



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. März 2022
(OR. fr, en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0353(COD)**

7103/1/22
REV 1

ENV 209
ENT 30
MI 183
CODEC 275

VERMERK

Absender:	Der Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	6733/22 + COR 1
Nr. Komm.dok.:	13944/20 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

Am 10. Dezember 2020 hat die Kommission den Vorschlag für eine Verordnung über Batterien und Altbatterien angenommen, mit der die derzeitige Batterien-Richtlinie ersetzt werden soll. Mit dem Vorschlag soll der EU-Rechtsrahmen für Batterien vor dem Hintergrund der erhöhten Nachfrage nach Entwicklung und Herstellung von Batterien modernisiert werden.

Der Vorschlag der Kommission stützt sich auf Artikel 114 AEUV.

Die Kommission nennt als Hauptziele des Vorschlags: Stärkung des Funktionierens des Binnenmarkts, Förderung der Kreislaufwirtschaft und die Verringerung der ökologischen und sozialen Auswirkungen in allen Phasen des Lebenszyklus von Batterien.

Der Vorschlag knüpft auch an die im April 2019 veröffentlichte Bewertung der geltenden Batterien-Richtlinie an. Zu diesem Zweck schlägt die Kommission eine einzige Verordnung vor, die den gesamten Lebenszyklus von Batterien abdeckt und Folgendes vorsieht:

- Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen, etwa Vorschriften für den CO₂-Fußabdruck, Mindestrecyclatgehalt, Kriterien für die Leistung und Haltbarkeit sowie Sicherheitsparameter;
- Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen, etwa zur Speicherung von Informationen über Nachhaltigkeit und Daten über den Alterungszustand und die voraussichtliche Lebensdauer der Batterien;
- Bestimmungen zum End-of-Life-Management, etwa Anforderungen in Bezug auf die erweiterte Herstellerverantwortung, Organisation der Sammlung von Altbatterien und Zielsetzungen dafür, Recyclingeffizienz und stoffliche Verwertung;
- Pflichten der Wirtschaftsakteure im Hinblick auf die Durchsetzung von Produktanforderungen und Systemen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht;
- elektronisches System für den Informationsaustausch und Schaffung des Batteriepasses;

- verpflichtende umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge;
- weitere Bestimmungen, die der Durchsetzung dienen sollen, Vorschriften zur Konformitätsbewertung, zur Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen, zur Marktüberwachung und zu wirtschaftlichen Instrumenten.

Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag besteht aus 79 Artikeln – aufgeteilt auf 13 Kapitel – und 14 Anhängen, und es sind mehr als 30 abgeleitete Rechtsakte darin vorgesehen.

II. STAND DER BERATUNGEN IM RAT

Die fachliche Prüfung des Vorschlags wird von der Gruppe „Umwelt“ durchgeführt.

Die Arbeiten wurden im Laufe des Jahres 2021 vom portugiesischen und vom slowenischen Vorsitz vorangebracht. Die Umweltministerinnen und -minister haben das Dossier auf den Tagungen des Rates (Umwelt) vom 10. Juni 2021 und vom 20. Dezember 2021 erörtert.

Die vom portugiesischen und vom slowenischen Vorsitz geleistete Arbeit hat es ermöglicht, die Beratungen voranzubringen und wesentliche Präzisierungen in den Text einzubringen.

Der französische Vorsitz hat die Beratungen auf der Grundlage des Kompromisstextes fortgesetzt, den der slowenische Vorsitz am 17. Dezember 2021 vorgelegt hat.

Der Entwurf der Verordnung ist seit Anfang 2022 in zehn förmlichen Sitzungen der Gruppe „Umwelt“ erörtert worden. Ferner hat der Vorsitz am 2. März 2022 den AStV zu einigen konkreten Punkten in Verbindung mit dem Anwendungsbereich der Verordnung, den Verfahren zur Beschränkung von Stoffen in Batterien und dem Zeitplan für die Anwendung der verschiedenen Bestimmungen konsultiert.

Auf dieser Grundlage hat der Vorsitz einen Kompromissentwurf erstellt, der dem AStV am 11. März 2022 zur Billigung im Hinblick auf die Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung auf der Tagung des Rates (Umwelt) am 17. März 2022 vorgelegt wurde.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag sind folgende:

Rechtsgrundlage

Während im ursprünglichen Kommissionsvorschlag Artikel 114 AEUV als einzige Rechtsgrundlage vorgeschlagen wurde, wird im Kompromissentwurf eine doppelte Rechtsgrundlage, nämlich Artikel 114 AEUV und Artikel 192 Absatz 1 AEUV, vorgeschlagen, da die Bestimmungen des Kapitels VII auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV gestützt sind. Diese von den Mitgliedstaaten unterstützte Änderung spiegelt den doppelten Zweck der Verordnung wider, nämlich die Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts und den Schutz der Umwelt.

Anwendungsbereich der Verordnung

Der Kompromissentwurf enthält einige Weiterentwicklungen im Vergleich zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag. Zunächst ist die Aufnahme von Modulen zu nennen, die gebrauchsfertig oder montagebereit in Verkehr gebracht werden. Eine zweite Entwicklung ist die Ausweitung der Bestimmungen auf alle Traktionsbatterien, wobei die im Kommissionsvorschlag enthaltene Kapazitätsschwelle von 2 kWh gestrichen wurde. Dies kommt insbesondere in den Kapiteln II (Sicherheits- und Nachhaltigkeitsanforderungen) und VIA (Sorgfaltspflicht der Lieferketten) zum Ausdruck.

Begriffsbestimmungen

Neben Präzisierungen zu zahlreichen Begriffsbestimmungen schlägt der Vorsitz auch die Aufnahme einer Definition von Batterien für leichte Verkehrsmittel zusätzlich zu den anderen Kategorien von Batterien, die bereits im ursprünglichen Vorschlag vorgesehen sind (Gerätebatterien, Allzweck-Gerätebatterien, Starterbatterien, Traktionsbatterien und Industriebatterien), vor.

Im Kompromissentwurf wird außerdem eine Definition des Begriffs „Wiederaufarbeitung“ vorgeschlagen. Mit dieser sehr technischen Definition sollen klare Kriterien für die Unterscheidung zwischen diesem Vorgang und einer bloßen Wiederverwendung festgelegt werden. **Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen** (Kapitel II)

Die ursprüngliche Struktur des Kapitels II und seiner Bestimmungen werden im Kompromissentwurf zwar beibehalten, aber es werden einige wichtige Entwicklungen eingebracht. Das Verfahren zur Beschränkung von bestimmten Stoffen in Batterien (Artikel 6) wird dahin gehend verstärkt, dass den Mitgliedstaaten ein Initiativrecht eingeräumt wird. Die Anwendung der Bestimmungen hinsichtlich des CO₂-Fußabdrucks von Traktionsbatterien und Industriebatterien (Artikel 7) wird zeitlich gestaffelt, wobei Traktionsbatterien Vorrang eingeräumt wird. Es werden Ausnahmen für Second-Life-Batterien vorgesehen, sofern die Betreiber sich nicht auf für die ursprüngliche Batterie festgelegte Kriterien wie CO₂-Fußabdruck oder Recyclatgehalt stützen können.

Informationen und elektronisches Austauschsystem (Kapitel III und VIII)

Um die Klarheit des vorgeschlagenen Systems zu verbessern und seine Umsetzung zu erleichtern, zielt der Kompromisstext auf eine Harmonisierung des Inkrafttretens der verschiedenen Informationskanäle ab: QR-Code, Batteriepass, Austauschsystem. Ferner wird für Industriebatterien, Batterien für leichte Verkehrsmittel und Traktionsbatterien, die von dem elektronischen Austauschsystem erfasst werden, vorgeschlagen, dass der QR-Code direkt zu den im Austauschsystem vorgesehenen einschlägigen Informationen führt.

Sorgfaltspflicht für die Lieferketten (Kapitel VIA)

Um die Klarheit des Textes zu verbessern und die Bedeutung der Bestimmungen bezüglich der Sorgfaltspflicht in den Lieferketten zu unterstreichen, werden die ursprünglich in Artikel 39 des Kommissionsvorschlags enthaltenen Bestimmungen in einem neuen eigenen Kapitel VIA aufgeführt; zusätzlich werden einige Änderungen vorgenommen, um den Text zu präzisieren und die Bezugnahmen auf auf internationaler Ebene bestehende Instrumente und Leitlinien zu verstärken.

Bewirtschaftung von Altbatterien (Kapitel VII)

Im ursprünglichen Kommissionsvorschlag waren Altbatterien aus dem Geltungsbereich der Artikel 8 und 8a der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG über die erweiterte Herstellerverantwortung ausgenommen, und die Anforderungen wurden allein mittels des vorliegenden Verordnungsentwurfs definiert. Dieser Ansatz wurde jedoch als im Widerspruch zum Geiste der Abfallrahmenrichtlinie stehend betrachtet, die in der überarbeiteten Fassung von 2018 gemeinsame Mindestanforderungen für alle Abfallströme vorsieht. Der von der Kommission vorgeschlagene Ansatz hätte auch die Infragestellung der nationalen Regelwerke bedeutet, die die Mitgliedstaaten in Anwendung der Abfallrahmenrichtlinie und der Batterien-Richtlinie von 2006 erarbeitet haben. Um dieses Problem zu vermeiden, wird Kapitel VII im Kompromisstext dahin gehend umgestaltet, dass die Abfallrahmenrichtlinie und deren Mindestanforderungen weiterhin Anwendung finden. Die Verordnung gilt somit als *lex specialis*, die einige Aspekte im Zusammenhang mit der erweiterten Herstellerverantwortung und der Bewirtschaftung von Altbatterien präzisiert. Zahlreiche Änderungen wurden im gesamten Kapitel vorgenommen, um diese Flexibilität der Umsetzung auf nationaler Ebene zu gewährleisten.

Was die Sammelziele betrifft, so wird im Kompromisstext die Einführung eines separaten Zielwerts für Batterien für leichte Verkehrsmittel vorgeschlagen. Außerdem sieht der Text sowohl für Gerätebatterien als auch für Batterien für leichte Verkehrsmittel vor, dass von der auf das Inverkehrbringen gestützten Methode zur Berechnung der Sammelquote zu einer Methode auf der Grundlage der Menge an Batterien, die gesammelt werden können, übergegangen wird. Diese Entwicklung wird – insbesondere angesichts der steigenden Lebensdauer von Batterien – eine realistischere Sichtweise ermöglichen. Mit dem Kompromissentwurf wird außerdem ein neuer Anhang vorgeschlagen, in dem Kriterien für die Unterscheidung zwischen gebrauchten Batterien und Altbatterien im Rahmen von Ausfuhren festgelegt werden, um zu vermeiden, dass Altbatterien unter dem Deckmantel gebrauchter Produkte ausgeführt werden.

Es wurden außerdem Änderungen vorgenommen, um es den zuständigen Behörden zu erleichtern, Daten zu erheben, die eine Berichterstattung ermöglichen, wenn in einem Mitgliedstaat gesammelte Batterien in einem anderen Mitgliedstaat recycelt werden.

Zeitplan für die Umsetzung

Die Umsetzung dieser Verordnung ist von besonderer strategischer Bedeutung, da sich die Investitionen für die Entwicklung europäischer Produktionszweige aktuell konkretisieren.

Mit dem Kompromisstext soll somit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem erforderlichen Ehrgeiz und einer realistischen Sicht erreicht werden, um eine wirksame Umsetzung der Verordnung zu gewährleisten.

III. FAZIT

Auf der Tagung des AStV vom 11. März 2022 hat eine sehr große Mehrheit der Delegationen Unterstützung für den Kompromisstext des Vorsitzes geäußert, vorbehaltlich einiger technischer Änderungen und der Änderungen an den Artikeln 47 und 71 sowie an den Erwägungsgründen 15 und 17c, die in den in der Anlage wiedergegebenen Text eingearbeitet wurden.

Der Rat wird daher gebeten,

- seine allgemeine Ausrichtung auf der Grundlage des in der Anlage wiedergegebenen Texts zu billigen;
- den Vorsitz zu bitten, auf der Grundlage dieser allgemeinen Ausrichtung Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Hinblick auf eine Einigung in erster Lesung aufzunehmen.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur
Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 **und auf Artikel 192 Absatz 1 in Bezug auf die Artikel 45g bis 62 dieser Verordnung,**

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C vom , S. .

² ABl. C vom , S. .

in Erwägung nachstehender Gründe:

- ...(1) Der europäische Grüne Deal³ ist Europas Wachstumsstrategie, mit der die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden soll, in der im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. Die Umstellung von der Nutzung fossiler Kraftstoffe in Fahrzeugen auf Elektromobilität ist eine der Voraussetzungen für die Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050. Damit die Produktpolitik der Union zur weltweiten Senkung der CO₂-Emissionen beitragen kann, muss sichergestellt werden, dass die in der Union vermarkteten und verkauften Produkte auf nachhaltige Weise beschafft und erzeugt werden.
- (2) Batterien sind eine wichtige Energiequelle und gehören zu den Schlüsselementen für nachhaltige Entwicklung, grüne Mobilität, saubere Energie und Klimaneutralität. Es wird davon ausgegangen, dass die Nachfrage nach Batterien in den kommenden Jahren rapide ansteigen wird, insbesondere für die Verwendung zum Antrieb von Elektrofahrzeugen im Straßenverkehr, sodass dieser Markt weltweit zunehmend an strategischer Bedeutung gewinnt. Im Bereich der Batterietechnologie werden auch weiterhin bedeutende wissenschaftliche und technische Fortschritte erzielt werden. Angesichts der strategischen Bedeutung von Batterien und zur Gewährleistung von Rechtssicherheit für alle beteiligten Akteure sowie zur Vermeidung von Diskriminierung, Handelshemmnissen und Verzerrungen auf dem Batteriemarkt ist es erforderlich, Vorschriften zu Nachhaltigkeitsparametern, Leistung, Sicherheit, Sammlung, Recycling und Second-Life von Batterien sowie zu Informationen über Batterien festzulegen. Es ist notwendig, einen harmonisierten Rechtsrahmen für den gesamten Lebenszyklus von Batterien zu schaffen, die in der Union in Verkehr gebracht werden.

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

- (3) Die Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ hat zu einer Verbesserung der Umweltleistung von Batterien geführt und gemeinsame Regeln und Verpflichtungen für die Wirtschaftsakteure, insbesondere durch harmonisierte Vorschriften für den Schwermetallgehalt und die Kennzeichnung von Batterien, sowie Vorschriften und Zielvorgaben für die Bewirtschaftung aller Altbatterien auf der Grundlage der erweiterten Herstellerverantwortung festgelegt.
- (4) In den Berichten der Kommission über die Umsetzung, die Auswirkungen und die Bewertung der Richtlinie 2006/66/EG⁵ wurden nicht nur die Erfolge, sondern auch die Grenzen dieser Richtlinie aufgezeigt, insbesondere vor dem Hintergrund einer grundlegend veränderten Situation, in der die strategische Bedeutung von Batterien und deren verstärkte Verwendung besonderen Stellenwert haben.
- (5) Der strategische Aktionsplan der Kommission für Batterien⁶ enthält Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen um den Aufbau einer Wertschöpfungskette für Batterien in Europa, die die Gewinnung, nachhaltige Beschaffung und Verarbeitung von Rohstoffen, nachhaltige Batteriematerialien, die Batteriezellenfertigung sowie die Wiederverwendung und das Recycling von Batterien umfasst.

⁴ Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG (ABl. L 266 vom 26.9.2006, S. 1).

⁵ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 9. April 2019 über die Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG – Umsetzung der Richtlinie sowie Auswirkungen auf die Umwelt und das Funktionieren des Binnenmarktes (COM(2019) 166 final) und Commission Staff Working Document on the evaluation of the Directive 2006/66/EC on batteries and accumulators and waste batteries and accumulators and repealing Directive 91/157/EEC (SWD(2019) 1300 final).

⁶ Anhang 2 der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 17. Mai 2018 – „EUROPA IN BEWEGUNG – Nachhaltige Mobilität für Europa: sicher, vernetzt und umweltfreundlich“ (COM(2018) 293 final).

- (6) Im Rahmen des europäischen Grünen Deals bekräftigte die Kommission ihre Entschlossenheit, den strategischen Aktionsplan für Batterien umzusetzen, und erklärte, sie werde Rechtsvorschriften vorschlagen, um eine sichere, kreislauforientierte und nachhaltige Wertschöpfungskette für alle Batterien sicherzustellen, einschließlich der Versorgung des wachsenden Marktes für Elektrofahrzeuge.
- (7) Der Rat forderte in seinen Schlussfolgerungen vom 4. Oktober 2019 zum Thema „Mehr Kreislaufwirtschaft – Übergang zu einer nachhaltigen Gesellschaft“ unter anderem, dass der Übergang zur Elektromobilität von kohärenten politischen Maßnahmen flankiert werden muss, die die Entwicklung von Technologien zur Verbesserung der Nachhaltigkeit und kreislaufgerechten Gestaltung von Batterien unterstützen. Darüber hinaus forderte der Rat eine umgehende Überarbeitung der Richtlinie 2006/66/EG, bei der alle einschlägigen Batterien und Batteriematerialien berücksichtigt und vor allem besondere Anforderungen für Lithium und Kobalt ins Auge gefasst werden sollten; zudem sollte auch ein Mechanismus geprüft werden, der die Anpassung dieser Richtlinie an künftige Veränderungen bei Batterietechnologien ermöglicht.
- (8) Im neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft⁷, der am 11. März 2020 angenommen wurde, wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines Vorschlags für einen neuen Rechtsrahmen für Batterien Vorschriften für den Recyclatgehalt, Maßnahmen zur Verbesserung der Sammel- und Recyclingquoten für sämtliche Batterien zur Sicherstellung der Rückgewinnung wertvoller Materialien und die Bereitstellung von Leitfäden für die Verbraucher berücksichtigt werden sowie die mögliche schrittweise Einstellung der Verwendung nicht wiederaufladbarer Batterien, sofern Alternativen vorhanden sind, angegangen wird. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Nachhaltigkeits- und Transparenzanforderungen berücksichtigt werden, in deren Rahmen dem CO₂-Fußabdruck der Batterieerzeugung, der ethischen Beschaffung von Rohstoffen und der Versorgungssicherheit Rechnung getragen werden und die die Wiederverwendung, die Umnutzung und das Recycling von Batterien erleichtern.

⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. März 2020 – Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa (COM(2020) 98 final).

- (9) Zur Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus aller in der Union in Verkehr gebrachter Batterien müssen harmonisierte Produkt- und Vermarktungsanforderungen, einschließlich Konformitätsbewertungsverfahren, sowie Anforderungen zur vollständigen Einbeziehung des Endes der Lebensdauer von Batterien festgelegt werden. Anforderungen für das Ende der Lebensdauer sind erforderlich, um die Umweltauswirkungen von Batterien anzugehen und insbesondere die Schaffung von Recyclingmärkten für Batterien und von Märkten für aus Batterien gewonnene Sekundärrohstoffe zu unterstützen [...]. Um die angestrebten Ziele in Bezug auf den gesamten Lebenszyklus einer Batterie in einem Rechtsinstrument zu erreichen und gleichzeitig Handelshemmnisse und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die Integrität des Binnenmarkts zu wahren, sollten die Vorschriften zur Festlegung der Anforderungen an Batterien für alle Akteure in der gesamten Union einheitlich gelten und keinen Spielraum für eine unterschiedliche Umsetzung durch die Mitgliedstaaten zulassen. Die Richtlinie 2006/66/EG sollte daher durch eine Verordnung ersetzt werden.
- (10) Diese Verordnung sollte für alle [...] **Kategorien** von Batterien [...] gelten, die in der Union in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, unabhängig davon, ob es sich um einzelne Batterien handelt oder ob diese in Elektro- und Elektronikgeräten, **leichten Verkehrsmitteln** und Elektrofahrzeugen eingebaut oder anderweitig in ihrem Lieferumfang enthalten sind. Diese Verordnung sollte unabhängig davon gelten, ob eine Batterie speziell für ein Produkt konzipiert wurde, ob sie für die allgemeine Verwendung bestimmt ist, ob sie in ein Produkt eingebaut ist oder ob sie zusammen mit oder getrennt von einem Produkt angeboten wird, in dem sie verwendet werden soll.

(10a) Mit der Verordnung sollten negative Umweltauswirkungen von Batterien vermieden und verringert sowie eine sichere und nachhaltige Wertschöpfungskette für alle Batterien gewährleistet werden, unter Berücksichtigung unter anderem des CO₂-Fußabdrucks der Batterieerzeugung, der ethischen Beschaffung von Rohstoffen und der Versorgungssicherheit sowie unter Erleichterung der Wiederverwendung, der Umnutzung und des Recyclings. Sie sollte darauf abzielen, die Umweltbilanz der Batterien sowie der Tätigkeiten aller am Lebenszyklus von Batterien beteiligten Wirtschaftsakteure, d. h. Hersteller, Vertreiber und Endnutzer und insbesondere der Akteure, die direkt an der Behandlung und am Recycling von Altbatterien beteiligt sind, zu verbessern. Solche Maßnahmen sollten den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Union gewährleisten und zu einer effizienten Funktionsweise des Binnenmarkts beitragen und gleichzeitig ein hohes Maß an Umweltschutz berücksichtigen. Diese Verordnung sollte ferner die negativen Auswirkungen der Entstehung und der Bewirtschaftung von Altbatterien auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt minimieren, und sie sollte auf die Verringerung der Ressourcennutzung abstellen und die Anwendung der Abfallhierarchie in der Praxis fördern.

Um zu verhindern, dass unterschiedliche Regelungen den freien Verkehr von Batterien behindern, ist es daher angezeigt, auf der Grundlage von Artikel 114 AEUV einheitliche Verpflichtungen und Anforderungen für den gesamten Binnenmarkt festzulegen. Insofern diese Verordnung spezifische Vorschriften für die Bewirtschaftung von Altbatterien enthält, ist es angezeigt, dass für diese spezifischen Vorschriften Artikel 192 Absatz 1 AEUV als Rechtsgrundlage dieser Verordnung gilt.

- (11) Als Batteriesätze in Verkehr gebrachte Produkte, die aus Batterien oder Gruppen von Zellen bestehen, die so miteinander verbunden und/oder von einem Gehäuse umschlossen sind, dass sie eine vollständige, vom Endnutzer nicht zu trennende oder zu öffnende Einheit **zur Verwendung durch Endnutzer oder in Geräten** bilden, und die der Definition von Batterien entsprechen, **oder Batteriezellen, die der Definition von Batterien entsprechen**, sollten den für Batterien geltenden Anforderungen unterliegen.

(11a) Produkte, die als Batteriemodule in Verkehr gebracht werden und [...] aus Gruppen von Zellen bestehen, die so miteinander verbunden und/oder von einem Gehäuse umschlossen sind, dass sie eine vollständige Einheit bilden, die von professionellen Wirtschaftsakteuren oder von Endnutzern zu einer gebrauchsfertigen Batterie zusammengesetzt werden kann, sollten den [...] Anforderungen unterliegen, die für die Kategorien von Batterien gelten, für die sie konzipiert sind. Dementsprechend sollten Batterien, die vom Endnutzer mit allgemein verfügbaren Werkzeugen auf der Grundlage eines Selbstbausatzes gebrauchsfertig gemacht werden können, als Batterien im Sinne dieser Verordnung gelten. Die Wirtschaftsakteure, die solche Bausätze in Verkehr bringen, sind für die Zwecke dieser Verordnung haftbar.

(12) Innerhalb des breiten Anwendungsbereichs der Verordnung sollte zwischen verschiedenen Batteriekategorien entsprechend ihrer Konzeption und Verwendung, unabhängig von der chemischen Zusammensetzung der Batterien, unterschieden werden. Die in der Richtlinie 2006/66/EG vorgenommene Untergliederung in Gerätebatterien einerseits und Industriebatterien und Starterbatterien andererseits sollte weiter aufgegliedert werden, um neuen Entwicklungen bei der Verwendung von Batterien besser Rechnung zu tragen. Batterien, die zum Antrieb in Elektrofahrzeugen verwendet werden und gemäß der Richtlinie 2006/66/EG in die Kategorie der Industriebatterien fallen, stellen aufgrund des raschen Wachstums bei den Elektrofahrzeugen für den Straßenverkehr einen großen und wachsenden Marktanteil dar. Daher sollten diese Batterien, die zum Antrieb von Straßenfahrzeugen verwendet werden, als neue Kategorie Traktionsbatterien **und Batterien für leichte Verkehrsmittel** eingestuft werden. Batterien, die zum Antrieb anderer Fahrzeuge, darunter im Schienenverkehr, in der Schifffahrt und im Flugverkehr **oder für mobile Maschinen**, verwendet werden, fallen in dieser Verordnung weiterhin in die Kategorie Industriebatterien. Die [...] **Kategorie** Industriebatterie umfasst eine große Gruppe von Batterien, die für industrielle Tätigkeiten, Kommunikationsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Tätigkeiten oder die Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie bestimmt sind.

Batterien, die einer industriellen Nutzung zugeführt werden, nachdem sie einer Vorbereitung zur Umnutzung oder einer Umnutzung unterzogen wurden, obwohl sie ursprünglich für eine andere Nutzung konzipiert waren, sind für die Zwecke dieser Verordnung als Industriebatterien einzustufen. Über diese nicht erschöpfende Beispielliste hinaus sollten alle Batterien [...] mit einem Gewicht von über 5 kg, die in keine andere Kategorie nach dieser Verordnung fallen, als Industriebatterien eingestuft werden. Batterien, die zur Energiespeicherung im privaten oder häuslichen Umfeld verwendet werden, gelten für die Zwecke dieser Verordnung als Industriebatterien. Um sicherzustellen, dass alle in leichten Verkehrsmitteln wie E-Bikes und E-Scootern verwendeten Batterien als [...] separate Kategorie eingestuft werden, ist es außerdem erforderlich, die Definition einer neuen Kategorie von Batterien für leichte Verkehrsmittel aufzunehmen und die Definition von Gerätebatterien zu präzisieren und eine Gewichtsgrenze für solche Batterien einzuführen. Zu diesem Zweck sollten Batterien, die für die Traktion von Radfahrzeugen ausgelegt sind, die als Spielzeug im Sinne der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug gelten, nicht als Batterien für leichte Verkehrsmittel eingestuft werden, sondern sie sollten für die Zwecke dieser Verordnung als Gerätebatterien gelten.

(12a) Nach ihrem ersten Inverkehrbringen in der Union oder ihrer ersten Inbetriebnahme kann eine Batterie einer Wiederverwendung, Umnutzung, Wiederaufarbeitung, Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Umnutzung unterzogen werden. Für die Zwecke dieser Verordnung und in Übereinstimmung mit dem Rechtsrahmen der Union für die Regulierung von Produkten gilt eine gebrauchte Batterie, d. h. eine Batterie, die einer Wiederverwendung unterzogen worden ist, als bereits bei der ersten Bereitstellung zur Verwendung oder für den Handel in Verkehr gebracht. Dagegen gelten Batterien, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einer Vorbereitung zur Umnutzung, einer Umnutzung oder einer Wiederaufarbeitung unterzogen werden, als erneut in Verkehr gebracht und sollten daher den in dieser Verordnung vorgesehenen besonderen Anforderungen und Verpflichtungen entsprechen.

Zusätzlich – und ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Rechtsrahmen der Union für die Regulierung von Produkten – gilt eine gebrauchte Batterie, die aus einem Drittland eingeführt wird, als dann in Verkehr gebracht, wenn sie zum ersten Mal in die Union gelangt. Daher sollte eine aus einem Drittland eingeführte Batterie, die einer Wiederverwendung, einer Umnutzung, einer Wiederaufarbeitung, einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einer Vorbereitung zur Umnutzung unterzogen wird, den in dieser Verordnung vorgesehenen besonderen Anforderungen und Verpflichtungen entsprechen.

(12b) Die Wiederaufarbeitung umfasst eine breite Palette technischer Vorgänge, die an Batterien oder Altbatterien vorgenommen werden können. Bei Altbatterien kann die Wiederaufarbeitung der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder der Vorbereitung zur Umnutzung gleichgestellt werden. Daher ist es nicht notwendig, in Kapitel VII eine besondere Regelung für die Wiederaufarbeitung von Altbatterien vorzusehen, die sich von der Regelung für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder die Vorbereitung zur Umnutzung von Altbatterien unterscheidet.

Bei gebrauchten Batterien dient die Wiederaufarbeitung dem Zweck, die ursprüngliche Leistung einer Batterie wiederherzustellen. In diesem Sinne kann die Wiederaufarbeitung als ein extremer Fall von Wiederverwendung betrachtet werden, mit Demontage und Bewertung der Zellen und Module der Batterie und Ersetzung einer bestimmten Menge dieser Zellen und Module. Zur Unterscheidung der Wiederaufarbeitung von einer bloßen Wiederverwendung sollte die Wiederherstellung einer Batteriekapazität von mindestens 90 % der ursprünglichen Nennkapazität als Wiederaufarbeitung gelten und die Anwendung einer spezifischen Regelung bewirken.

(12c) Eine Batterie, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einer Vorbereitung zur Umnutzung, einer Umnutzung oder einer Wiederaufarbeitung unterzogen wird, sollte Gegenstand eines Verkaufsvertrags sein, der den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/771 entspricht. Insbesondere sollten diese Anforderungen unter anderem die Konformität des Produkts, die Haftung des Verkäufers (einschließlich der Option einer kürzeren Haftungs- oder Verjährungsfrist), die Beweislast, Abhilfe für mangelnde Konformität, Reparatur oder Ersetzung der Waren und gewerbliche Garantien umfassen.

- (13) Konzeption und Fertigung von Batterien sollten darauf ausgerichtet sein, ihre Leistung, ihre Haltbarkeit und ihre Sicherheit zu optimieren und ihren Umweltfußabdruck zu verringern. Es ist angezeigt, spezifische Nachhaltigkeitsanforderungen für [...] Industriebatterien **mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben,** und Traktionsbatterien [...] festzulegen, da solche Batterien das Marktsegment bilden, das in den kommenden Jahren am stärksten zunehmen dürfte.

[...]

- (15) **Im Einklang mit dem Null-Schadstoff-Aktionsplan⁸, den die Kommission 2021 angenommen hat, sollten die Strategien der EU auf den Grundsatz gestützt sein, dass Vorbeugungsmaßnahmen an der Quelle zu ergreifen sind. Die Kommission unterstreicht in der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit⁹, dass die REACH-Verordnung und die CLP-Verordnung als die Ecksteine der Chemikalienregulierung in der EU gestärkt und durch kohärente Konzepte für die Beurteilung und das Management von Chemikalien in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften ergänzt werden sollten¹⁰. Die Verwendung gefährlicher Stoffe in Batterien sollte daher in erster Linie an der Quelle eingeschränkt werden, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen und das Vorkommen solcher Stoffe in Abfällen beherrschen zu können. Diese Verordnung sollte die REACH-Verordnung und die CLP-Verordnung ergänzen und die Annahme von Risikomanagementmaßnahmen in Verbindung mit Stoffen für die Abfallphase ermöglichen.**

⁸ COM(2021) 400 final.

⁹ COM(2020) 667 final.

¹⁰ Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit, 2020.

- (15a) [...] Daher ist es angezeigt, zusätzlich zu den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ Beschränkungen für die Verwendung von Quecksilber und Cadmium in bestimmten **Kategorien von** Batterien festzulegen. Batterien, die in Fahrzeugen verwendet werden, für die eine Ausnahme gemäß Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹² gilt, sollten vom Verbot der Cadmiumverwendung ausgenommen werden.
- (16) Um sicherzustellen, dass in Batterien verwendete **oder in Altbatterien enthaltene** [...] Stoffe, die ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen, gebührend behandelt werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der Änderung von Beschränkungen der Verwendung [...] von Stoffen in Batterien zu erlassen.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

¹² Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34).

- (17) Das **Bewertungsverfahren** zur Annahme neuer und zur Änderung bestehender Beschränkungen der Verwendung [...] von Stoffen in Batterien **und Altbatterien** sollte vollständig an die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 angeglichen werden. Die mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingerichtete Europäische Chemikalienagentur (im Folgenden die „Agentur“) sollte im Einklang mit den einschlägigen Leitlinien der Agentur bestimmte Aufgaben in Bezug auf die Bewertung der Risiken von Stoffen bei der Fertigung und Verwendung von Batterien sowie der Risiken, die nach dem Ende ihrer Lebensdauer auftreten können, sowie in Bezug auf die Bewertung der sozioökonomischen Elemente und die Analyse von Alternativen wahrnehmen, damit eine wirksame Entscheidungsfindung, Koordinierung und Verwaltung der damit zusammenhängenden technischen, wissenschaftlichen und administrativen Aspekte dieser Verordnung gewährleistet ist. Daher sollten die Ausschüsse für Risikobeurteilung und für sozioökonomische Analyse der Agentur die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben erleichtern, die der Agentur durch die vorliegende Verordnung übertragen werden.

(17a) In dem neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft hat die Kommission sich verpflichtet, die Festlegung von Nachhaltigkeitsgrundsätzen zu erwägen. Darüber hinaus hat die Kommission in der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit (COM(2020) 667 final) ihre Zusage bestätigt, Kriterien für inhärent sichere und nachhaltige Chemikalien zu erarbeiten und zu bewerten, wie im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 am besten Informationsanforderungen betreffend den gesamten ökologischen Fußabdruck von Chemikalien, einschließlich Treibhausgasemissionen, eingeführt werden können. Die Kommission sollte diese Grundsätze, Kriterien und Erwägungen nach ihrer Fertigstellung für die Bewertung der Auswirkungen von Chemikalien in Batterien auf die Nachhaltigkeit heranziehen. Erforderlichenfalls sollte die Kommission die Kriterien anpassen, damit sie der Bewertung der Auswirkungen von Chemikalien in Batterien auf die Nachhaltigkeit entsprechen. Bei der Bewertung sollten die Auswirkungen in allen Phasen des Lebenszyklus betrachtet werden, und sie sollte das am besten geeignete Verfahren ermitteln, um Chemikalien aus Gründen der Nachhaltigkeit zu beschränken.

Gegebenenfalls sollte die Kommission eine Änderung dieser Verordnung vorschlagen, um eine Bestimmung aufzunehmen, die eine Änderung des Anhangs I ermöglicht, wenn unannehmbare Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit aus der Verwendung eines Stoffes bei der Herstellung von Batterien oder aus einem in Batterien enthaltenen Stoff bei ihrer Verwendung und Wiederverwendung oder während ihrer darauf folgenden Abfallphase entstehen, die unionsweit angegangen werden müssen, sowie die entsprechenden Kriterien, auf deren Grundlage diese Bewertung vorgenommen werden soll.

(17b) Um ein nachhaltiges europäisches Wirtschaftsmodell zu fördern, sollte die Kommission gegebenenfalls Änderungen an den Bestimmungen dieser Verordnung vorschlagen, die die Beschränkungen von Stoffen in Batterien und Altbatterien regeln, einschließlich der Einführung eines Ausfuhrverbots für Batterien, die diesen Beschränkungen nicht entsprechen.

(17c) Die Verwendung gefährlicher Stoffe in Batterien sollte beschränkt werden, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt während des gesamten Lebenszyklus der Batterien zu schützen und das Vorkommen solcher Stoffe in Abfällen beherrschen zu können. Unter Berücksichtigung des besonderen Charakters von Batterien und Altbatterien sowie der rasanten Innovation und Produktentwicklung in diesem Bereich ist eine Priorisierung und sorgfältige Prüfung der Beschränkungs dossiers von entscheidender Bedeutung, um den Schutz der Gesundheit und der Umwelt sicherzustellen und Transparenz für die Wirtschaftsakteure zu bieten. Wenngleich es möglich gewesen wäre, sich für die Beschränkung von Stoffen in Batterien auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu verlassen, so hat die Notwendigkeit, den besonderen Charakter von Altbatterien zu berücksichtigen, dazu geführt, dass in dieser Verordnung ein eigenes Verfahren für Beschränkungen von Stoffen in Batterien in allen Phasen ihres Lebenszyklus gewählt wurde. Diese Wahl greift nicht den Ansätzen vor, die möglicherweise in Bezug auf andere Rechtsakte zur Regulierung von Produkten gewählt werden. Außerdem soll die Kommission noch während der laufenden Legislaturperiode eine Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorschlagen. In diesem Zusammenhang wird es notwendig sein, anhand einer spezifischen Beurteilung der Kommission, die in ihren Bericht über die Anwendung dieser Verordnung aufgenommen wird, zu bewerten, ob der in dieser Verordnung gewählte Ansatz beibehalten werden soll oder nicht,

(18) Der erwartete massive Einsatz von Batterien in Sektoren wie Mobilität und Energiespeicherung dürfte zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen führen, doch um dieses Potenzial zu maximieren, ist es erforderlich, dass Batterien über ihren gesamten Lebenszyklus einen kleinen CO₂-Fußabdruck aufweisen. Gemäß den Produktkategorieregeln für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von wiederaufladbaren Batterien mit hoher spezifischer Energie zur Verwendung in mobilen Anwendungen¹³ weist die Wirkungskategorie „Klimawandel“ nach der Wirkungskategorie „Verwendung von Mineralen und Metallen“ im Batteriebereich den zweithöchsten Wert auf. Den technischen Unterlagen für [...] Industriebatterien **mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben,** und Traktionsbatterien [...], die in der Union in Verkehr gebracht werden, sollte daher eine Erklärung zum CO₂-Fußabdruck beigefügt werden [...]. Die Harmonisierung der technischen Vorschriften für die Berechnung des CO₂-Fußabdrucks für alle in der Union in Verkehr gebrachten [...] Industriebatterien **mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben,** und Traktionsbatterien [...], **einschließlich nicht in Serie gefertigter Batterien,** ist eine Voraussetzung für die Einführung einer Anforderung, nach der den technischen Unterlagen für die Batterien eine Erklärung zum CO₂-Fußabdruck beigefügt werden muss, und für die anschließende Festlegung der Leistungsklassen für den CO₂-Fußabdruck, mit denen Batterien mit insgesamt kleinerem CO₂-Fußabdruck ausgewiesen werden können. Anforderungen an Informationen und klare Kennzeichnung in Bezug auf den CO₂-Fußabdruck von Batterien allein dürften nicht zu den Verhaltensänderungen führen, die erforderlich sind, damit die Union ihr Ziel, die Sektoren Mobilität und Energiespeicherung zu dekarbonisieren, im Einklang mit den international vereinbarten Klimaschutzziele¹⁴ erreichen kann. Daher werden CO₂-Höchstwerte eingeführt – im Anschluss an eine spezielle Folgenabschätzung zur Bestimmung dieser Werte.

¹³ Produktkategorieregeln für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von wiederaufladbaren Batterien mit hoher spezifischer Energie zur Verwendung in mobilen Anwendungen https://ec.europa.eu/environment/eussd/smgp/pdf/PEFCR_Batteries.pdf.

¹⁴ Übereinkommen von Paris (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4) und Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, verfügbar unter <https://unfccc.int/resource/docs/convkp/conveng.pdf>.

In ihrem Vorschlag für den Höchstwert für den CO₂-Fußabdruck trägt die Kommission unter anderem Folgendem Rechnung: der relativen Verteilung der Werte für den CO₂-Fußabdruck von Batterien auf dem Markt, den Fortschritten bei der Verringerung des CO₂-Fußabdrucks von in der Union in Verkehr gebrachten Batterien sowie dem Beitrag, den diese Maßnahme zu den Zielen der Union in den Bereichen nachhaltige Mobilität und Klimaneutralität bis 2050 tatsächlich leistet oder leisten könnte. Um für Transparenz in Bezug auf den CO₂-Fußabdruck von Batterien zu sorgen und den Unionsmarkt auf CO₂-ärmere Batterien zu verlagern, unabhängig davon, wo sie hergestellt werden, ist eine schrittweise und kumulative Erhöhung der Anforderungen an den CO₂-Fußabdruck gerechtfertigt. Die aufgrund dieser Anforderungen während des Lebenszyklus von Batterien vermiedenen CO₂-Emissionen werden zum Ziel der Union beitragen, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Dies kann auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten auch andere Maßnahmen, wie Anreize oder Kriterien für die umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge, zur Förderung der Herstellung von Batterien mit geringeren Umweltauswirkungen ermöglichen.

- (19) Bestimmte in Batterien enthaltene Stoffe wie Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel werden aus knappen Ressourcen bezogen, die in der Union nicht leicht verfügbar sind, und einige werden von der Kommission als kritische Rohstoffe betrachtet. In diesem Bereich muss Europa seine strategische Autonomie stärken und seine Widerstandsfähigkeit erhöhen, um für mögliche Lieferunterbrechungen aufgrund von Gesundheits- oder anderen Krisen gewappnet zu sein. Durch verstärktes Recycling und eine höhere Verwertung dieser Rohstoffe kann die Kreislaufwirtschaft gestärkt, die Ressourceneffizienz erhöht und letztendlich ein Betrag zur Erreichung dieses Ziels geleistet werden.

- (20) Die verstärkte Verwendung rückgewonnener Stoffe würde die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft unterstützen und eine ressourceneffizientere Verwendung von Rohstoffen ermöglichen und gleichzeitig die Abhängigkeit der Union von Rohstoffen aus Drittländern verringern. Bei Batterien ist dies besonders relevant für Kobalt, Blei, Lithium und Nickel. Daher ist es notwendig, die Verwertung solcher Stoffe aus Abfällen zu fördern und eine Vorschrift über den Recyclatgehalt in Batterien festzulegen, in denen Kobalt, Blei, Lithium und Nickel in den aktiven Materialien verwendet werden. In dieser Verordnung werden verbindliche Zielvorgaben für den Recyclatgehalt von Kobalt, Blei, Lithium und Nickel festgelegt, die bis 2030 erreicht werden sollten. Die Zielvorgaben für Kobalt, Lithium und Nickel werden bis 2035 weiter angehoben. Alle Zielvorgaben sollten der Verfügbarkeit von Abfällen, aus denen solche Stoffe rückgewonnen werden können, der technischen Durchführbarkeit der betreffenden Verwertungs- und Fertigungsverfahren sowie der Zeit, die die Wirtschaftsakteure benötigen, um ihre Liefer- und Fertigungsverfahren anzupassen, Rechnung tragen. Bevor solche verbindlichen Zielvorgaben zur Anwendung kommen, sollte sich die Anforderung in Bezug auf den Recyclatgehalt vorerst nur auf die Offenlegung von Informationen über den Recyclatgehalt beziehen.
- (21) Um möglichen Engpässen bei der Versorgung mit Kobalt, Blei, Lithium und Nickel Rechnung zu tragen und deren Verfügbarkeit zu bewerten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der Zielvorgaben für den Mindestanteil an recyceltem Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel in den aktiven Materialien von Batterien zu erlassen.
- (22) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Anwendung der Vorschriften für die Berechnung und Überprüfung – je Batteriemodell [...] und je Erzeugerbetrieb – **des** aus Abfällen rückgewonnenen Kobalt-, Blei-, Lithium- oder **Nickelgehalts, der** in den aktiven Materialien dieser Batterien verwendet wird, und für die Informationsanforderungen an die technischen Unterlagen sollten der Kommission **delegierte** Befugnisse übertragen werden.

- (23) Batterien, die in der Union in Verkehr gebracht werden, sollten haltbar und leistungsfähig sein. Daher müssen für Allzweck-Gerätebatterien sowie für [...] Industriebatterien und Traktionsbatterien Leistungs- und Haltbarkeitsparameter festgelegt werden. Da die informelle UNECE-Arbeitsgruppe „Elektrofahrzeuge und Umwelt“ derzeit Anforderungen an die Haltbarkeit von Traktionsbatterien entwickelt, müssen in dieser Verordnung keine zusätzlichen Haltbarkeitsanforderungen festgelegt werden. Andererseits werden die im Bereich der Batterien zur Energiespeicherung bestehenden Messverfahren zur Prüfung der Leistung und Haltbarkeit von Batterien als nicht präzise und repräsentativ genug angesehen, um die Einführung von Mindestanforderungen zu ermöglichen. Die Einführung von Mindestanforderungen an Leistung und Haltbarkeit solcher Batterien sollte mit verfügbaren geeigneten harmonisierten Normen oder gemeinsame Spezifikationen einhergehen.
- (24) Um die Umweltauswirkungen von Batterien über ihren gesamten Lebenszyklus zu verringern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der Leistungs- und Haltbarkeitsparameter und zur Festlegung von Mindestwerten für diese Parameter für Allzweck-Gerätebatterien sowie für [...] Industriebatterien **und Traktionsbatterien** zu erlassen. **Mit den in diesem Zusammenhang erlassenen Rechtsakten sollte auch festgelegt werden, wie diese Mindestwerte auf Batterien Anwendung finden werden, die einer Wiederaufarbeitung unterzogen wurden.**
- (25) Einige nicht wiederaufladbare Allzweck-Batterien können zu einer ineffizienten Ressourcen- und Energienutzung führen. Es sollten objektive Anforderungen an die Leistung und die Haltbarkeit solcher Batterien festgelegt werden, um sicherzustellen, dass weniger nicht wiederaufladbare Allzweck-Gerätebatterien mit geringer Leistung in Verkehr gebracht werden, insbesondere wenn eine Ökobilanz ergeben hat, dass die alternative Verwendung wiederaufladbarer Batterien einen allgemeinen Nutzen für die Umwelt mit sich bringen würde.

- (26) Um sicherzustellen, dass in Geräte eingebaute Batterien ordnungsgemäß getrennt gesammelt, behandelt und hochwertig recycelt werden, sobald sie zu Abfall geworden sind, sind Bestimmungen erforderlich, mit denen sichergestellt wird, dass sie aus solchen Geräten entfernt und ausgetauscht werden können. **Die Möglichkeit, gebrauchte oder fehlerhafte Batterien zu ersetzen, wird die Reparierbarkeit, Langlebigkeit und Wiederverwendung von [...] Geräten verbessern und das Potenzial des ordnungsgemäßen Recyclings von Batterien steigern. Wenn Gerätebatterien aus einem Gerät entfernt oder in einem Gerät ersetzt werden sollen, sollte dies unter Wahrung der Sicherheit der Verbraucher und gemäß den Sicherheitsstandards und Rechtsvorschriften der Union erfolgen.** Die allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung können durch Anforderungen ergänzt werden, die für bestimmte batteriebetriebene Produkte im Rahmen von Durchführungsbestimmungen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ festgelegt werden. Enthalten andere Rechtsvorschriften der Union aus Sicherheitsgründen spezifischere Anforderungen in Bezug auf die Entfernung von Batterien aus Produkten (z. B. aus Spielzeugen), dann sollten diese spezifischen Vorschriften Anwendung finden.
- (27) Zuverlässige Batterien sind für den Betrieb und die Sicherheit vieler Produkte, Geräte und Dienstleistungen von grundlegender Bedeutung. Daher sollten Batterien so konzipiert und erzeugt werden, dass ihr sicherer Betrieb und ihre sichere Verwendung gewährleistet sind. Dieser Aspekt ist insbesondere für stationäre Batterie-Energiespeichersysteme relevant, die derzeit nicht durch andere Rechtsvorschriften der Union abgedeckt sind. Daher sollten für diese Energiespeichersysteme Parameter festgelegt werden, die bei Sicherheitsprüfungen zu berücksichtigen sind.

¹⁵ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

- (28) Batterien sollten gekennzeichnet werden, um den Endnutzern transparente, zuverlässige und klare Informationen über Batterien und ihre Hauptmerkmale sowie über Altbatterien zur Verfügung zu stellen, um den Endnutzern beim Kauf und bei der Entsorgung von Batterien fundierte Entscheidungen zu ermöglichen und um die Abfallbewirtschafter in die Lage zu versetzen, Altbatterien angemessen zu behandeln. Die Kennzeichnung von Batterien sollte alle erforderlichen Angaben zu ihren Hauptmerkmalen, einschließlich ihrer Kapazität und ihres Gehalts an bestimmten gefährlichen Stoffen, umfassen. Um die Verfügbarkeit von Informationen über einen langen Zeitraum hinweg zu gewährleisten, sollten diese Informationen auch in Form eines QR-Codes zur Verfügung gestellt werden.
- (29) Informationen über die Leistung von Batterien sind von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Endnutzer als Verbraucher gut und rechtzeitig informiert sind und insbesondere vor dem Kauf über eine einheitliche Grundlage für den Vergleich verschiedener Batterien verfügen. Daher sollten Allzweck-Gerätebatterien [...] mit einer Kennzeichnung versehen werden, die Angaben zu ihrer durchschnittlichen Mindestbetriebsdauer bei der Verwendung in bestimmten Anwendungen enthält. Darüber hinaus ist es wichtig, die Endnutzer bei der angemessenen Entsorgung von Altbatterien zu unterstützen.
- (30) [...] **Für Batterien für leichte Verkehrsmittel**, Industriebatterien [...] mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, **ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben, und Traktionsbatterien, die** [...] ein Batteriemanagementsystem **verwenden, sollte dieses Batteriemanagementsystem** [...] Daten speichern, sodass der Alterungszustand und die voraussichtliche Lebensdauer der Batterien jederzeit vom Endnutzer oder einem Dritten, der in seinem Auftrag handelt, bestimmt werden können.

Zur Umnutzung oder Wiederaufarbeitung einer Batterie sollte der Person, die die Batterie erworben hat, oder einem in ihrem Namen handelnden Dritten jederzeit Zugang zum Batteriemanagementsystem gewährt werden, um den Restwert der Batterie einzuschätzen, die Wiederverwendung oder Umnutzung oder Wiederaufarbeitung der Batterie zu erleichtern und die Batterie unabhängigen Aggregatoren im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶, die virtuelle Kraftwerke in Stromnetzen betreiben, zur Verfügung zu stellen. Diese Anforderung sollte zusätzlich zu den Rechtsvorschriften der Union über die Typgenehmigung von Fahrzeugen gelten, einschließlich technischer Spezifikationen, die sich aus den Arbeiten der informellen UNECE-Arbeitsgruppe „Elektrofahrzeuge und Umwelt“ in Bezug auf den Zugang zu Daten in Elektrofahrzeugen ergeben können.

- (31) Die Einhaltung einer Reihe produktspezifischer Anforderungen dieser Verordnung, einschließlich an Leistung, Haltbarkeit, Umnutzung und Sicherheit, sollte anhand zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Methoden gemessen werden, die den allgemein anerkannten modernsten Mess- und Berechnungsmethoden Rechnung tragen. Um sicherzustellen, dass es im Binnenmarkt keine Handelshemmnisse gibt, sollten auf Unionsebene Normen harmonisiert werden. Diese Methoden und Normen sollten so weit wie möglich der tatsächlichen Verwendung von Batterien Rechnung tragen, die durchschnittliche Spanne des Verbraucherverhaltens widerspiegeln und belastbar sein, um eine absichtliche und unabsichtliche Umgehung zu verhindern. Sobald ein Verweis auf eine solche Norm gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ angenommen und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, sollte die Konformität mit den auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen produktspezifischen Anforderungen vermutet werden, sofern die Ergebnisse dieser Methoden zeigen, dass die für diese wesentlichen Anforderungen festgelegten Mindestwerte erreicht werden.

¹⁶ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

In Ermangelung veröffentlichter Normen zum Zeitpunkt der Anwendung produktspezifischer Anforderungen sollte die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gemeinsame Spezifikationen annehmen; bei Einhaltung dieser Spezifikationen sollte die Konformitätsvermutung gelten. Werden zu einem späteren Zeitpunkt Mängel bei den gemeinsamen Spezifikationen festgestellt, sollte die Kommission die betreffenden gemeinsamen Spezifikationen im Wege eines Durchführungsrechtsakts ändern oder aufheben. **Sobald die Nummern von harmonisierten Normen im Amtsblatt veröffentlicht werden, sollten die entsprechenden gemeinsamen Spezifikationen mit einer angemessenen Frist, damit die Erzeuger den Änderungen Rechnung tragen können, aufgehoben werden.**

- (32) Um einen wirksamen Zugang zu Informationen für die Zwecke der Marktüberwachung, die Anpassung an neue Technologien und die Widerstandsfähigkeit im Falle globaler Krisen wie der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten, sollte es möglich sein, Informationen über die Konformität mit allen für Batterien geltenden Rechtsakten der Union online in Form einer einzigen EU-Konformitätserklärung bereitzustellen.
- (33) Mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ werden Bestimmungen für die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen festgelegt, es wird ein Rahmen für die Marktüberwachung von Produkten sowie für Kontrollen von Produkten aus Drittländern geschaffen, und die allgemeinen Prinzipien für die CE-Kennzeichnung werden festgelegt. Die genannte Verordnung sollte für die unter die vorliegende Verordnung fallenden Batterien gelten, um sicherzustellen, dass Produkte, die in der Union frei verkehren dürfen, Anforderungen genügen, die ein hohes Niveau beim Schutz der öffentlichen Interessen wie etwa der menschlichen Gesundheit, der Sicherheit und der Umwelt gewährleisten.

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

- (34) Damit Wirtschaftsakteure nachweisen und die zuständigen Behörden überprüfen können, dass die auf dem Markt bereitgestellten Batterien die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, sind Verfahren für die Konformitätsbewertung vorzusehen. Im Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ sind mehrere Module für Konformitätsbewertungsverfahren festgelegt, die abhängig von der Höhe des Risikos und dem geforderten Sicherheitsniveau weniger strenge bis sehr strenge Verfahren umfassen. Ist eine Konformitätsbewertung vorgeschrieben, so werden nach Artikel 4 des Beschlusses die für diese Bewertung anzuwendenden Verfahren unter diesen Modulen ausgewählt.
- (35) Die gewählten Module spiegeln jedoch bestimmte spezifische Aspekte von Batterien nicht wider, weshalb die für das Konformitätsbewertungsverfahren gewählten Module angepasst werden müssen. Um der Neuheit und Komplexität der in dieser Verordnung festgelegten Nachhaltigkeits-, Sicherheits- und Kennzeichnungsvorschriften Rechnung zu tragen und um sicherzustellen, dass die in Verkehr gebrachten Batterien den rechtlichen Anforderungen entsprechen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der Konformitätsbewertungsverfahren zu erlassen, mit denen auf der Grundlage der Entwicklungen auf dem Batteriemarkt oder der Batterie-Wertschöpfungskette Prüfschritte hinzugefügt oder das Bewertungsmodul geändert werden.
- (36) Die CE-Kennzeichnung auf einer Batterie bedeutet, dass die Batterie den Vorschriften dieser Verordnung entspricht. Die allgemeinen Grundsätze für die CE-Kennzeichnung und deren Zusammenhang mit anderen Kennzeichnungen sind in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festgelegt. Diese Grundsätze sollten auch für die CE-Kennzeichnung auf Batterien gelten. Um sicherzustellen, dass Batterien im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sicher gelagert, verwendet und entsorgt werden, sollten spezielle Vorschriften für die Anbringung der CE-Kennzeichnung auf Batterien festgelegt werden.

¹⁹ Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82).

- (37) Die in dieser Verordnung festgelegten Konformitätsbewertungsverfahren erfordern das Tätigwerden von Konformitätsbewertungsstellen. Um eine einheitliche Umsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten die Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission diese Konformitätsbewertungsstellen notifizieren.
- (38) Aufgrund der Neuheit und Komplexität der Nachhaltigkeits-, Sicherheits- und Kennzeichnungsvorschriften für Batterien und um für ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Konformitätsbewertung von Batterien zu sorgen, müssen die Anforderungen an die notifizierenden Behörden, die an der Begutachtung, Notifizierung und Überwachung notifizierter Stellen beteiligt sind, festgelegt werden. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die notifizierende Behörde in Bezug auf ihre Tätigkeit objektiv und unparteiisch ist. Des Weiteren sollten die notifizierenden Behörden einerseits verpflichtet sein, die Vertraulichkeit der von ihnen erlangten Informationen zu wahren, andererseits jedoch in der Lage sein, Informationen über notifizierte Stellen mit den nationalen Behörden, den notifizierenden Behörden anderen Mitgliedstaaten und der Kommission auszutauschen, um eine kohärente Konformitätsbewertung zu gewährleisten.
- (39) Es ist von entscheidender Bedeutung, dass alle notifizierten Stellen ihre Tätigkeit auf dem gleichen Niveau und unter fairen Wettbewerbsbedingungen und in Autonomie ausüben. Daher sollten Anforderungen für Konformitätsbewertungsstellen festgelegt werden, die zur Durchführung von Konformitätsbewertungstätigkeiten als solche notifiziert werden wollen. Diese Anforderungen sollten weiterhin als Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Kompetenz der notifizierten Stelle gelten. Um ihre Autonomie zu gewährleisten, sollten die notifizierte Stelle und das von ihr beschäftigte Personal verpflichtet sein, ihre Unabhängigkeit von den Wirtschaftsakteuren in der Batterie-Wertschöpfungskette und von anderen Unternehmensverbänden, Muttergesellschaften und untergeordneten Gesellschaften und Stellen, zu wahren. Die notifizierte Stelle sollte verpflichtet sein, ihre Unabhängigkeit zu dokumentieren und diese Dokumentation der notifizierenden Behörde vorzulegen.
- (40) Wenn eine Konformitätsbewertungsstelle die Konformität mit den Kriterien harmonisierter Normen nachweist, sollte davon ausgegangen werden, dass sie den entsprechenden Anforderungen dieser Verordnung genügt.

- (41) Häufig vergeben Konformitätsbewertungsstellen Teile ihrer Arbeit im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung an Unterauftragnehmer oder übertragen sie an untergeordnete Stellen. Bestimmte Tätigkeiten und Entscheidungsprozesse, die sowohl die Konformitätsbewertung von Batterien als auch andere Tätigkeiten innerhalb der notifizierten Stelle betreffen, sollten jedoch ausschließlich von der jeweiligen notifizierten Stelle selbst durchgeführt werden, um ihre Unabhängigkeit und Autonomie zu gewährleisten. Zur Wahrung des für das Inverkehrbringen von Batterien in der Union erforderlichen Schutzniveaus sollten zudem die Unterauftragnehmer und untergeordneten Stellen bei der Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Konformitätsbewertungsaufgaben denselben Anforderungen genügen wie die notifizierten Stellen.
- (42) Da die Dienstleistungen notifizierter Stellen in einem Mitgliedstaat Batterien betreffen könnten, die auf dem Markt in der gesamten Union bereitgestellt werden, sollten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission die Möglichkeit erhalten, Einwände im Hinblick auf eine notifizierte Stelle zu erheben. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie die notifizierende Behörde auffordern kann, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, falls eine notifizierte Stelle die Anforderungen dieser Verordnung nicht oder nicht mehr erfüllt.
- (43) Um das Konformitätsbewertungsverfahren, die Zertifizierung und letztlich den Marktzugang zu erleichtern und zu beschleunigen, und angesichts der Neuheit und Komplexität der Nachhaltigkeits-, Sicherheits- und Kennzeichnungsvorschriften für Batterien ist es von entscheidender Bedeutung, dass die notifizierten Stellen ständigen Zugang zu allen benötigten Prüfgeräten und Prüfeinrichtungen haben und dass sie die Verfahren anwenden, ohne dass den Wirtschaftsakteuren unnötige Belastungen entstehen. Aus demselben Grund, aber auch um die Gleichbehandlung der Wirtschaftsakteure zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die notifizierten Stellen die Konformitätsbewertungsverfahren einheitlich anwenden.

- (44) Bevor eine endgültige Entscheidung darüber getroffen wird, ob der Batterie eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt werden kann, darf der Wirtschaftsakteur, der eine Batterie in Verkehr bringen möchte, die Dokumentation über die Batterie einmal ergänzen.
- (45) Die Kommission ermöglicht eine zweckmäßige Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den notifizierten Stellen.
- (46) Es ist angebracht, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme einer Batterie den Wirtschaftsakteuren aufzuerlegen, zu denen die Erzeuger, Bevollmächtigten, Einführer, Händler, Fulfilment-Dienstleister oder andere juristische Personen gehören, die die rechtliche Verantwortung in Bezug auf die Fertigung, die Bereitstellung, das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Batterien übernehmen, **einschließlich Batterien, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einer Vorbereitung zur Umnutzung oder einer Umnutzung oder einer Wiederaufarbeitung unterzogen wurden. Es ist angezeigt, dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen für eine Batterie, die in Betrieb genommen wird, ohne vorher in Verkehr gebracht zu werden, die gleichen sind wie für in Verkehr gebrachte Batterien.**
- (47) Die Wirtschaftsakteure sollten entsprechend ihrer jeweiligen Rolle in der Lieferkette für die Konformität der Batterien mit den Anforderungen dieser Verordnung verantwortlich sein, damit ein hohes Niveau beim Schutz von öffentlichen Interessen wie der menschlichen Gesundheit, der Sicherheit, dem Schutz von Sachgütern und der Umwelt sichergestellt ist.
- (48) Alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Handelskette sind, sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass sie nur Batterien auf dem Markt bereitstellen, die mit dieser Verordnung übereinstimmen. Es ist eine klare und verhältnismäßige Verteilung der Pflichten vorzusehen, die auf die einzelnen Wirtschaftsakteure je nach ihrer Rolle in der Liefer- und Handelskette entfallen.

- (49) Aufgrund seiner gründlichen Kenntnis des Entwurfs- und Herstellungsprozess ist der Erzeuger am besten in der Lage, das Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen. Die Konformitätsbewertung sollte daher auch weiterhin ausschließlich dem Erzeuger obliegen.
- (50) Der Erzeuger sollte ausreichend detaillierte Informationen über die beabsichtigte Verwendung der Batterie bereitstellen, damit sie ordnungsgemäß und sicher in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen, verwendet und [...] **als Abfall** bewirtschaftet werden kann, einschließlich einer möglichen Umnutzung.
- (51) Um die Kommunikation zwischen den Wirtschaftsakteuren, den Marktüberwachungsbehörden und den Verbrauchern zu erleichtern, sollten die Wirtschaftsakteure in ihren Kontaktangaben zusätzlich zur Postanschrift eine Internetadresse angeben.

(51a) Ein gerechterer Binnenmarkt sollte gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Wirtschaftsakteure sicherstellen und Schutz vor unlauterem Wettbewerb gewähren. Dafür muss die Durchsetzung der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Batterien verbessert werden. Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsakteuren und den Marktüberwachungsbehörden ist ein wichtiger Faktor, der ein unverzügliches Eingreifen und Korrekturmaßnahmen im Zusammenhang mit Batterien ermöglicht. Es sollte einen in der Union ansässigen Wirtschaftsakteur geben, damit die Marktüberwachungsbehörden einen Ansprechpartner haben, bei dem sie unter anderem Informationen über die Konformität einer Batterie mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union anfordern können und der mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten kann, wenn sichergestellt werden soll, dass in Fällen von Nichtkonformität unverzüglich Korrekturmaßnahmen ergriffen werden. Bei den Wirtschaftsakteuren, die diese Aufgaben wahrnehmen sollten, sollte es sich um den Erzeuger oder, wenn der Erzeuger nicht in der Union niedergelassen ist, den Einführer oder um einen vom Erzeuger zu diesem Zweck ermächtigten Bevollmächtigten oder, wenn es um von dem betreffenden Fulfilment-Dienstleister gehandelte Batterien geht und kein anderer Wirtschaftsakteur in der Union niedergelassen ist, um einen in der Union ansässigen Fulfilment-Dienstleister handeln.

- (52) Es muss sichergestellt werden, dass Batterien aus Drittländern, die als eigenständige Batterien oder als Teil eines Produkts auf den Unionsmarkt gelangen, den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, und insbesondere, dass der Erzeuger diese Batterien geeigneten Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen hat. Einführer sollten daher sicherstellen müssen, dass von ihnen in Verkehr gebrachte und in Betrieb genommene Batterien den Anforderungen dieser Verordnung genügen und dass die CE-Kennzeichnung auf Batterien und die von den Erzeugern erstellte Dokumentation den zuständigen Behörden für Kontrollzwecke zur Verfügung stehen, **egal ob sie als neue oder gebrauchte Batterien oder als Batterien, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einer Vorbereitung zur Umnutzung oder einer Umnutzung oder Wiederaufarbeitung unterzogen wurden, eingeführt werden.**
- (53) Beim Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme einer Batterie sollte jeder Einführer seinen Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke sowie die Postanschrift auf der Batterie angeben. Für Fälle, in denen dies aufgrund der Größe der Batterie nicht möglich ist, sollten Ausnahmen vorgesehen werden. Dies gilt auch für Fälle, in denen der Einführer die Verpackung öffnen müsste, um Namen und Anschrift auf der Batterie anzugeben, oder die Batterie zu klein ist, um diese Angaben anzubringen.[...]
- (54) Da der Händler eine Batterie auf dem Markt bereitstellt, nachdem diese vom Erzeuger oder vom Einführer in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, sollte der Händler gebührende Sorgfalt walten lassen, dass seine Handhabung der Batterie die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung nicht beeinträchtigt.
- (55) Jeder Einführer oder Händler, der eine Batterie unter dem eigenen Namen oder der Handelsmarke des Einführers oder Händlers in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt oder eine Batterie so verändert, dass sich dies auf deren Konformität mit den Anforderungen dieser Verordnung auswirken kann oder den Verwendungszweck einer bereits in Verkehr gebrachten Batterie ändert, sollte als Erzeuger gelten und die für Erzeuger geltenden Verpflichtungen wahrnehmen.

- (56) Da Händler und Einführer dem Markt nahestehen, sollten sie in Marktüberwachungsaufgaben der nationalen Behörden eingebunden werden und bereit sein, aktiv mitzuwirken, indem sie diesen Behörden alle nötigen Informationen zu der betreffenden Batterie zur Verfügung stellen.
- (57) Durch die Rückverfolgbarkeit einer Batterie über die gesamte Lieferkette hinweg können die Aufgaben der Marktüberwachung einfacher und wirksamer erfüllt werden. Ein wirksames Rückverfolgungssystem erleichtert den Marktüberwachungsbehörden ihre Aufgabe, Wirtschaftsakteure aufzuspüren, die nichtkonforme Batterien in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen haben. Die Wirtschaftsakteure sollten daher verpflichtet werden, die Informationen über ihre Transaktionen im Zusammenhang mit Batterien für einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren.
- (58) Die Gewinnung und Verarbeitung natürlicher mineralischer Ressourcen und der Handel damit sind von grundlegender Bedeutung für die Bereitstellung der für die Batterieherstellung erforderlichen Rohstoffe. Batterieerzeuger sind unabhängig von ihrer Position oder ihrem Einfluss auf die Zulieferer und ihrem geografischen Standort nicht gegen das Risiko gefeit, zu negativen Auswirkungen in der Lieferkette für Minerale beizutragen. Bei einigen Rohstoffen ist mehr als die Hälfte der weltweiten Produktion für Batterieanwendungen bestimmt. So werden beispielsweise mehr als 50 % der weltweiten Nachfrage nach Kobalt und über 60 % des weltweiten Lithiums für die batterieherstellung verwendet. Rund 8 % der weltweiten Produktion von natürlichem Grafit und 6 % der weltweiten Nickelproduktion fließen in die batterieerzeugung.

- (59) Nur wenige Länder liefern diese Rohstoffe und in einigen Fällen können niedrige Standards der Regierungsführung ökologische und soziale Probleme verschärfen. Sowohl der Abbau als auch die Raffination von Kobalt und Nickel stehen im Zusammenhang mit einer Vielzahl sozialer und ökologischer Fragen, einschließlich potenzieller Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Die Sozial- und Umweltauswirkungen bei natürlichem Grafit sind weniger gravierend, jedoch erfolgt sein Abbau zu großen Teilen handwerklich und in kleinem Maßstab und findet zumeist im informellen Umfeld statt, was schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt haben kann; dazu gehört, dass Bergwerke nicht ordnungsgemäß stillgelegt und saniert werden, was zur Zerstörung von Ökosystemen und Böden führt. Bei Lithium dürfte seine erwartete zunehmende Verwendung in der Batterieerzeugung zusätzlichen Druck auf die Gewinnungs- und Raffinationstätigkeiten verursachen; daher wäre es zu empfehlen, Lithium in den Anwendungsbereich der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette aufzunehmen. Der zu erwartende massive Anstieg der Nachfrage nach Batterien in der Union sollte nicht zu einer Zunahme dieser Umwelt- und Sozialrisiken beitragen.
- (60) Einige der betreffenden Rohstoffe, wie Kobalt, Lithium und natürlicher Grafit, gelten für die EU als kritische Rohstoffe²⁰, und ihre nachhaltige Beschaffung ist Voraussetzung dafür, dass das Batterie-Ökosystem der EU angemessen funktioniert.

²⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Widerstandsfähigkeit der EU bei kritischen Rohstoffen: Einen Pfad hin zu größerer Sicherheit und Nachhaltigkeit abstecken (COM(2020) 474 final).

- (61) Es gibt bereits eine Reihe freiwilliger Bemühungen seitens der Akteure in der Batterielieferkette, um die Einhaltung nachhaltiger Beschaffungspraktiken zu fördern, darunter die Initiative für verantwortungsvolle Bergbausicherheit (Initiative for Responsible Mining Assurance, IRMA), die Initiative für verantwortungsvolle Minerale (Responsible Minerals Initiative, RMI) und der Rahmen der Kobaltindustrie für die verantwortungsvolle Bewertung (Cobalt Industry Responsible Assessment Framework, CIRAF). Freiwillige Bemühungen um die Einführung von Sorgfaltspflichtregelungen stellen jedoch möglicherweise nicht sicher, dass alle Wirtschaftsakteure, die Batterien auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen, dieselben Mindestvorschriften einhalten.
- (62) In der Union wurden die allgemeinen Anforderungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf bestimmte Minerale und Metalle mit der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ festgelegt. Diese Verordnung geht jedoch nicht auf die bei der Batterieherstellung verwendeten Minerale und Rohstoffe ein.
- (63) Angesichts des erwarteten exponentiellen Anstiegs der Batterienachfrage in der EU sollte der Wirtschaftsakteur, der eine Batterie auf dem EU-Markt in Verkehr bringt, eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette einführen. Die Anforderungen sollten daher festgelegt werden, um den Sozial- und Umweltrisiken Rechnung zu tragen, die mit der Gewinnung und Verarbeitung bestimmter Rohstoffe für die Batterieerzeugung und dem Handel damit verbunden sind.

²¹ Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1).

(64) Die Einführung einer risikobasierten Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte auf international anerkannten Grundsätzen der Sorgfaltspflicht beruhen, die in den zehn Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen²², in den Leitlinien für die soziale Bewertung von Produkten entlang ihres Lebenswegs²³, in der Dreigliedrigen Grundsatzserklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik²⁴ und im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (RBC)²⁵ enthalten sind und ein gemeinsames Verständnis zwischen Regierungen und Interessenträgern widerspiegeln, und auf den spezifischen Kontext und die Umstände jedes Wirtschaftsakteurs zugeschnitten sein. In Bezug auf die Gewinnung und Verarbeitung natürlicher mineralischer Ressourcen für die Batterieherstellung und den Handel damit spiegeln der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten²⁶ (im Folgenden „OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht“) die langjährigen Bemühungen von Regierungen und Interessenträgern wider, bewährte Verfahren in diesem Bereich zu entwickeln.

²² Die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen, abrufbar unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>.

²³ UNEP-Leitlinien für die soziale Bewertung von Produkten entlang ihres Lebenswegs, abrufbar unter <https://www.lifecycleinitiative.org/wp-content/uploads/2012/12/2009%20-%20Guidelines%20for%20sLCA%20-%20EN.pdf>.

²⁴ Dreigliedrige Grundsatzserklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, abrufbar unter https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_emp/---emp_ent/---multi/documents/publication/wcms_094386.pdf.

²⁵ OECD (2018), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, abrufbar unter <http://mneguidelines.oecd.org/OECD-Due-Diligence-Guidance-for-Responsible-Business-Conduct.pdf>.

²⁶ OECD (2016), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten: Dritte Auflage, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/9789264252479-en>.

- (65) Gemäß dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht²⁷ ist die Sorgfaltspflicht ein steter proaktiver und reaktiver Prozess, mit dem Unternehmen sicherstellen können, dass sie die Menschenrechte achten und nicht zu Konflikten beitragen²⁸. Die risikobasierte Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht bezieht sich auf Schritte, die Unternehmen zur Ermittlung von tatsächlichen oder potenziellen Risiken und zum Umgang damit ergreifen können, um negative Auswirkungen in Verbindung mit ihren Tätigkeiten oder Beschaffungsentscheidungen zu vermeiden oder abzumildern. Ein Unternehmen kann das von seinen Tätigkeiten und Beziehungen ausgehende Risiko bewerten und risikomindernde Maßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Normen nach nationalem oder internationalem Recht, Empfehlungen internationaler Organisationen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, staatlich geförderten Instrumenten, freiwilligen Initiativen des Privatsektors und den internen Strategien und Systemen des Unternehmens ergreifen. Dieser Ansatz trägt auch dazu bei, die Sorgfaltsprüfung an den Umfang der Tätigkeiten des Unternehmens oder der Lieferkettenbeziehungen anzupassen.
- (66) Verbindliche Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette sollten angenommen oder geändert werden und zumindest die häufigsten Kategorien der Sozial- und Umweltrisiken umfassen. Dies sollte die derzeitigen und vorhersehbaren Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben einerseits, insbesondere die Menschenrechte, die menschliche Gesundheit und Sicherheit sowie die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und die Arbeitnehmerrechte, wie auch auf die Umwelt andererseits, insbesondere den Wasserverbrauch, den Bodenschutz, die Luftverschmutzung und die Biodiversität, einschließlich des Gemeinschaftslebens, abdecken.

²⁷ S. 15 des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht.

²⁸ OECD (2011), OECD-Leitfaden für multinationale Unternehmen, OECD, Paris; OECD (2006), OECD Risk Awareness Tool for Multinational Enterprises in Weak Governance Zones, OECD, Paris; Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework (Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für die Frage der Menschenrechte und transnationaler Unternehmen sowie anderer Wirtschaftsunternehmen, John Ruggie, A/HRC/17/31, 21. März 2011).

- (67) In Bezug auf die Kategorien sozialer Risiken sollten die Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen²⁹ die Risiken in der Batterielieferkette im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte, einschließlich der menschlichen Gesundheit, des Schutzes von Kindern und der Gleichstellung der Geschlechter, berücksichtigen. Die Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollten Informationen darüber umfassen, wie der Wirtschaftsakteur zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beigetragen hat und welche Instrumente in seiner Unternehmensstruktur zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung eingerichtet wurden. Die Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollten auch die ordnungsgemäße Umsetzung der in Anhang I der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation³⁰ aufgeführten grundlegenden Übereinkommen gewährleisten.
- (68) In Bezug auf die Kategorien des Umweltrisikos sollten die Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht den Risiken in der Lieferkette für Batterien in Bezug auf den Schutz der natürlichen Umwelt und der biologischen Vielfalt im Einklang mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt³¹, das auch die Berücksichtigung lokaler Gemeinschaften umfasst, sowie auf den Schutz und die Entwicklung dieser Gemeinschaften Rechnung tragen.

²⁹ Einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

³⁰ Die acht grundlegenden Übereinkommen sind die folgenden: 1. Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 (Nr. 87), 2. Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen, 1949 (Nr. 98), 3. Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930 (Nr. 29) (und das dazugehörige Protokoll von 2014), 4. Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Nr. 105), 5. Übereinkommen über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138), 6. Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182), 7. Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 (Nr. 100), 8. Übereinkommen über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf) (Nr. 111).

³¹ Siehe hierzu das Übereinkommen über die biologische Vielfalt, abrufbar unter <https://www.cbd.int/convention/text/>, und insbesondere den COP-Beschluss VIII/28 "Voluntary guidelines on biodiversity-inclusive impact assessment", abrufbar unter <https://www.cbd.int/decision/cop/?id=11042>.

- (69) Die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette zur Ermittlung und Minderung von Sozial- und Umweltrisiken im Zusammenhang mit Rohstoffen für die Batterieerzeugung sollten zur Umsetzung der UNEP-Resolution 19 über die Bewirtschaftung mineralischer Ressourcen beitragen, in der der wichtige Beitrag des Bergbausektors zur Verwirklichung der Agenda 2030 und der Ziele für nachhaltige Entwicklung anerkannt wird.
- (70) Andere Rechtsinstrumente der EU, in denen Anforderungen an die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette festgelegt sind, sollten insoweit Anwendung finden, als es in dieser Verordnung keine spezifischen Bestimmungen mit demselben Ziel, derselben Art und derselben Wirkung gibt, die im Lichte künftiger legislativer Änderungen angepasst werden können.
- (71) Zur Anpassung an die Entwicklungen innerhalb der Batteriewertschöpfungskette, einschließlich Änderungen des Umfangs und der Art der einschlägigen Umwelt- und Sozialrisiken, sowie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt bei Batterien und deren chemischen Zusammensetzungen sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der Änderung der Liste der Rohstoffe und der Risikokategorien sowie der Anforderungen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette zu erlassen.

(72) Harmonisierte Vorschriften für die Abfallbewirtschaftung sind notwendig, um sicherzustellen, dass Hersteller und andere Wirtschaftsakteure bei der Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung für Batterien in allen Mitgliedstaaten denselben Vorschriften unterliegen. Um ein hohes Maß an stofflicher Verwertung zu erzielen, ist es erforderlich, die getrennte Sammlung von Altbatterien so weit wie möglich auszubauen und sicherzustellen, dass alle gesammelten Batterien durch Verfahren recycelt werden, die im Hinblick auf die Recyclingeffizienzen gemeinsame Mindestwerte erreichen. Bei der Bewertung der Richtlinie 2006/66/EG wurde festgestellt, dass einer der Mängel darin besteht, dass ihre Bestimmungen nicht detailliert genug sind, was zu einer uneinheitlichen Umsetzung, erheblichen Hindernissen für das Funktionieren der Recyclingmärkte und zu suboptimalen Recyclingquoten führt. Daher sollten detailliertere und harmonisierte Vorschriften eine Verzerrung des Marktes für die Sammlung, Behandlung und das Recycling von Altbatterien verhindern, eine einheitliche Umsetzung der Anforderungen in der gesamten Union sicherstellen, die Qualität der von den Wirtschaftsakteuren erbrachten Abfallbewirtschaftungsdienste weiter harmonisieren und die Sekundärrohstoffmärkte unterstützen.

(72a) Um sicherzustellen, dass die sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und um die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung durch die Hersteller und die Organisationen für Herstellerverantwortung zu überwachen und zu überprüfen, müssen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden benennen.

- (73) Diese Verordnung baut auf den Abfallbewirtschaftungsvorschriften und den allgemeinen Grundsätzen der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³² auf, die angepasst werden sollten, um der besonderen Situation von Batterien Rechnung zu tragen. Damit die Sammlung von Altbatterien so wirksam wie möglich organisiert werden kann, ist es wichtig, dass sie in der Nähe des Ortes, an dem die Batterien in einem Mitgliedstaat verkauft werden, und in der Nähe des Endnutzers erfolgt. Altbatterien können auch zusammen mit Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altfahrzeugen im Rahmen nationaler Sammelsysteme gesammelt werden, die auf der Grundlage der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³³ und der Richtlinie 2000/53/EG eingerichtet wurden. Während die derzeitige Verordnung spezifische Vorschriften für Batterien enthält, bedarf es eines kohärenten und komplementären Ansatzes, der auf bestehenden Abfallbewirtschaftungsstrukturen aufbaut und diese weiter harmonisiert. Zur wirksamen Durchsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung im Bereich der Abfallbewirtschaftung sollten daher Verpflichtungen für den Mitgliedstaat festgelegt werden, in dem Batterien erstmals auf dem Markt bereitgestellt werden.
- (74) Um zu überwachen, dass Hersteller ihrer Verpflichtung zur Abfallbehandlung von Batterien nachkommen, die erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitgestellt werden, ist es erforderlich, dass in jedem Mitgliedstaat ein Register eingerichtet und von der zuständigen Behörde verwaltet wird. **Dieses Register kann mit dem nationalen Register, das gemäß der Richtlinie 2006/66/EG eingerichtet wurde, identisch sein.** Die Hersteller sollten zur Registrierung verpflichtet werden, um die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die zuständigen Behörden überwachen können, ob die Hersteller ihren Verpflichtungen nachkommen. Die Anforderungen für die Registrierung sollten in der gesamten Union vereinfacht werden.

³² Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

³³ Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38).

(74a) Im Falle staatlich geführter Organisationen für Herstellerverantwortung gelten die in der Verordnung vorgesehenen Anforderungen bezüglich des Mandats des vertretenen Herstellers nicht, falls es kein derartiges Mandat gibt.

- (75) Gemäß dem Verursacherprinzip ist es angezeigt, die Verpflichtungen in Bezug auf das End-of-Life-Management von Batterien den Herstellern aufzuerlegen, zu denen alle Erzeuger, Einführer oder Händler gehören, die unabhängig von der Verkaufstechnik, einschließlich im Wege von Fernabsatzverträgen im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴, eine Batterie, einschließlich in Geräte, **leichte Verkehrsmittel** oder Fahrzeuge eingebauter Batterien, erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gewerblich für den Betrieb oder die Verwendung abgeben.

³⁴ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

- (76) Die Hersteller sollten für das End-of-Life-Management ihrer Batterien eine erweiterte Herstellerverantwortung tragen. Dementsprechend sollten sie die Kosten für Sammlung, Behandlung und Recycling aller gesammelten Batterien, für Meldungen über Batterien und Altbatterien sowie für die Bereitstellung von Batterieinformationen für Endnutzer und Abfallbewirtschafter und für eine angemessene Wiederverwendung und Bewirtschaftung von Altbatterien übernehmen. Die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der erweiterten Herstellerverantwortung sollten für alle Absatzformen, einschließlich des Fernabsatzes, gelten. Die Hersteller sollten diese Verpflichtungen gemeinsam wahrnehmen können, indem sie Organisationen für Herstellerverantwortung damit betrauen, die Verantwortung in ihrem Namen wahrzunehmen. Hersteller oder Organisationen für Herstellerverantwortung sollten genehmigungspflichtig sein und nachweisen, dass sie über die finanziellen Mittel zur Deckung der mit der erweiterten Herstellerverantwortung verbundenen Kosten verfügen.
- Wenn die Mitgliedstaaten Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften für die Zulassung von Herstellern für einzelne Hersteller und Organisationen für Herstellerverantwortung zur kollektiven Einhaltung festlegen, könnten sie zwischen Verfahren für einzelne Hersteller und Verfahren für Organisationen für Herstellerverantwortung unterscheiden, um die Verwaltungslast für einzelne Hersteller zu begrenzen. In diesem Zusammenhang können gemäß der Richtlinie 2008/98/EG erteilte Genehmigungen als Zulassung für die Zwecke dieser Verordnung gelten.** Soweit es zur Vermeidung von Verzerrungen auf dem Binnenmarkt und zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Änderung der von den Herstellern an die Organisationen für Herstellerverantwortung gezahlten finanziellen Beiträge erforderlich ist, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.

([...]76a) Die erweiterte Herstellerverantwortung sollte für Wirtschaftsakteure gelten, die Batterien in Verkehr bringen, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einer Vorbereitung zur Umnutzung, einer Umnutzung oder einer Wiederaufarbeitung unterzogen worden sind. Daher sollte der Wirtschaftsakteur, der die ursprüngliche Batterie in Verkehr gebracht hat, keine zusätzlichen Kosten tragen, die sich gegebenenfalls aus der Abfallbewirtschaftung aufgrund der nachfolgenden Phasen des Lebenszyklus dieser Batterie ergeben. Die Wirtschaftsakteure, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, können einen Kostenteilungsmechanismus auf der Grundlage der tatsächlichen Zuteilung der Abfallbewirtschaftungskosten einrichten.

(77) Diese Verordnung ist eine *lex specialis* in Verbindung mit der Richtlinie 2008/98/EG für die folgenden Mindestanforderungen im Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung: Sammel- und Recyclingziele, Rücknahme durch Händler, Second Life. Die Mitgliedstaaten müssen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG und in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der genannten Richtlinie die Parameter für die in dieser Verordnung vorgesehene erweiterte Herstellerverantwortung festlegen.

Daneben können die Mitgliedstaaten, soweit diese Verordnung keine vollständige Harmonisierung in Kapitel VII vorsieht, zusätzliche Maßnahmen zu diesen spezifischen Themen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG und in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der genannten Richtlinie vorsehen. Diese zusätzlichen Vorschriften sollten mit den Vorschriften der Verordnung in Übereinstimmung stehen; sie können jedoch die von der Verordnung erfassten nicht harmonisierten Themen weiter regeln.

- (78) Um ein hochwertiges Recycling innerhalb der Batterie-Wertschöpfungskette sicherzustellen, die Verwendung hochwertiger Sekundärrohstoffe zu fördern und die Umwelt zu schützen, sollte eine hohe Sammel- und Recyclingquote bei Altbatterien die Regel sein. Die Sammlung von Altbatterien ist ein entscheidender Schritt, um die Lücken im Kreislauf der wertvollen in Batterien enthaltenen Materialien durch deren Recycling zu schließen und die gesamte Batterie-Wertschöpfungskette in der Union zu halten und so den Zugang zu rückgewonnenen Materialien, die für die Fertigung neuer Produkte verwendet werden können, zu erleichtern.
- (79) Die Hersteller aller Batterien sollten für die Finanzierung und Organisation der getrennten Sammlung von Altbatterien verantwortlich sein. Zu diesem Zweck sollten sie ein Sammelnetz einrichten, das sich über das gesamte Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erstreckt und über Sammelstellen verfügt, die sich in der Nähe des Endnutzers befinden und sich nicht nur auf Gebiete, in denen sich die Sammlung lohnt, bzw. auf Batterien, deren Sammlung rentabel ist, konzentrieren. In das Sammelnetz sollten alle Händler, zugelassenen Verwertungsanlagen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altfahrzeuge, Wertstoffhöfe und alle anderen auf eigene Initiative tätigen Akteure, wie Behörden und Schulen, einbezogen werden. Um die Wirksamkeit des Sammelnetzes und der Informationskampagnen zu überprüfen und zu verbessern, sollten mindestens auf NUTS-2-Ebene³⁵ regelmäßige Umfragen zu gemischten Siedlungsabfällen und Elektro- und Elektronik-Altgeräten durchgeführt werden, um die Menge der in diesen Abfallmengen enthaltenen Gerätealtbatterien zu ermitteln.

³⁵ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

- (80) Batterien können im Rahmen der auf der Grundlage der Richtlinie 2012/19/EU eingerichteten nationalen Sammelsysteme zusammen mit Elektro- und Elektronik-Altgeräten und im Einklang mit der Richtlinie 2000/53/EG zusammen mit Altfahrzeugen gesammelt werden. In diesem Fall sollte die vorgeschriebene Mindestbehandlung darin bestehen, dass die Batterien aus den gesammelten Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altfahrzeugen entfernt werden. Batterien unterliegen nach ihrer Entfernung den Anforderungen dieser Verordnung, insbesondere sollte für die Erreichung des Sammelziels je **Kategorie von** Batterie die entsprechende Menge erfasst werden, und es sollten die in dieser Verordnung festgelegten Behandlungs- und Recyclinganforderungen gelten.
- (81) In Anbetracht der Umweltauswirkungen und des Materialverlusts aufgrund von Altbatterien, die nicht getrennt gesammelt und folglich nicht umweltgerecht behandelt werden, sollte das bereits mit der Richtlinie 2006/66/EG festgelegte Sammelziel für Gerätebatterien weiterhin gelten und schrittweise angehoben werden. [...] **Angesichts** der derzeit zunehmenden Verkäufe **von Batterien für leichte Verkehrsmittel und ihrer längeren Lebensdauer ist es angezeigt, eine spezifische Sammelquote für diese Kategorie von Batterien festzulegen, die von der Sammelquote für Gerätebatterien getrennt ist. Aufgrund der erwarteten Marktentwicklung und der Zunahme der geschätzten Lebensdauer von Batterien für leichte Verkehrsmittel und Gerätebatterien sollte die Methode zur Berechnung der Sammelziele dahin gehend angepasst werden, dass das tatsächliche Volumen der Altbatterien für leichte Verkehrsmittel und Gerätealtbatterien, die gesammelt werden können, besser erfasst wird. Daher sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung dieser Methode und zur entsprechenden Änderung der Sammelziele zu erlassen.**

Die Sammelziele für Gerätealtbatterien und Altbatterien für leichte Verkehrsmittel müssen überprüft werden. Bei dieser Überprüfung kann auch die Möglichkeit der Einführung von zwei Unterkategorien von Gerätebatterien – wiederaufladbare und nicht wiederaufladbare Gerätebatterien – mit getrennten Sammelquoten in Betracht gezogen werden. Die Kommission **sollte** einen Bericht **erstellen**, um diese Überprüfungen zu untermauern.

- (82) Die Sammelquote von Gerätebatterien sollte weiterhin auf der Grundlage des durchschnittlichen Jahresabsatzes der Vorjahre berechnet werden, damit die Zielvorgaben im Verhältnis zum Batterieverbrauch in den jeweiligen Mitgliedstaaten stehen. Um den Änderungen bei der Zusammensetzung der Kategorie Gerätebatterien sowie bei der Batterielebensdauer und den Verbrauchsmustern in Bezug auf Batterien bestmöglich Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der Methode zur Berechnung und Überprüfung der Sammelquote bei Gerätebatterien **und bei Batterien für leichte Verkehrsmittel** zu erlassen.
- (83) Alle Starterbatterien, Industriebatterien und Traktionsbatterien sollten gesammelt werden, und zu diesem Zweck sollten die Hersteller solcher Batterien verpflichtet werden, alle Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Traktionsaltbatterien vom Endnutzer kostenfrei zurückzunehmen. Für alle an der Sammlung von Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Traktionsaltbatterien beteiligten Akteure sollten detaillierte Berichtspflichten festgelegt werden.

- (84) Angesichts der mit Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG eingeführten Abfallhierarchie, die der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling Vorrang einräumt, und im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 2008/98/EG und Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe f der Richtlinie 1999/31/EG³⁶ sollten gesammelte Batterien nicht verbrannt oder auf Deponien abgelagert werden.
- (85) Jede genehmigte Anlage, in der Batterien behandelt und recycelt werden, sollte Mindestanforderungen erfüllen, um negative Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu vermeiden und hohe Verwertungsquoten der in Batterien enthaltenen Materialien zu ermöglichen. Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ regelt eine Reihe industrieller Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Behandlung und dem Recycling von Altbatterien, wobei spezifische Genehmigungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen gewährleistet werden, die die besten verfügbaren Techniken widerspiegeln. Fallen industrielle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Behandlung und dem Recycling von Batterien nicht unter die Richtlinie 2010/75/EG, sollten die Betreiber in jedem Fall verpflichtet sein, die besten verfügbaren Techniken im Sinne von Artikel 3 Absatz 10 der genannten Richtlinie und die spezifischen Anforderungen der vorliegenden Verordnung anzuwenden. Die Anforderungen an die Behandlung und das Recycling von Batterien sollten gegebenenfalls von der Kommission unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts und neu entstehender Technologien im Bereich der Abfallbewirtschaftung angepasst werden. Daher sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderungen dieser Anforderungen zu erlassen.

³⁶ Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).

³⁷ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

(86) Es sollten Ziele für die Effizienz der Recyclingverfahren und Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung festgelegt werden, um die Gewinnung hochwertiger rückgewonnener Materialien für die Batterieindustrie zu gewährleisten und gleichzeitig klare gemeinsame Regeln für Recyclingbetreiber sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen oder andere Hindernisse für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Sekundärrohstoffe aus Altbatterien zu vermeiden. Für Blei-Säure-Batterien, Nickel-Cadmium-Batterien und Lithiumbatterien sollten Recyclingeffizienzen als Maß für die Gesamtmenge der rückgewonnenen Materialien festgelegt werden. Zudem sollten Zielvorgaben für die Mengen an verwerteten Kobalt-, Blei-, Lithium- und Nickelmaterialien festgelegt werden, um eine hohe stoffliche Verwertung in der gesamten Union zu erreichen. Die in der Verordnung (EU) Nr. 493/2012 der Kommission³⁸ festgelegten Bestimmungen zur Berechnung und Meldung der Recyclingeffizienzen sollten weiterhin gelten. Um einheitliche Bedingungen für die Berechnung und Überprüfung der Recyclingeffizienzen und der stofflichen Verwertung in den Recyclingverfahren für Batterien zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Festlegung solcher Bestimmungen übertragen werden. Die Kommission sollte zudem die Verordnung (EU) Nr. 493/2012 der Kommission überprüfen, um den technologischen Entwicklungen und Veränderungen in industriellen Verwertungsverfahren angemessen Rechnung zu tragen, ihren Geltungsbereich auf bestehende und neue Ziele auszudehnen und Instrumente für die Beschreibung von Zwischenprodukten bereitzustellen. Betreiber von Behandlungs- und Recyclinganlagen sollten ermutigt werden, anerkannte Umweltmanagementsysteme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ einzuführen.

³⁸ Verordnung (EU) Nr. 493/2012 der Kommission vom 11. Juni 2012 mit Durchführungsbestimmungen zur Berechnung der Recyclingeffizienzen von Recyclingverfahren für Altbatterien und Alttakkumulatoren gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 151 vom 12.6.2012, S. 9).

³⁹ Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

(87) Die Behandlung und das Recycling außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats oder außerhalb der Union sollte nur möglich sein, wenn die Verbringung von Altbatterien im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ und der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission⁴¹ erfolgt und wenn die Behandlung und das Recycling die für diese Art von Abfällen geltenden Anforderungen gemäß ihrer Einstufung in der geänderten Fassung der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission⁴² erfüllen. Diese Entscheidung in der geänderten Fassung sollte überarbeitet werden, um alle chemischen Zusammensetzungen von Batterien zu berücksichtigen, **insbesondere durch die Aufnahme von Codes für Lithium-Ionen-Altbatterien, um eine ordnungsgemäße Sortierung und Meldung von Lithium-Ionen-Altbatterien zu ermöglichen. Diese Verordnung lässt die mögliche Einstufung von Altbatterien als gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG unberührt.** Erfolgt eine solche Behandlung oder ein solches Recycling außerhalb der Union, sollte der Betreiber, für dessen Rechnung sie durchgeführt wird, verpflichtet sein, der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates darüber Bericht zu erstatten und nachzuweisen, dass sie unter Bedingungen erfolgt, die den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen gleichwertig sind, damit auch diese Batterien auf die Recyclingeffizienzen und -ziele angerechnet werden können. Um festzulegen, welche Anforderungen in Bezug auf eine solche Behandlung als gleichwertig erachtet werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Festlegung detaillierter Vorschriften mit Kriterien zur Bewertung der Gleichwertigkeit zu erlassen.

⁴⁰ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1).

⁴¹ Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt (ABl. L 316 vom 4.12.2007, S. 6).

⁴² 2000/532/EG: Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3).

- (88) Industriebatterien und Traktionsbatterien, die für den ursprünglichen Verwendungszweck, für den sie gefertigt wurden, nicht mehr geeignet sind, können als stationäre Batterie-Energiespeicher für einen anderen Zweck verwendet werden. Ein Markt für das Second-Life von gebrauchten Industriebatterien und Traktionsbatterien ist im Entstehen begriffen; um die praktische Anwendung der Abfallhierarchie zu unterstützen, sollten spezifische Vorschriften festgelegt werden, sodass eine verantwortungsvolle Umnutzung von gebrauchten Batterien unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und unter Gewährleistung einer sicheren Verwendung für die Endnutzer zu ermöglicht wird. Diese gebrauchten Batterien sollten einer Bewertung ihres Alterungszustands und ihrer verfügbaren Kapazität unterzogen werden, um ihre Tauglichkeit für die Verwendung zu einem anderen als dem ursprünglichen Zweck zu prüfen. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Bestimmungen in Bezug auf die Einschätzung des Alterungszustands von Batterien sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.
- (89) Hersteller und Händler sollten aktiv daran beteiligt werden, den Endnutzern Informationen über die Notwendigkeit der getrennten Sammlung von Batterien, über die verfügbaren Sammelsysteme und über die wichtige Rolle der Endnutzer bei der Gewährleistung einer umweltverträglichen Bewirtschaftung von Altbatterien zur Verfügung zu stellen. Für die Offenlegung von Informationen an alle Endnutzer sowie für die Berichterstattung über Batterien sollten moderne Informationstechnologien genutzt werden. Die Informationen sollten entweder auf klassischem Wege über Außenwerbung, Plakate und Social-Media-Kampagnen oder durch innovativere Mittel wie den elektronischen Zugang zu Websites über einen auf der Batterie angebrachten QR-Code bereitgestellt werden.
- (90) Um die Einhaltung und Wirksamkeit der Verpflichtungen in Bezug auf die Sammlung und Behandlung von Batterien überprüfen zu können, müssen die jeweiligen Betreiber den zuständigen Behörden Bericht erstatten. Hersteller von Batterien und andere Abfallbewirtschafter, die Batterien sammeln, sollten gegebenenfalls für jedes Kalenderjahr die Daten über die verkauften Batterien und die gesammelten Altbatterien melden. In Bezug auf Behandlung und Recycling sollten die Abfallbewirtschafter bzw. die Recyclingbetreiber Berichterstattungspflichten unterliegen.

- (91) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission für jedes Kalenderjahr Angaben über die Menge der in ihrem Hoheitsgebiet verkauften Batterien und die Menge der gesammelten Altbatterien nach [...] **Kategorie** und chemischer Zusammensetzung übermitteln. In Bezug auf in leichten Verkehrsmitteln verwendete Gerätebatterien sollten die Daten über Batterien und Altbatterien getrennt gemeldet werden, da in Anbetracht des Marktanteils dieser Batterien sowie ihrer besonderen Zweckbestimmung und Eigenschaften diesbezügliche Daten erhoben werden müssen, um das Sammelziel anpassen zu können. Diese Informationen sollten elektronisch übermittelt und zusammen mit einem Qualitätskontrollbericht vorgelegt werden. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Meldung dieser Daten und Informationen an die Kommission sowie für die Prüfmethode sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.
- (92) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission für jedes Kalenderjahr unter Berücksichtigung aller einzelnen Schritte des Recyclingverfahrens und der Outputfraktionen Bericht über die erreichten Recyclingeffizienzen und die Menge der rückgewonnenen Materialien erstatten.
- (93) Um die Transparenz entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten für alle Interessenträger zu erhöhen, muss ein elektronisches System eingerichtet werden, das einen größtmöglichen Informationsaustausch gewährleistet, die Verfolgung und Rückverfolgung von Batterien ermöglicht und Informationen über die CO₂-Intensität ihrer Fertigungsverfahren sowie über die Herkunft der verwendeten Materialien, ihre Zusammensetzung, einschließlich Rohstoffe und gefährlicher Chemikalien, Reparatur-, Umnutzungs- und Zerlegungsvorgänge und -möglichkeiten sowie über die Behandlungs-, Recycling- und Verwertungsverfahren, denen die Batterie am Ende ihrer Lebensdauer unterzogen werden könnte, bereitstellt. Dieses System sollte schrittweise eingerichtet werden, wobei den betroffenen Wirtschaftsakteuren und den Behörden der Mitgliedstaaten mindestens ein Jahr vor Abschluss der Einführungsmaßnahmen, mit denen die endgültigen Merkmale und die Datenzugriffspolitik des Systems festgelegt werden, ein Prototyp zur Verfügung gestellt wird, damit sie ihrerseits Input geben können und eine zeitnahe Einhaltung möglich ist.

Eine solche Datenzugriffspolitik sollte den einschlägigen Grundsätzen des EU-Rechts, einschließlich des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz), Rechnung tragen⁴³. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Einführung des elektronischen Austauschsystems sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.

- (94) Ein Batteriepass sollte eingeführt werden, der es den Wirtschaftsakteuren ermöglicht, Informationen und Daten über einzelne in Verkehr gebrachte Batterien effizienter zu sammeln und zu nutzen und bei ihren Planungstätigkeiten fundiertere Entscheidungen zu treffen. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Einführung des Batteriepasses sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.
- (95) Die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴ enthält **allgemeine** Vorschriften zur Marktüberwachung und zur Konformität von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen. Um sicherzustellen, dass [...] **Batterien**, die in der EU frei verkehren können, Anforderungen erfüllen, die die öffentlichen Interessen wie die menschliche Gesundheit, die Sicherheit, den Schutz von Sachgütern und den Umweltschutz in hohem Maße wahren, sollte die genannte Verordnung für alle Batterien gelten, die unter die vorliegende Verordnung fallen. Daher sollte **Anhang I der** Verordnung (EU) 2019/1020 dahin gehend geändert werden, **dass sichergestellt ist, dass Batterien in ihren Geltungsbereich fallen. Zusätzlich zur Verordnung (EU) 2019/1020 enthält die vorliegende Verordnung Vorschriften über spezifische Aspekte der Marktüberwachung und Durchsetzung in Bezug auf Batterien.**

⁴³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020PC0767&from=DE>.

⁴⁴ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

- (96) Batterien sollten nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie keine Risiken für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit, Sachgüter oder die Umwelt bergen, unter der Voraussetzung, dass sie ordnungsgemäß gelagert und zweckgebunden und unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen angewandt werden, das heißt, wenn sich eine solche Anwendung aus einem rechtmäßigen und ohne Weiteres vorhersehbaren menschlichen Verhalten ergeben könnte.
- (97) Es sollte ein Verfahren bestehen, nach dem interessierte Kreise über Maßnahmen informiert werden, die in Bezug auf Batterien ergriffen werden sollen, die ein Risiko für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit, Sachgüter oder die Umwelt darstellen. Das Verfahren sollte es den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten ferner gestatten, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Wirtschaftsakteuren bei derartigen Batterien zu einem frühen Zeitpunkt einzuschreiten. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zum Erlass von Rechtsakten übertragen werden, mit denen diese feststellt, ob die bezüglich nichtkonformer Batterien getroffenen nationalen Maßnahmen begründet sind oder nicht.
- (98) Die Marktüberwachungsbehörden sollten das Recht haben, von den Wirtschaftsakteuren zu verlangen, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, wenn festgestellt wurde, dass die Batterie entweder nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht oder der Wirtschaftsakteur gegen die Vorschriften über das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung einer Batterie auf dem Markt oder gegen Vorschriften in Bezug auf Nachhaltigkeit, Sicherheit und Kennzeichnung oder die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette verstößt.

- (99) Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist ein wichtiger Sektor, der dazu beitragen kann, die Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Umwelt zu verringern und die Marktumstellung hin zu nachhaltigeren Produkten zu fördern. Öffentliche Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵ und der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶ und Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2014/25/EU sollten bei der Beschaffung von Batterien oder Produkten, die Batterien enthalten, die Umweltauswirkungen berücksichtigen, um den Markt für saubere und energieeffiziente Mobilität und Energiespeicherung zu fördern und anzuregen und so zu den umwelt-, klima- und energiepolitischen Zielen der Union beizutragen.
- (100) Zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, die von Regierungen, Industrieverbänden und Zusammenschlüssen interessierter Organisationen entwickelt wurden, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Um sicherzustellen, dass die Liste der Rohstoffe und die damit verbundenen Sozial- und Umweltrisiken auf dem neuesten Stand gehalten werden, und um die Kohärenz mit der Verordnung über Minerale aus Konfliktgebieten und dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Pflichten der Wirtschaftsakteure zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.
- (101) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Verwirklichung der Anerkennung von Systemen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette durch die Kommission sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.

⁴⁵ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

⁴⁶ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

(101a) Initiativen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht können die Wirtschaftsakteure bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte unterstützen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht liegt indes weiterhin vollständig und ausschließlich beim Wirtschaftsakteur.

- (102) Beim Erlass delegierter Rechtsakte nach dieser Verordnung ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴⁷ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (103) Die der Kommission mit dieser Verordnung übertragenen Durchführungsbefugnisse, die sich nicht auf die Feststellung beziehen, ob Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Bezug auf nichtkonforme Batterien gerechtfertigt sind oder nicht, sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸ ausgeübt werden.
- (104) Stellt die Kommission fest, dass eine notifizierte Stelle die Voraussetzungen für ihre Notifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt, erlässt sie im Wege des Beratungsverfahrens einen Durchführungsrechtsakt, in dem sie die notifizierende Behörde auffordert, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu treffen, einschließlich eines Widerrufs der Notifizierung, sofern dies nötig ist.

⁴⁷ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

⁴⁸ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (105) Die Kommission sollte in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit, der Sicherheit, von Sachgütern oder der Umwelt sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, auf deren Grundlage festgestellt wird, ob eine auf nationaler Ebene getroffene Maßnahme im Hinblick auf eine dieser Verordnung entsprechenden Batterie, die ein Risiko birgt, gerechtfertigt ist oder nicht.
- (106) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften über Sanktionen erlassen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und die Durchsetzung dieser Vorschriften sicherstellen. Die vorgesehenen Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (107) Angesichts der Notwendigkeit, ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten und neuen Entwicklungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse Rechnung zu tragen, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung und ihre Auswirkungen auf die Umwelt und das Funktionieren des Binnenmarkts vorlegen. Die Kommission sollte in ihren Bericht eine Bewertung der Bestimmungen über Nachhaltigkeits-, Sicherheits-, Kennzeichnungs- und Informationskriterien sowie der Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Altbatterien und der Anforderungen im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette aufnehmen. Dem Bericht sollte gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung beigefügt werden.
- (108) Es muss ein ausreichender Zeitraum vorgesehen werden, damit die Wirtschaftsakteure ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachkommen und die Mitgliedstaaten die für die Anwendung der Verordnung erforderliche Infrastruktur aufbauen können. Für den Beginn der Anwendung dieser Verordnung ist deshalb ein Zeitpunkt zu wählen, zu dem die Vorbereitungen nach vernünftigem Ermessen abgeschlossen sein können.
- (109) Damit die Mitgliedstaaten das mit der Richtlinie 2006/66/EG eingerichtete Herstellerregister anpassen und die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen für die Organisation der Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Behörden treffen können, wobei gleichzeitig die Kontinuität für die Wirtschaftsakteure gewahrt bleibt, sollte die Richtlinie 2006/66/EG mit Wirkung **24 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung** aufgehoben werden.

Die Verpflichtungen in Bezug auf die Überwachung und Meldung der Sammelquote von Gerätebatterien und der Recyclingeffizienzen von Recyclingverfahren gemäß der genannten Richtlinie bleiben bis [...] **24 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung** in Kraft, und die damit verbundenen Verpflichtungen zur Übermittlung von Daten an die Kommission bleiben bis **42 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung** in Kraft, um Kontinuität zu gewährleisten, bis die Kommission im Rahmen dieser Verordnung neue Berechnungsvorschriften und Berichtsformate verabschiedet.

- (110) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich sicherzustellen, dass der Binnenmarkt funktioniert und in Verkehr gebrachte Batterien die Anforderungen für ein hohes Niveau in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit, der Sicherheit, von Sachgütern und der Umwelt erfüllen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern aufgrund des Harmonisierungsbedarfs auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung enthält die Anforderungen an Nachhaltigkeit, Sicherheit, Kennzeichnung und Information, die das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Batterien ermöglichen, sowie die **Mindestanforderungen** für **die erweiterte Herstellerverantwortung**, die Sammlung, die Behandlung und das Recycling von Altbatterien **sowie die Berichterstattung**.
- (1a) In dieser Verordnung sind die Sorgfaltspflichten der Batterien in Verkehr bringenden oder in Betrieb nehmenden Wirtschaftsakteure in der Lieferkette und die Anforderungen für die umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge bei der Beschaffung von Batterien oder Produkten, die Batterien enthalten, festgelegt.**
- (2) Diese Verordnung gilt für alle **Batteriekategorien**, namentlich Gerätebatterien, Starterbatterien, **Batterien für leichte Verkehrsmittel**, Transaktionsbatterien und Industriebatterien, unabhängig von Form, Volumen, Gewicht, Gestaltung, stofflicher Zusammensetzung, **Typ, chemischer Zusammensetzung**, Verwendung oder Zweck. Sie gilt außerdem für Batterien, die in [...] Produkte eingebaut sind oder ihnen beigelegt werden **oder dafür ausgelegt sind**. **Wenn in Verkehr gebrachte Batterien unter mehrere Kategorien fallen können, gelten für die Zwecke der Kapitel II und VIa die strengsten darin vorgesehenen Anforderungen.**

- (3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Batterien, **die für den Einbau in folgende Gegenstände ausgelegt oder darin eingebaut sind:**
- a) Ausrüstungsgegenstände, die mit dem Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten in Zusammenhang stehen, Waffen, Munition und Kriegsgerät, ausgenommen Produkte, die nicht für speziell militärische Zwecke bestimmt sind, und
 - b) Ausrüstungsgegenstände für den Einsatz im Weltraum.

Artikel 1a

Ziele

Diese Verordnung ist darauf ausgerichtet, zu einem effizienten Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen, während gleichzeitig auch die negativen Umweltauswirkungen von Batterien verhindert und verringert werden sollen, und die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen, indem die negativen Auswirkungen der Entstehung und der Bewirtschaftung von Altbatterien verhindert oder verringert werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Batterie“ eine **gebrauchsfertige, mit einem internen oder externen Speicher ausgestattete** Quelle von durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnener elektrischer Energie, die [...] aus einer oder mehreren nicht wiederaufladbaren oder wiederaufladbaren Batteriezellen, **-modulen oder -sätzen besteht, einschließlich zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereiteter oder umgenutzter oder wiederaufgearbeiteter Batterien;**

1a. „Batteriesatz“ eine Gruppe von Batteriezellen oder -modulen, die so miteinander verbunden oder von einem Gehäuse umschlossen sind, dass sie eine vollständige Einheit bilden, die vom Endnutzer nicht getrennt oder geöffnet werden soll;

- 1b. „Batteriemodul“ eine Gruppe von Batteriezellen, die miteinander verbunden oder zum Schutz vor äußeren Einwirkungen von einem Gehäuse umschlossen sind und die entweder separat oder in Kombination mit anderen Modulen zu verwenden ist. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten Batteriemodule, die gebrauchsfertig oder für den Zusammenbau in Verkehr gebracht werden, als Batterien;**
2. „Batteriezelle“ die grundlegende funktionelle Einheit einer Batterie, die aus Elektroden, dem Elektrolyt, dem Gehäuse, Polen und gegebenenfalls Separatoren besteht sowie die aktiven Materialien enthält, deren Reaktion die elektrische Energie erzeugt;
3. „aktive Materialien“ Materialien, deren chemische Reaktion Energie erzeugt, wenn sich die Batteriezelle entlädt, **oder elektrische Energie speichert, wenn die Batterie geladen wird;**
4. „nicht wiederaufladbare Batterie“ eine Batterie, die nicht für eine elektrische Wiederaufladung ausgelegt ist;
5. „wiederaufladbare Batterie“ eine Batterie, die für eine elektrische Wiederaufladung ausgelegt ist;
6. „Batterie mit **externem** Speicher“ eine Batterie, **die so ausgelegt ist, dass Energie ausschließlich in einer oder mehreren** außen angebrachten Vorrichtungen **gespeichert wird;**
7. „Gerätebatterie“ eine Batterie,
- die gekapselt ist,
 - die **maximal** 5 kg wiegt,
 - die nicht **speziell** für industrielle Verwendungszwecke ausgelegt ist und
 - bei der es sich weder um eine Traktionsbatterie **oder eine Batterie für leichte Verkehrsmittel** noch um eine Starterbatterie handelt;

8. „Allzweck-Gerätebatterien“ wiederaufladbare und nicht wiederaufladbare Gerätebatterien, die speziell als interoperable Batterien hergestellt werden und mit den folgenden gängigen Formaten: [...] D, C, AA, AAA, [...] 9 Volt (PP3);
9. „Batterie für leichte Verkehrsmittel“ eine Batterie, die gekapselt ist, maximal 25 kg wiegt und für die Traktion von Radfahrzeugen ausgelegt ist, die ausschließlich von einem Elektromotor oder von einer Kombination aus Motor- und Muskelkraft angetrieben werden können, einschließlich typgenehmigte Fahrzeuge der Klasse L im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 168/2013, und bei der es sich nicht um eine Traktionsbatterie handelt;
10. „Starterbatterie“ eine Batterie, die für die Versorgung des Anlassers, der Beleuchtung oder der Zündung mit elektrischer Energie ausgelegt ist und die auch in Fahrzeugen, anderen Verkehrsmitteln oder Maschinen unterstützend oder als Ersatz eingesetzt werden kann;
11. „Industriebatterie“ eine Batterie, die speziell für industrielle Verwendungszwecke ausgelegt ist oder die nach der Vorbereitung zur Umnutzung oder nach der Umnutzung für industrielle Verwendungszwecke vorgesehen ist, sowie jede andere Batterie, die mehr als 5 kg wiegt, ausgenommen Batterien für leichte Verkehrsmittel, Traktionsbatterien und Starterbatterien;
12. „Traktionsbatterie“ eine Batterie, die [...] für die Traktion von typgenehmigten Hybrid- oder Elektrofahrzeugen der Klassen M, N und O im Sinne der Verordnung (EU) 2018/858 ausgelegt ist, oder eine Batterie, die mehr als 25 kg wiegt und für die Traktion von typgenehmigten Fahrzeugen der Klasse L im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 ausgelegt ist;

13. „stationäres Batterie-Energiespeichersystem“ eine [...] Industriebatterie mit internem Speicher, die speziell dafür ausgelegt ist, elektrische Energie zu speichern, **aus dem Netz zu entnehmen** und an das Netz abzugeben **oder für Endnutzer zu speichern und bereitzustellen**, unabhängig davon, wo oder von wem diese Batterie eingesetzt wird;
14. „Inverkehrbringen“ die erstmalige Bereitstellung einer Batterie auf dem Unionsmarkt;
15. „Bereitstellung auf dem Markt“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe einer Batterie für den Handel oder zur Verwendung auf dem **Unionsmarkt** im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
16. „Inbetriebnahme“ die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung einer **nicht zuvor in Verkehr gebrachten** Batterie in der Union;
17. „Batteriemodell“ **ein Exemplar einer Serie von Batterien, die im Hinblick auf die Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen sowie die Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen gemäß dieser Verordnung alle dieselben relevanten technischen Merkmale und dieselbe Modellkennung aufweisen;**
- 17a. „risikobehaftete Batterie“ eine Batterie, die die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen, Eigentum oder Umwelt stärker beeinträchtigen kann, als das im Verhältnis zu ihrer Zweckbestimmung oder bei normaler oder nach vernünftigem Ermessen vorhersehbarer Verwendung der betreffenden Batterie, einschließlich der Gebrauchsdauer sowie gegebenenfalls der Anforderungen an Inbetriebnahme, Installation und Wartung, als vernünftig und vertretbar gilt;**

18. „CO₂-Fußabdruck“ die Summe der Mengen von Treibhausgasen (THG), die in einem Produktsystem emittiert oder entzogen werden, angegeben als Kohlendioxid-Äquivalente (CO₂-Äquivalente) und beruhend auf einer Studie des Umweltfußabdrucks (PEF-Studie; PEF = „Product Environmental Footprint“) unter Nutzung der einzigen Wirkungskategorie „Klimawandel“;
19. „Wirtschaftsakteur“ den Erzeuger, Bevollmächtigten, Einführer, Händler oder Fulfilment-Dienstleister **bzw. eine andere natürliche oder juristische Person**, der **bzw. die** Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Batterien, deren **Vorbereitung zur Wiederverwendung, Vorbereitung zur Umnutzung, Umnutzung oder Wiederaufarbeitung, deren** Bereitstellung, **auch online**, auf dem Markt, deren Inverkehrbringen oder deren Inbetriebnahme gemäß dieser Verordnung unterliegt;
20. „unabhängiger Wirtschaftsakteur“ eine natürliche oder juristische Person, [...] die unabhängig vom Erzeuger und vom Hersteller ist und die direkt oder indirekt an der Reparatur, Wartung oder Umnutzung von Batterien beteiligt ist, einschließlich Abfallbewirtschaftern, Werkstattbetreibern, Erzeugern oder Händlern von Werkstattausrüstung, Werkzeugen oder Ersatzteilen, sowie Herausgebern von technischen Informationen, Anbietern von Inspektions- und Prüfdienstleistungen und Einrichtungen für die Aus- und Weiterbildung von Mechanikern, Erzeugern und Reparaturkräften für Ausrüstungen von Fahrzeugen, die mit alternativen Kraftstoffen betrieben werden;
21. „QR-Code“ einen Matrix-Barcode, der mit Informationen zu einem Batteriemodell verknüpft ist;
22. „Batteriemanagementsystem“ ein elektronisches Bauelement, das die elektrischen und thermischen Funktionen der Batterie überwacht und steuert, die Daten zu den Parametern für die Ermittlung des Alterungszustands und der voraussichtlichen Lebensdauer von Batterien gemäß Anhang VII verwaltet und speichert und mit dem Fahrzeug, **dem leichten Verkehrsmittel** oder dem Gerät, in das die Batterie eingebaut ist, **oder mit einer öffentlichen oder privaten Ladeinfrastruktur** kommuniziert;

23. „Gerät“ ein Elektro- oder Elektronikgerät im Sinne der Richtlinie 2012/19/EU, das vollständig oder teilweise mit einer Batterie betrieben wird oder betrieben werden kann;
24. „Ladezustand“ die verfügbare Kapazität in einer Batterie in Prozent ihrer Nennkapazität **gemäß den Angaben des Erzeugers**;
25. „Alterungszustand“ ein Maß für den allgemeinen Zustand einer wiederaufladbaren Batterie und ihre Fähigkeit, die festgelegte Leistung im Vergleich zu ihrem ursprünglichen Zustand zu erbringen;
- 25a. „Vorbereitung zur Umnutzung“ einen Vorgang, bei dem eine Altbatterie zum Teil oder vollständig so vorbereitet wird, dass sie für einen anderen Zweck oder eine andere Anwendung genutzt werden kann als den bzw. die, für den bzw. die sie ursprünglich ausgelegt war;**
26. „Umnutzung“ einen Vorgang, der bewirkt, dass eine Batterie, **die keine Altbatterie ist**, zum Teil oder vollständig für einen anderen Zweck oder eine andere Anwendung genutzt wird als den bzw. die, für den bzw. die die Batterie ursprünglich ausgelegt war;
- 26a. „Wiederaufarbeitung“ einen technischen Eingriff an einer gebrauchten Batterie, der die Demontage und Beurteilung aller Module und Zellen dieser Batterie und den Einsatz einer bestimmten Menge neuer, gebrauchter oder aus Abfällen zurückgewonnener Batteriezellen und -module oder anderer Batteriekomponenten zur Wiederherstellung einer Batteriekapazität von mindestens 90 % der ursprünglichen Nennkapazität umfasst, wobei die einzelnen Batteriezellen einen einheitlichen Alterungszustand und keine diesbezüglichen Abweichungen voneinander von über 3 % aufweisen, und der im Ergebnis dazu führt, dass die Batterie für denselben Zweck oder dieselbe Anwendung genutzt wird wie den bzw. die, für den bzw. die sie ursprünglich ausgelegt war;**

27. „Erzeuger“ eine natürliche oder juristische Person, die eine Batterie erzeugt oder entwickeln oder erzeugen lässt und diese Batterie in ihrem eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet **oder zu eigenen Zwecken in Betrieb nimmt**;
28. „technische Spezifikation“ ein Dokument, in dem die technischen Anforderungen dargelegt sind, denen ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung genügen muss;
29. „harmonisierte Norm“ eine Norm im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012;
30. „CE-Kennzeichnung“ eine Kennzeichnung, mit der der Erzeuger erklärt, dass die Batterie den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union über die Anbringung der Kennzeichnung festgelegt sind;
31. „Akkreditierung“ die Akkreditierung im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008;
32. „nationale Akkreditierungsstelle“ eine nationale Akkreditierungsstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008;
33. „Konformitätsbewertung“ ein Verfahren, mit dem festgestellt wird, ob die Nachhaltigkeits-, Sicherheits-, **Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen** dieser Verordnung für eine Batterie erfüllt worden sind;
34. „Konformitätsbewertungsstelle“ eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Kalibrierung, Prüfung, Zertifizierung und Inspektion durchführt;

34a. „unabhängige Prüf Stelle“ eine Stelle, die die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette überprüft;

35. „notifizierte Stelle“ eine Konformitätsbewertungsstelle **oder eine unabhängige Prüf Stelle**, die gemäß **Kapitel V** dieser Verordnung notifiziert wurde;

36. „Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette“ die Pflichten des Wirtschaftsakteurs [...] in Bezug auf sein Managementsystem, das Risikomanagement, **unabhängige Überprüfungen und Überwachung** durch notifizierte Stellen und die Offenlegung von Informationen mit dem Ziel, tatsächliche und potenzielle Risiken im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Verarbeitung und dem Handel mit den für die Batterieerzeugung erforderlichen Rohstoffen zu ermitteln und ihnen zu begegnen;

37. „Hersteller“ einen Erzeuger, Einführer oder Händler **bzw. eine andere natürliche oder juristische Person**, der **bzw. die** unabhängig von der Verkaufstechnik, einschließlich im Wege von Fernabsatzverträgen im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU, **entweder**

i) in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und Batterien im eigenen Namen oder unter der eigenen Handelsmarke erzeugt oder Batterien entwickeln oder erzeugen lässt und diese Batterien, einschließlich in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder Fahrzeuge eingebauter Batterien, erstmals im eigenen Namen oder unter der eigenen Handelsmarke im Hoheitsgebiet seines Niederlassungsmitgliedstaats abgibt,

ii) in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats im eigenen Namen oder unter der eigenen Handelsmarke von anderen erzeugte Batterien, einschließlich in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder Fahrzeuge eingebauter Batterien, weiterverkauft. Der Weiterverkäufer gilt nicht als Hersteller, wenn gemäß Ziffer i auf den Batterien die Handelsmarke des Erzeugers angegeben ist,

iii) in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und in diesem Mitgliedstaat erstmals Batterien, einschließlich in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder Fahrzeuge eingebauter Batterien, aus einem Drittland oder aus einem anderen Mitgliedstaat gewerbsmäßig [...] abgibt,

iv) Batterien, einschließlich in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder Fahrzeuge eingebauter Batterien, über Fernkommunikationsmittel direkt an Endnutzer, bei denen es sich um Privathaushalte oder andere Endnutzer handeln kann, in einem Mitgliedstaat verkauft und selbst in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen ist;

37a. „Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung“ eine juristische oder natürliche Person, die in dem Mitgliedstaat niedergelassen ist, in dem der Hersteller Batterien in Verkehr bringt und der nicht der Niederlassungsmitgliedstaat des Herstellers ist, und die von dem Hersteller gemäß Artikel 8a Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2008/98/EU benannt wird, um die Verpflichtungen dieses Herstellers gemäß Kapitel VII dieser Verordnung wahrzunehmen;

38. „Organisation für Herstellerverantwortung“ eine Rechtsperson, die finanziell oder **finanziell und** operativ für die Wahrnehmung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung im Namen mehrerer Hersteller sorgt;

39. „Altbatterie“ eine Batterie, die Abfall im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG ist;

(40)[...]

41. „gefährlicher Stoff“ einen Stoff, der **als gefährlich eingestuft wird, da er** die Kriterien **in Teil 2 bis 5 von** Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹ erfüllt: [...]
[...][...][...][...][...][...][...];
42. „Behandlung“ alle Tätigkeiten, die an Altbatterien nach deren Übergabe an eine Anlage zur Sortierung, **zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zur Vorbereitung zur Umnutzung** oder zur Vorbereitung für das Recycling durchgeführt werden;
43. „freiwillige Sammelstelle“ ein gemeinnütziges, gewerbliches oder sonstiges wirtschaftliches Unternehmen oder eine öffentliche Einrichtung, das bzw. die auf eigene Initiative an der getrennten Sammlung von Gerätealtbatterien mitwirkt, indem es bzw. sie die bei ihm bzw. ihr oder bei anderen Endnutzern anfallenden Gerätealtbatterien sammelt, bevor diese **Herstellern, Organisationen für Herstellerverantwortung oder Abfallbewirtschaftern übergeben** werden;

⁴⁹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

44. „Abfallbewirtschafter“ eine natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig mit der getrennten Sammlung, dem Sortieren, der Behandlung **oder dem Recycling** von Altbatterien befasst ist;
45. „genehmigte Anlage“ eine Anlage, die gemäß der Richtlinie 2008/98/EG die Genehmigung erhalten hat, Altbatterien zu behandeln oder zu recyceln;
46. „Recyclingbetreiber“ eine [...] natürliche oder juristische Person, die **Recycling** in einer genehmigten Anlage durchführt;
47. „Lebensdauer“ einer Batterie die Zeitspanne, die beginnt, wenn die Batterie **erzeugt** wird, und endet, wenn die Batterie zu Abfall wird;

(48)[...]

(49)[...]

50. „Recyclingeffizienz“ eines Recyclingverfahrens den Quotienten aus der Masse der für das Recycling anrechenbaren Outputfraktionen und der Masse der aus **sortierten** Altbatterien bestehenden Inputfraktion in Prozent;
51. „Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union“ Rechtsvorschriften der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten;

52. „nationale Behörde“ eine Genehmigungsbehörde oder jede andere Behörde, die in Bezug auf Batterien an der Marktüberwachung gemäß **Kapitel IX** oder an der Grenzkontrolle in einem Mitgliedstaat beteiligt oder dafür zuständig ist;
53. „Bevollmächtigter“ eine in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die vom Erzeuger schriftlich beauftragt wurde, in dessen Namen bestimmte Aufgaben in Erfüllung der Pflichten des Erzeugers gemäß **den Kapiteln IV und VI** dieser Verordnung wahrzunehmen;
54. „Einführer“ eine in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die eine Batterie aus einem Drittland [...] in Verkehr bringt;
55. „Händler“ eine natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die eine Batterie auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Erzeugers oder des Einführers;[...]

[...]

Es gelten die Begriffsbestimmungen für „Abfall“, „Abfallbesitzer“, „Abfallbewirtschaftung“, **„Vermeidung“**, „Sammlung“, „getrennte Sammlung“, **„Regime der erweiterten Herstellerverantwortung“**, **„Wiederverwendung“**, „Vorbereitung zur Wiederverwendung“, **„stoffliche** Verwertung“ und „Recycling“ gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2008/98/EG.

Es gelten die Begriffsbestimmungen für [...] „Marktüberwachung“, „Marktüberwachungsbehörde“, „Fulfilment-Dienstleister“, „Korrekturmaßnahme“, **„Endnutzer“**, „Rückruf“ und „Rücknahme vom Markt“ **sowie bezüglich der Anforderungen gemäß den Kapiteln I, IV, VI, VII und IX und den Anhängen VIII und XIII die Begriffsbestimmung für „Risiko“** gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1020.

Es gelten die Begriffsbestimmungen für „unabhängiger Aggregator“, „Marktteilnehmer“ **und „Energiespeicherung“** gemäß Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2019/944.

Artikel 3

Freier Verkehr

- (1) Die Mitgliedstaaten dürfen die Bereitstellung auf dem Markt **oder die Inbetriebnahme** von Batterien, die dieser Verordnung genügen, nicht unter Berufung auf die Nachhaltigkeits-, Sicherheits-, Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen, die für Batterien [...] im Rahmen dieser Verordnung gelten, untersagen, beschränken oder behindern.
- (2) Die Mitgliedstaaten lassen es zu, dass bei Messen, Ausstellungen, Vorführungen und ähnlichen Veranstaltungen Batterien ausgestellt werden, die dieser Verordnung nicht entsprechen, sofern ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass diese Batterien der Verordnung nicht entsprechen und erst **auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen** werden dürfen, wenn ihre Konformität hergestellt wurde.

Artikel 4

Nachhaltigkeits-, Sicherheits-, Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen für Batterien

- (1) Batterien dürfen nur dann **in Verkehr gebracht** oder in Betrieb genommen werden, wenn sie folgenden Anforderungen entsprechen:
 - a) den Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen gemäß **den Artikeln 6 bis 10 und Artikel 12 und**
 - b) den Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen gemäß Kapitel III.

- (2) Bezüglich aller Aspekte, die nicht unter die Kapitel II und III fallen, dürfen **die in Absatz 1 genannten** Batterien kein Risiko für die menschliche Gesundheit, die **menschliche** Sicherheit, Sachgüter oder die Umwelt bergen.

Artikel 5[...]

[...]

Kapitel II

Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen

Artikel 6

Beschränkungen für [...] Stoffe

- (1) **Unbeschadet der** in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 **und in Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG** niedergelegten Beschränkungen dürfen Batterien keine [...] Stoffe enthalten, für die Anhang I eine Beschränkung enthält, es sei denn, sie erfüllen die Bedingungen dieser Beschränkung.

- (2) Birgt die Verwendung eines Stoffs bei der Erzeugung von Batterien oder **das Vorhandensein** eines Stoffs **in den Batterien** zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens oder in späteren **Phasen des Lebenszyklus** [...], einschließlich **während der Umnutzung oder der Behandlung oder des Recyclings von Altbatterien** ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, **das nicht angemessen beherrscht wird und** gegen das unionsweit vorgegangen werden muss, so erlässt die Kommission nach dem in Artikel 73 vorgesehenen Verfahren einen delegierten Rechtsakt zur Änderung der Beschränkungen in Anhang I nach dem Verfahren gemäß Artikel 71.

Dieser delegierte Rechtsakt wird binnen 3 Monaten nach Eingang der Stellungnahme des in Artikel 71a genannten Ausschusses für sozioökonomische Analyse der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden die „Agentur“) erlassen. Falls der Ausschuss für sozioökonomische Analyse bis zu der in Artikel 71a Absatz 2 genannten Frist keine Stellungnahme abgibt, berücksichtigt die Kommission die sozioökonomischen Auswirkungen der Beschränkung, einschließlich der Verfügbarkeit von Alternativen für den gefährlichen Stoff.

(2a) Wenn der Entwurf einer Änderung von Anhang I vom ursprünglichen Vorschlag des nach dem Verfahren der Artikel 71, 71a und 71b ausgearbeiteten Beschränkungs dossiers abweicht oder die Stellungnahme der Agentur nicht berücksichtigt, fügt die Kommission eine ausführliche Begründung für diese Abweichungen bei.

(3a) Bei der Ausarbeitung eines Dossiers für einen Beschränkungsvorschlag, der den Anforderungen nach Anhang XV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genügt, berücksichtigt die in Artikel 75 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannte Agentur oder der Mitgliedstaat alle verfügbaren Informationen und nimmt auf alle einschlägigen Risikobewertungen Bezug, die für die Zwecke anderer Rechtsakte der Union zu dem Lebenszyklus des in der Batterie verwendeten Stoffs, einschließlich der Abfallphase, eingereicht wurden. Hierzu übermitteln andere Stellen, die nach dem Unionsrecht errichtet wurden und ähnliche Aufgaben wahrnehmen, der Agentur oder dem betreffenden Mitgliedstaat auf Ersuchen Informationen.

(4) Gemäß Absatz 2 erlassene Beschränkungen gelten nicht für die Verwendung eines Stoffs im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung (von Batterien) im Sinne von Artikel 3 Nummer 23 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

- (5) Wenn eine gemäß Absatz 2 erlassene Beschränkung nicht für die produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung im Sinne von Artikel 3 Nummer 22 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gelten soll, so wird dies zusammen mit der Höchstmenge des Stoffs, für den die Ausnahme gilt, in Anhang I festgehalten.

Artikel 7

CO₂-Fußabdruck von Traktionsbatterien und [...] Industriebatterien

- (1) **Bei** Industriebatterien [...] mit einer Kapazität von mehr als 2 **kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben, und Traktionsbatterien muss gemäß dem in Unterabsatz 2 genannten delegierten Rechtsakt** zu jedem Batteriemodell [...] pro Erzeugerbetrieb eine Erklärung zum CO₂-Fußabdruck [...] erstellt **werden, die** mindestens Folgendes umfasst:
- a) verwaltungstechnische Angaben zum **Erzeuger**;
 - b) Angaben zu **dem Batteriemodell**, für das die Erklärung gilt;
 - c) Angaben zum geografischen Standort des Betriebs, in dem die Batterie erzeugt wurde;
 - d) den CO₂-Fußabdrucks der Batterie **über den gesamten Lebenszyklus**, berechnet in kg Kohlendioxid-Äquivalent;
 - e) den CO₂-Fußabdruck der Batterie, aufgeschlüsselt nach den in Anhang II Nummer 4 beschriebenen **Phasen des Lebenszyklus**;
 - f) **die Kennnummer der EU-Konformitätserklärung der Batterie**;
 - g) einen Weblink, über den eine öffentliche Fassung der Studie abgerufen werden kann, auf die sich die **in den Buchstaben d und e genannten Werte zum** CO₂-Fußabdruck stützen.

Die [...] Erklärung zum CO₂-Fußabdruck **gilt** [...]

- (a) **18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung oder 12 Monate nach Inkrafttreten des in Unterabsatz 3 Buchstabe a bzw. Buchstabe b genannten delegierten Rechtsakts bzw. Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist,** für Traktionsbatterien und
- (b) **42 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung oder 18 Monate nach Inkrafttreten des in Unterabsatz 3 Buchstabe a bzw. Buchstabe b genannten delegierten Rechtsakts bzw. Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist,** für [...] Industriebatterien.

Bis diese Information über den in Artikel 13 Absatz 5 genannten QR-Code abrufbar ist, liegt der Batterie die Erklärung zum CO₂-Fußabdruck bei.

Die Kommission erlässt spätestens **6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung für Traktionsbatterien und 24 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung für Industriebatterien**

- a) einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 73 zur Ergänzung dieser Verordnung durch die Festlegung der Methode, nach der **die Werte für den** CO₂-Fußabdruck der Batterie gemäß **Unterabsatz 1 Buchstaben d und e** im Einklang mit den in Anhang II **Nummern 1 bis 7** aufgeführten wesentlichen Elementen berechnet wird;

- b) einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des Formats der Erklärung zum CO₂-Fußabdruck gemäß Unterabsatz 1. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 74 Absatz 3 erlassen.

[...]

- (2) [...] Industriebatterien [...] mit einer Kapazität von mehr als 2 **kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben, und Traktionsbatterien** sind mit einer gut sichtbaren, lesbaren und unverwischbaren Kennzeichnung zu versehen, der zu entnehmen ist, unter welche Leistungsklasse für den CO₂-Fußabdruck das betreffende **Batteriemodell pro Erzeugerbetrieb** fällt.

Für die in Unterabsatz 1 genannten **Batterien** muss aus den technischen Unterlagen **gemäß Anhang VIII** hervorgehen, dass der angegebene CO₂-Fußabdruck und die damit zusammenhängende Einstufung in die Leistungsklasse für den CO₂-Fußabdruck nach der Methode berechnet wurden, die in **den** gemäß **Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe a** erlassenen delegierten **Rechtsakten** der Kommission festgelegt sind.

Die Vorschriften für die Leistungsklasse für den CO₂-Fußabdruck gemäß Unterabsatz 1 gelten

- (a) **36 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung oder 18 Monate nach Inkrafttreten des in Unterabsatz 3 Buchstabe a bzw. Buchstabe b genannten delegierten Rechtsakts bzw. Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist,** für Traktionsbatterien und

- (b) **60 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung oder 18 Monate nach Inkrafttreten des in Unterabsatz 3 Buchstabe a bzw. Buchstabe b genannten delegierten Rechtsakts bzw. Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist,** für [...] Industriebatterien.

Die Kommission erlässt spätestens **18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung für Traktionsbatterien und 42 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung für Industriebatterien**

- a) einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 73 zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung der Leistungsklassen für den CO₂-Fußabdruck gemäß Unterabsatz 1. Bei der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts trägt die Kommission den [...] in Anhang II **Nummer 8** aufgeführten **Bedingungen** Rechnung;
- b) einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Formate der Kennzeichnungen gemäß Unterabsatz 1 und des Formats der Erklärung zur Leistungsklasse für den CO₂-Fußabdruck gemäß Unterabsatz 2. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 74 Absatz 3 erlassen.

Die Kommission überprüft im Einklang mit den in Anhang II Nummer 8 aufgeführten Bedingungen alle drei Jahre die Zahl der Leistungsklassen und deren jeweiligen Schwellenwert und erlässt zu deren Änderung, damit diese weiterhin die Marktrealität und die voraussichtliche Marktentwicklung widerspiegeln, gegebenenfalls delegierte Rechtsakte nach Artikel 73.

- (3) **Bei Industriebatterien [...] mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben, und Traktionsbatterien muss aus den in Anhang VIII genannten technischen Unterlagen hervorgehen, dass der erklärte Wert für den CO₂-Fußabdruck über den gesamten Lebenszyklus des betreffenden Batteriemodells pro Erzeugerbetrieb geringer ist als der in dem gemäß Unterabsatz 3 erlassenen delegierten Rechtsakt der Kommission [...] festgelegte Höchstwert.**

Diese Vorschrift für den Höchstwert des CO₂-Fußabdrucks über den gesamten Lebenszyklus gemäß Unterabsatz 1 gilt

- a) 54 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung oder 18 Monate nach Inkrafttreten des in Unterabsatz 3 Buchstabe a bzw. Buchstabe b genannten delegierten Rechtsakts bzw. Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, für Traktionsbatterien und**
- b) 78 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung oder 18 Monate nach Inkrafttreten des in Unterabsatz 3 Buchstabe a bzw. Buchstabe b genannten delegierten Rechtsakts bzw. Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, für [...] Industriebatterien.**

Die Kommission erlässt [...] spätestens **36 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung für Traktionsbatterien und 60 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung für Industriebatterien** einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 73 zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung des in Unterabsatz 1 genannten Höchstwerts für den CO₂-Fußabdruck über den gesamten **Lebenszyklus**. Bei der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts trägt die Kommission den einschlägigen, in Anhang II **Nummer 9** aufgeführten **Bedingungen** Rechnung.

Die Einführung eines Höchstwerts für den CO₂-Fußabdruck über den gesamten **Lebenszyklus** bewirkt erforderlichenfalls die Neueinstufung der in Absatz 2 genannten Batterien in die Leistungsklassen für den CO₂-Fußabdruck.

(3a) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 festgelegten Vorschriften gelten nicht für zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder für umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien, die vor dem betreffenden Vorgang bereits in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden.

Artikel 8

Recyclatgehalt von Industriebatterien, Traktionsbatterien und Starterbatterien

- (1) Ab **60 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung oder 24 Monaten nach Inkrafttreten des in Unterabsatz 2 genannten delegierten Rechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist,** müssen Industriebatterien [...] mit einer Kapazität von mehr als 2 **kWh,** **ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben, Traktionsbatterien und Starterbatterien,** die Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel in aktiven Materialien enthalten, technische Unterlagen beiliegen, die zu jedem Batteriemodell **pro Jahr und** pro Erzeugerbetrieb Angaben zu **dem** in den aktiven Materialien enthaltenen, aus **bei der Erzeugung anfallenden Abfällen oder Verbraucherabfällen** zurückgewonnenen **Anteil von** Kobalt, [...] Lithium oder Nickel **und zu dem in der Batterie enthaltenen, aus Abfällen zurückgewonnenen Bleianteil** enthalten.

Ab **36 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung** erlässt die Kommission einen **delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 73 zur Ergänzung dieser Verordnung durch die** Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung **des** in den aktiven Materialien der in Unterabsatz 1 genannten Batterien enthaltenen, aus Abfällen zurückgewonnenen **Anteils von** Kobalt, [...] Lithium- oder Nickel **und des in der Batterie enthaltenen, aus Abfällen zurückgewonnenen Bleianteils** und des Formats der technischen Unterlagen. [...]

- (2) Ab **96 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung muss bei** Industriebatterien [...] mit einer Kapazität von mehr als 2 **kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben, Traktionsbatterien und Starterbatterien,** die Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel in aktiven Materialien enthalten, **aus den in Anhang VIII aufgeführten** technischen Unterlagen **für jedes** Batteriemodell pro Jahr und pro Erzeugerbetrieb **hervorgehen**, dass die aktiven Materialien dieser Batterien den nachstehend genannten **jeweiligen** Mindestanteil an aus **bei der Erzeugung anfallenden Abfällen oder Verbraucherabfällen** zurückgewonnenem Kobalt, [...] Lithium oder Nickel **und in der Batterie enthaltenem, aus Abfällen zurückgewonnenem Blei** enthalten:
- a) 12 % Kobalt;
 - b) 85 % Blei;
 - c) 4 % Lithium;
 - d) 4 % Nickel.

- (3) Ab **156 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung muss bei** Industriebatterien [...] mit einer Kapazität von mehr als 2 **kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben, Traktionsbatterien und Starterbatterien**, die Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel in aktiven Materialien enthalten, **aus den in Anhang VIII aufgeführten** technischen Unterlagen **für jedes** Batteriemodell pro Jahr und pro Erzeugerbetrieb **hervorgehen**, dass die aktiven Materialien dieser Batterien den nachstehend genannten **jeweiligen** Mindestanteil an aus **bei der Erzeugung anfallenden** Abfällen **oder Verbraucherabfällen** zurückgewonnenem Kobalt, [...] Lithium oder Nickel **und in der Batterie enthaltenem, aus Abfällen zurückgewonnenem Blei** enthalten:
- a) 20 % Kobalt;
 - b) 85 % Blei;
 - c) 10 % Lithium;
 - d) 12 % Nickel.

(3a) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 festgelegten Vorschriften gelten nicht für zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder für ungenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien, die vor dem betreffenden Vorgang bereits in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden.

- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, bis **72 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung** delegierte **Rechtsakte** gemäß Artikel 73 zur Änderung der Zielwerte gemäß den Absätzen 2 und 3 zu erlassen, soweit dies aufgrund der Verfügbarkeit von aus Abfällen zurückgewonnenem Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel **oder anderer wesentlicher Änderungen bei Batterietechnologien, die sich auf die Art der zurückgewonnenen Materialien auswirken**, gerechtfertigt und angezeigt ist.

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 73 delegierte Rechtsakte zur Aufnahme anderer Materialien als Kobalt, Blei, Lithium und Nickel, einschließlich der jeweiligen Mindestanteile für den Recyclatgehalt für jedes Material gemäß den Absätzen 2 und 3, zu erlassen, soweit dies aufgrund von Marktentwicklungen hinsichtlich der chemischen Zusammensetzung der Batterien, die sich auf die Art der zurückgewonnenen Materialien auswirken, gerechtfertigt und angezeigt ist.

Artikel 9

Anforderungen an die Leistung und Haltbarkeit von Allzweck-Gerätebatterien

- (1) Ab **72 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung oder 24 Monaten nach Inkrafttreten des in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist**, müssen die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang III bei Allzweck-Gerätebatterien die **Mindestwerte** erreichen, die in dem gemäß Absatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakt der Kommission festgelegt sind.
- (2) Die Kommission erlässt bis **48 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung** einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 73 zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung der von Allzweck-Gerätebatterien zu erreichenden Mindestwerte für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang III.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 73 zu erlassen, um die Parameter der elektrotechnischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang III unter Berücksichtigung des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts zu ändern.

Bei der Ausarbeitung des delegierten Rechtsakts gemäß Unterabsatz 1 prüft die Kommission, ob die Umweltauswirkungen über den gesamten **Lebenszyklus** von Allzweck-Gerätebatterien verringert werden müssen, und berücksichtigt einschlägige internationale Normen und Kennzeichnungssysteme.

Darüber hinaus stellt die Kommission sicher, dass die Bestimmungen dieses delegierten Rechtsakts das Funktionieren dieser Batterien oder der Geräte, **leichten Verkehrsmittel oder Fahrzeuge**, in die diese Batterien eingebaut sind, die Erschwinglichkeit, die Kosten für die Endnutzer und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie nicht wesentlich beeinträchtigen. Den Erzeugern der betreffenden Batterien und Geräte, **leichten Verkehrsmittel oder Fahrzeuge** darf kein übermäßiger Verwaltungsaufwand entstehen.

- (3) Die Kommission prüft bis **108 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung** auf der Grundlage der Ökobilanzmethode, ob Maßnahmen zur schrittweise Einstellung der Verwendung von nicht wiederaufladbaren Allzweck-Gerätebatterien durchführbar sind, um deren Umweltauswirkungen zu minimieren. Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor und **ergreift die notwendigen** Maßnahmen, **gegebenenfalls** einschließlich der Annahme von Legislativvorschlägen [...].

Artikel 10

*Anforderungen an die Leistung und Haltbarkeit von **Batterien für leichte Verkehrsmittel**, Industriebatterien und Traktionsbatterien*

- (1) Ab 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung **muss Batterien für leichte Verkehrsmittel**, Industriebatterien [...] mit einer Kapazität von mehr als 2 **kWh**, **ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben, und Traktionsbatterien ein Dokument** mit den Werten für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang IV Teil A beiliegen.

Bei den in Unterabsatz 1 genannten Batterien muss in den **in Anhang VIII aufgeführten** technischen Unterlagen [...] dargelegt werden, nach welchen technischen Spezifikationen, Normen und Bedingungen die Werte für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemessen, berechnet oder geschätzt werden. Diese Erklärung muss mindestens die in Anhang IV Teil B aufgeführten Elemente umfassen.

- (2) Ab **48 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung oder 18 Monaten nach Inkrafttreten des in Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist,** müssen [...] Industriebatterien [...] mit einer Kapazität von mehr als 2 **kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben,** die Mindestwerte für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang IV Teil A erreichen, die in dem gemäß Absatz 3 erlassenen delegierten Rechtsakt der Kommission festgelegt sind.

(2a) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Anforderungen gelten nicht für zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder ungenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien, wenn der Wirtschaftsakteur, der die Batterien in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, den Nachweis dafür erbringt, dass die Batterien, bevor sie einem der genannten Vorgänge unterzogen wurden, vor den für diese Verpflichtungen gemäß den genannten Absätzen geltenden Fristen, in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden.

- (3) Die Kommission erlässt bis **30 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung** einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 73 zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung der Mindestwerte für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang IV Teil A, die [...] Industriebatterien [...] mit einer Kapazität von mehr als 2 **kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben,** erreichen müssen.

Bei der Ausarbeitung des delegierten Rechtsakts gemäß Unterabsatz 1 prüft die Kommission, ob die Umweltauswirkungen über den gesamten **Lebenszyklus** von wiederaufladbaren Industriebatterien [...] mit einer Kapazität von mehr als 2 **kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben,** verringert werden müssen, und stellt sicher, dass die in diesem Rechtsakt festgelegten Anforderungen das Funktionieren dieser Batterien oder der Geräte, **leichten Verkehrsmittel oder Fahrzeuge,** in die diese Batterien eingebaut sind, ihre Erschwinglichkeit und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie nicht wesentlich beeinträchtigen. Den Erzeugern der betreffenden Batterien und Geräte, **leichten Verkehrsmittel oder Fahrzeuge** darf kein übermäßiger Verwaltungsaufwand entstehen.

(3a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 73 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Parameter der elektrotechnischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang IV unter Berücksichtigung der Marktentwicklung sowie des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts sowie insbesondere im Zusammenhang mit den technischen Spezifikationen der informellen UNECE-Arbeitsgruppe „Elektrofahrzeuge und Umwelt“ zu ändern.

Artikel 11

*Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Gerätebatterien **und Batterien für leichte Verkehrsmittel***

- (1) **Ab 24 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung hat jede natürliche oder juristische Person, die Produkte, in die Gerätebatterien oder Batterien für leichte Verkehrsmittel eingebaut sind, in Verkehr bringt, sicherzustellen, dass diese** Gerätebatterien **oder Batterien für leichte Verkehrsmittel** – wenn die Lebensdauer der Batterien kürzer ist als die des Geräts **oder des leichten Verkehrsmittels** – während der Lebensdauer des Geräts **oder des leichten Verkehrsmittels,** spätestens aber am Ende der Lebensdauer des Geräts **oder des leichten Verkehrsmittels** vom Endnutzer oder unabhängigen Wirtschaftsakteuren leicht entfernt und ausgetauscht werden können. **Die Entfernbarkeits- und Austauschbarkeitsanforderungen gelten nicht für einzelne Zellen oder sonstige Bestandteile des Batteriesatzes, sondern für den gesamten Batteriesatz.**

(1a) Eine Gerätebatterie oder eine Batterie für leichte Verkehrsmittel ist leicht austauschbar, wenn sie aus dem Gerät oder dem leichten Verkehrsmittel entfernt werden kann, ohne dass zur Demontage spezielle Werkzeuge, Wärmeenergie oder Lösungsmittel verwendet werden müssen. Wirtschaftsakteure, die Produkte, in die Gerätebatterien oder Batterien für leichte Verkehrsmittel eingebaut sind, in Verkehr bringen, stellen sicher, dass dem Produkt eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen für die Verwendung und das Entfernen der Batterien beiliegen.

Bei Geräten, die für den normalen Betrieb in einer feuchten Umgebung konzipiert sind, dürfen die Gerätebatterien nur von qualifizierten unabhängigen Akteuren entfernt und ersetzt werden können.

Eine **Gerätebatterie oder eine** Batterie **für leichte Verkehrsmittel** ist leicht austauschbar, wenn sie nach ihrer Entfernung aus dem Gerät **oder dem leichten Verkehrsmittel** durch eine vergleichbare Batterie ersetzt werden kann, ohne dass dies das Funktionieren, die Leistung **oder die Sicherheit** des Geräts **oder des leichten Verkehrsmittels** beeinträchtigt.

(2) Die Vorgaben gemäß Absatz 1 gelten nicht, wenn [...] die Kontinuität der Stromversorgung gewahrt werden muss und eine dauerhafte Verbindung zwischen dem **Produkt** und der **betreffenden** Gerätebatterie aus Gründen der Sicherheit, [...] der medizinischen Versorgung oder der Datenintegrität erforderlich ist

[...].

(3) Die Kommission **veröffentlicht** Leitlinien, um eine harmonisierte Anwendung der in **diesem Artikel** genannten **Bestimmungen** zu erleichtern.

Artikel 12

Sicherheit von stationären Batterie-Energiespeichersystemen

- (1) **In Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene stationäre** Batterie-Energiespeichersysteme müssen [...] bei normalem Betrieb und bestimmungsgemäßer Verwendung sicher **sein**.
- (1a) Bis 12 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung muss aus den in Anhang VIII aufgeführten technischen Unterlagen hervorgehen, dass die in Absatz 1 genannten Batterien den Anforderungen gemäß Absatz 1 entsprechen, und muss im Rahmen dieser Unterlagen der Nachweis dafür erbracht werden, dass die Batterien mindestens** in Bezug auf die Sicherheitsparameter gemäß Anhang V nach modernsten Prüfmethoden erfolgreich geprüft wurden.
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 73 zu erlassen, um die Sicherheitsparameter gemäß Anhang V unter Berücksichtigung des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts zu ändern.
- (2a) Die in Anhang VIII aufgeführten technischen Unterlagen umfassen**
- a) **eine Bewertung etwaiger weiterer, in Anhang V nicht berücksichtigter Sicherheitsrisiken eines bestimmten Batterie-Energiespeichersystems auf der Grundlage der eingesetzten Technologie und der jeweiligen Anwendung und Umgebung des Batterie-Energiespeichersystems. Die Unterlagen sollten überarbeitet werden, wenn eine Batterie zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet oder wiederaufgearbeitet oder umgenutzt wurde;**
- b) **den Nachweis, dass weitere Risiken erfolgreich gemindert und das System nach modernsten Prüfmethoden erfolgreich geprüft wurde;**

c) Anweisungen zur Risikominderung bei Eintritt der in Anhang V behandelten Risiken, wie Brand oder Explosion.

Kapitel III

Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen

Artikel 13

Kennzeichnung von Batterien

- (1) Ab **48 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung oder 18 Monaten nach Inkrafttreten des in Absatz 7 genannten Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist,** werden **alle** Batterien mit einer Kennzeichnung versehen, die die in Anhang VI Teil A aufgeführten **allgemeinen Informationen über Batterien** enthält.
- (2) Ab **48 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung oder 18 Monaten nach Inkrafttreten des in Absatz 7 genannten Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist,** werden **wiederaufladbare Gerätebatterien** und Starterbatterien mit einer Kennzeichnung mit Angaben zu ihrer Kapazität **versehen.**
- (2a) Ab 48 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung oder 18 Monaten nach Inkrafttreten des in Absatz 7 genannten Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, werden nicht wiederaufladbare** Gerätebatterien mit einer Kennzeichnung versehen, die Angaben zu ihrer durchschnittlichen Mindestbetriebsdauer beim Einsatz in bestimmten Anwendungen enthält.

- (3) Ab **24 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung** werden **alle** Batterien mit dem Symbol „getrennte Sammlung“ gemäß den Anforderungen in Anhang VI Teil B gekennzeichnet.

[...]

[...]

Wenn die Batterie aufgrund **ihrer** Abmessungen [...] nicht **gemäß dem vorstehenden Unterabsatz** gekennzeichnet [...] werden **kann**, wird das Symbol [...] auf die Verpackung **und auf die Unterlagen** gedruckt, **die der Batterie gemäß den in Anhang VI Teil B festgelegten Vorschriften beiliegen**.

- (4) Ab 24 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung sind **alle** Batterien, die **mehr als 0,0005 % Quecksilber oder** mehr als 0,002 % Cadmium oder mehr als 0,004 % Blei enthalten, mit dem chemischen Zeichen für das betreffende Metall (**Hg**, Cd oder Pb) zu kennzeichnen.

Das **chemische** Zeichen **für das** enthaltene Schwermetall ist unterhalb des in Anhang VI Teil B abgebildeten Symbols aufzudrucken **und** muss mindestens ein Viertel **der Fläche** des [...] betreffenden Symbols **bedecken**.

- (4a) Ab dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Zeitpunkt werden Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben, und Traktionsbatterien mit einer Kennzeichnung versehen, die die Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 2 enthält.**

- (5) Ab **48 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung werden alle** Batterien [...] im Einklang mit Anhang VI Teil C mit einem QR-Code gekennzeichnet [...]. **Der QR-Code bietet** Zugang [...] zu [...] den Informationen **zu dem betreffenden Batteriemodell**
- a) **bei Industriebatterien und** Batterien **für leichte Verkehrsmittel mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh und Traktionsbatterien: durch eine Verknüpfung zu** den Informationen, **die zu dem Modell im elektronischen Austauschsystem** gemäß **Anhang XIII Teil A vorhanden sind,**
- b) **bei anderen Batterien: durch eine Verknüpfung zu den einschlägigen Informationen gemäß**

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

den Absätzen 1 bis 4, zur Konformitätserklärung gemäß Artikel 18 und zu den Informationen über die Abfallvermeidung und Bewirtschaftung von Altbatterien gemäß Artikel 60 Absatz 1 Buchstaben a bis f.

[...]

Diese Informationen sind vollständig und genau.

(5a) Ab dem in Artikel 65 Absatz 1 genannten Zeitpunkt werden Industriebatterien, Batterien für leichte Verkehrsmittel mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, ausgenommen Batterien, die nur einen externen Speicher haben, und Traktionsbatterien mit einem Datenträger mit einer Verknüpfung zu einer individuellen Kennung gemäß Artikel 65 Absatz 2 und Anhang VI Teil C versehen.

- (6) Die Kennzeichnungen, der QR-Code **und der Datenträger mit der Verknüpfung zu der individuellen Kennung** gemäß den Absätzen 1 bis **5a** werden gut sichtbar, **leserlich** und unverwischbar auf der Batterie aufgedruckt oder eingraviert. Falls die Art und Größe der Batterie dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, werden die Kennzeichnungen **und der QR-Code** auf der Verpackung und den Begleitunterlagen zur Batterie angebracht.

(6a) Zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien werden mit neuen Kennzeichnungen gemäß diesem Artikel versehen, und durch einen QR-Code besteht Zugang zu Informationen über die Änderung des Status der Batterie gemäß Artikel 65 Absatz 3 Buchstabe b.

- (7) Die Kommission erlässt bis **30 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung** Durchführungsrechtsakte zur Festlegung harmonisierter Spezifikationen für die in den **Absätzen 1, 2 und 2a** genannten Kennzeichnungsanforderungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 74 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

(7a) Die Kommission erarbeitet für die Wirtschaftsakteure Leitlinien zu den unterschiedlichen Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen gemäß den Artikeln 13, 14, 64 und 65.

Artikel 14

*Informationen über den Alterungszustand und die voraussichtliche Lebensdauer von Batterien, **die ein Batteriemanagementsystem nutzen***

- (1) **Bei Industriebatterien, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben, Batterien für leichte Verkehrsmittel mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh und Traktionsbatterien, die ein Batteriemanagementsystem nutzen, muss das Batteriemanagementsystem aktuelle Daten zu den Parametern zur Bestimmung des Alterungszustands und der voraussichtlichen Lebensdauer der Batterie gemäß Anhang VII enthalten.**

- (2) Der juristischen oder natürlichen Person, die die Batterie rechtmäßig erworben hat, **oder den betreffenden Abfallbewirtschaftern** oder einem in **deren** Namen handelnden Dritten wird **unter Wahrung der Rechte des geistigen Eigentums des Batterieerzeugers über das Batteriemanagementsystem gemäß Absatz 1** jederzeit ohne Diskriminierung **Lesezugriff auf die Werte der Daten zu den Parametern gemäß Anhang VII** gewährt, um
- a) **die Batterie unabhängigen Aggregatoren oder Marktteilnehmern mittels Speicherung von Energie zur Verfügung zu stellen;**
 - b) **auf der Grundlage einer Einschätzung des Alterungszustands der Batterie** den Restwert **oder die verbleibende Lebensdauer** und die Möglichkeit der weiteren Nutzung der Batterie zu bewerten;
 - c) die **Vorbereitung zur** Wiederverwendung, **Vorbereitung zur Umnutzung oder die Umnutzung oder Wiederaufarbeitung** der Batterie zu erleichtern.

(2a) Das Batteriemanagementsystem ist so ausgelegt, dass Wirtschaftsakteure, die die Batterie **zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereiten oder umnutzen oder wiederaufarbeiten, die Software laden können, die nach diesen Vorgängen für den Zweck und die Anwendung, für den bzw. die die Batterie verwendet werden soll, benötigt wird.**

(2b) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 73 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um die Parameter, mit denen der Alterungszustand und die voraussichtliche Lebensdauer der Batterie gemäß Anhang VII bestimmt wird, unter Berücksichtigung der Marktentwicklung sowie des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts unter Wahrung der Rechte des geistigen Eigentums des Batterieerzeugers zu ändern.

- (3) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten **unbeschadet** derjenigen der Unionsrechtsvorschriften über die Typgenehmigung von Fahrzeugen.

Kapitel IV

Konformität von Batterien

Artikel 15

Harmonisierte Normen

- (1) Zur Feststellung und Überprüfung der Konformität **von Batterien** mit den in den Artikeln 9, 10 **und** 12, Artikel 13 **Absätze 2 und 2a** und **Artikel 14 Absatz 2** Buchstabe a dieser Verordnung festgelegten Anforderungen werden **Prüfungen**, Messungen und Berechnungen vorgenommen unter Verwendung zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Verfahren, die dem anerkannten Stand der Technik Rechnung tragen und deren Ergebnisse als mit geringer Unsicherheit behaftet gelten, einschließlich Verfahren, die in Normen festgelegt sind, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden.
- (2) Bei Batterien, die [...] harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder Teilen davon **entsprechen**, wird die Konformität mit den in den Artikeln 9, 10 **und 12**, Artikel 13 **Absätze 2 und 2a** und **Artikel 14 Absatz 2** Buchstabe a genannten Anforderungen vermutet, soweit für diese Anforderungen entsprechende harmonisierte Normen gelten **und gegebenenfalls soweit die für diese Anforderungen festgelegten Mindestwerte erreicht sind**.

Artikel 16
Gemeinsame Spezifikationen

(1) Der Kommission wird **nur dann** die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für die in den Artikeln 9, 10 und 12, Artikel 13 **Absätze 2 und 2a** und **Artikel 14 Absatz 2** Buchstabe a genannten Anforderungen oder die in Artikel 15 **Absatz 1** genannten Prüfungen zu erlassen, wenn **mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:**

a) Diese Anforderungen oder Prüfungen sind nicht durch harmonisierte Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder Teile davon erfasst **und**

– **der Antrag ist bisher von keiner der europäischen Normungsorganisationen angenommen worden** oder

– die Kommission stellt ungebührliche Verzögerungen bei der Annahme beantragter harmonisierter Normen fest oder

– **eine europäische Normungsorganisation hat eine Norm festgelegt, die nicht vollständig dem Antrag der Kommission entspricht.**

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 74 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (2) Bei Batterien, die [...] gemeinsamen Spezifikationen oder Teilen davon **entsprechen**, wird die Konformität mit den in den Artikeln 9, 10 **und 12**, Artikel 13 **Absätze 2 und 2a** und **Artikel 14 Absatz 2** Buchstabe a festgelegten Anforderungen vermutet, soweit die betreffenden gemeinsamen Spezifikationen oder Teile davon für diese Anforderungen gelten und gegebenenfalls soweit die für diese Anforderungen festgelegten Mindestwerte erreicht sind.

[...]

- (3) Die Kommission muss die in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte innerhalb einer angemessenen Frist – mindestens binnen eines Jahres, nachdem die Fundstellen von harmonisierten Normen zu den Anforderungen oder Prüfungen gemäß Absatz 1 oder Teilen davon im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden – ändern oder aufheben, damit Erzeuger den Änderungen gemäß Artikel 38 Absatz 6 Rechnung tragen können.**

Artikel 17

Konformitätsbewertungsverfahren

- [...] (2) Die Bewertung der Konformität von Batterien mit den in den Artikeln 6, 9, 10 [...], 12, 13 und 14 genannten Anforderungen erfolgt nach **einem der folgenden** Verfahren:

bei serienmäßig hergestellten Batterien:

a) „Modul A – Interne Fertigungskontrolle“ gemäß Anhang VIII Teil A oder

b) „Modul D1 – Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess“ gemäß Anhang VIII Teil B;

bei nicht serienmäßig hergestellten Batterien:

a) „Modul A – Interne Fertigungskontrolle“ gemäß Anhang VIII Teil A oder

b) „Modul G – Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung“ gemäß Anhang VIII Teil C.

(3) Die Bewertung der Konformität von Batterien mit den in den Artikeln 7 **und 8** genannten Anforderungen erfolgt **nach einem der folgenden** Verfahren:

a) bei serienmäßig hergestellten Batterien: „Modul D1 – Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess“ gemäß Anhang VIII Teil B oder

b) bei nicht serienmäßig hergestellten Batterien: „Modul G – Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung“ gemäß Anhang VIII Teil C.

(4a) Die Bewertung der Konformität von zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereiteten oder umgenutzten oder wiederaufgearbeiteten Batterien erfolgt im Einklang mit „Modul A – Interne Fertigungskontrolle“ gemäß Anhang VIII Teil A unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß den Artikeln 6, 9, 10, 12, 13 und 14.

(5) Aufzeichnungen und Schriftwechsel im Zusammenhang mit den **Verfahren für die** Konformitätsbewertung von Batterien werden in **der** Amtssprache **oder den Amtssprachen** des Mitgliedstaats abgefasst, in dem die notifizierte Stelle, die die [...] Konformitätsbewertungsverfahren durchführt, ihren Sitz hat, oder in einer anderen **Sprache oder anderen Sprachen, die** von dieser Stelle anerkannt **wird bzw. werden.**

Artikel 18

EU-Konformitätserklärung

- (1) In der EU-Konformitätserklärung wird erklärt, dass die Erfüllung der in den **Artikeln 6 bis 10 und 12 bis 14** genannten Anforderungen nachgewiesen wurde.
- (2) Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang IX, enthält die in den einschlägigen Modulen des Anhangs VIII genannten Elemente und wird **gegebenenfalls aktualisiert.** Sie wird in die Sprache bzw. Sprachen übersetzt, die der Mitgliedstaat vorschreibt, in dem die Batterie in Verkehr gebracht, **auf dem Markt bereitgestellt** oder in Betrieb genommen wird. **Sie wird elektronisch erstellt und auf Verlangen auf Papier bereitgestellt.**

- (3) Unterliegt **eine Batterie** mehreren Rechtsvorschriften der Union, die eine EU-Konformitätserklärung vorschreiben, so wird eine einzige EU-Konformitätserklärung für sämtliche Unionsvorschriften ausgestellt. In dieser Erklärung sind die betreffenden Rechtsvorschriften der Union samt ihren Fundstellen im Amtsblatt angegeben.

(3a) Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung übernimmt der Erzeuger die Verantwortung dafür, dass die Batterie den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

(3b) Um den Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsakteure zu verringern, kann eine EU-Konformitätserklärung unbeschadet Absatz 3 aus einer oder mehreren EU-Konformitätserklärungen bestehen, die bereits in Übereinstimmung mit einem anderen Rechtsakt der Union ausgestellt wurde(n).

(3c) Bevor eine zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterie in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, ist eine weitere EU-Konformitätserklärung auszustellen.

Artikel 19

Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung

Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze des Artikels 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Artikel 20

Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung

- (1) Die CE-Kennzeichnung ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf der Batterie anzubringen. Ist dies wegen der Beschaffenheit der Batterie nicht möglich oder nicht sinnvoll, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung und den Begleitunterlagen der Batterie angebracht.
- (2) Die CE-Kennzeichnung wird vor dem Inverkehrbringen **oder der Inbetriebnahme** der Batterie angebracht.

- (3) Auf die CE-Kennzeichnung folgt, **sofern das nach Anhang VIII vorgeschrieben ist**, die Kennnummer der notifizierten Stelle [...]. Die Kennnummer der notifizierten Stelle ist entweder von der Stelle selbst oder nach ihren Anweisungen durch den Erzeuger oder **dessen** Bevollmächtigten [...] anzubringen.
- (4) Auf die CE-Kennzeichnung und die Kennnummer, die in Absatz 3 genannt sind, **können** gegebenenfalls **Piktogramme oder andere** Kennzeichnungen folgen, die auf ein besonderes Risiko, eine besondere Verwendung oder **jegliche** Gefahr in Verbindung mit der Nutzung, Lagerung, Behandlung oder Verbringung der Batterie hinweisen.
- (5) Die Mitgliedstaaten stützen sich auf bestehende Mechanismen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der CE-Kennzeichnungsregelung zu gewährleisten, und leiten im Fall einer missbräuchlichen Verwendung dieser Kennzeichnung angemessene Maßnahmen ein.

Kapitel V

Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und unabhängigen Prüfstellen

Artikel 21

Notifizierung

- (1)** Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Konformitätsbewertungsstellen **oder unabhängigen Prüfstellen**, die befugt sind, Konformitätsbewertungen gemäß dieser Verordnung durchzuführen.

- (1a)** **Die in diesem Kapitel für das Konformitätsbewertungsverfahren und für Konformitätsbewertungstätigkeiten festgelegten Vorschriften gelten entsprechend für regelmäßige Prüfungen gemäß Artikel 45a Absatz 1a und die unabhängige Überprüfung gemäß Artikel 45d sowie unabhängige Prüftätigkeiten, sofern nichts anderes bestimmt ist.**

(1b) Die in diesem Kapitel für Konformitätsbewertungsstellen festgelegten Vorschriften gelten entsprechend für unabhängige Prüfstellen gemäß Artikel 45d, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 22

Notifizierende Behörden

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen eine notifizierende Behörde, die für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren für die Bewertung und **Notifizierung** von Konformitätsbewertungsstellen und für die Überwachung der notifizierten Stellen, einschließlich der Einhaltung von **Artikel 27**, zuständig ist.
- (2) Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass die Bewertung und Überwachung nach Absatz 1 von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne von und im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ausgeführt wird.
- (3) Falls die notifizierende Behörde die in Absatz 1 genannte Bewertung, Notifizierung oder Überwachung an eine nicht hoheitliche Stelle delegiert oder ihr auf andere Weise überträgt, muss diese Stelle eine juristische Person sein und den in Artikel 23 festgelegten Anforderungen entsprechend genügen. Außerdem muss diese Stelle Vorsorge zur Deckung von aus ihrer Tätigkeit entstehenden Haftungsansprüchen treffen.
- (4) Die notifizierende Behörde trägt die volle Verantwortung für die Tätigkeiten, die von der in Absatz 3 genannten Stelle durchgeführt werden.

Artikel 23

Anforderungen an notifizierende Behörden

- (1) Eine notifizierende Behörde wird so eingerichtet, **dass es zu keinerlei Interessenkonflikt mit den Konformitätsbewertungsstellen kommt.**

- (1a) Eine notifizierende Behörde wird so** strukturiert und in ihren Arbeitsabläufen organisiert, dass die Objektivität und Unparteilichkeit ihrer Tätigkeit gewährleistet ist [...].

- (2) Eine notifizierende Behörde wird so strukturiert, dass jede Entscheidung über die Notifizierung einer Konformitätsbewertungsstelle von kompetenten Personen getroffen wird, die nicht mit den Personen, die die Bewertung der die Notifizierung gemäß Artikel 28 beantragenden Konformitätsbewertungsstellen durchgeführt haben, identisch sind.

- (3) Eine notifizierende Behörde darf weder Tätigkeiten, die Konformitätsbewertungsstellen durchführen, noch Beratungsleistungen auf einer gewerblichen oder wettbewerblichen Basis anbieten oder erbringen.

- (4) Eine notifizierende Behörde gewährleistet die Vertraulichkeit der von ihr erlangten Informationen. Sie tauscht aber **auf Verlangen** mit der Kommission, den notifizierenden Behörden anderer Mitgliedstaaten und anderen relevanten nationalen Behörden Informationen über notifizierte Stellen aus.

- (5) Einer notifizierenden Behörde stehen kompetente Mitarbeiter in ausreichender Zahl zur Verfügung, sodass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Artikel 24

Informationspflicht in Bezug auf notifizierende Behörden

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über seine Verfahren zur Bewertung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und zur Überwachung notifizierter Stellen sowie über diesbezügliche Änderungen.

Die Kommission macht diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich.

Artikel 25

*Anforderungen **an** notifizierte Stellen*

- (1) Für die Zwecke der Notifizierung entspricht eine Konformitätsbewertungsstelle den in den Absätzen 2 bis 11 festgelegten Anforderungen.
- (2) Eine Konformitätsbewertungsstelle ist nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats gegründet und ist mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet.
- (3) Bei einer Konformitätsbewertungsstelle muss es sich um einen Dritten handeln, **der von jeglichen geschäftlichen Bindungen frei** und **bezüglich der Batterien, die** er bewertet, [...] insbesondere von den Batterieerzeugern, Handelspartnern von Batterieerzeugern und Investoren, die Beteiligungen an Batterien erzeugenden Unternehmen halten, **sowie** anderen notifizierten Stellen oder deren Unternehmensverbänden, Muttergesellschaften und untergeordneten Gesellschaften und Stellen, **unabhängig ist**.
- (4) Eine Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Führungsebene und die für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter dürfen weder Entwickler, Erzeuger, Zulieferer, **Einführer, Händler**, Installateur, Käufer, Eigentümer, Verwender oder Instandhaltungsbetrieb der zu bewertenden Batterien noch Vertreter einer dieser Parteien sein. Dies schließt die Verwendung von **bewerteten** Batterien, die für die Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstelle nötig sind, oder die Verwendung **solcher** Batterien zum persönlichen Gebrauch nicht aus.

Eine Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und die für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter dürfen weder direkt an Gestaltung, Fertigung, Vermarktung, Installation, Verwendung oder Wartung dieser Produkte beteiligt sein noch die an diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien vertreten. Sie befassen sich nicht mit Tätigkeiten, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung oder ihre Integrität im Zusammenhang mit den Konformitätsbewertungstätigkeiten, für die sie notifiziert sind, beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für Beratungsdienstleistungen.

Eine Konformitätsbewertungsstelle gewährleistet, dass die Tätigkeiten ihrer Mutter- oder Schwestergesellschaften, untergeordneten Gesellschaften und Stellen oder Unterauftragnehmer die Vertraulichkeit, Objektivität oder Unparteilichkeit ihrer Konformitätsbewertungstätigkeit nicht beeinträchtigen.

- (5) Eine Konformitätsbewertungsstelle und ihre Mitarbeiter führen die Konformitätsbewertungstätigkeiten mit der größtmöglichen Professionalität und der erforderlichen fachlichen Kompetenz in dem betreffenden Bereich durch; sie dürfen keinerlei Einflussnahme, insbesondere finanzieller Art, ausgesetzt sein, die sich auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Konformitätsbewertungstätigkeit auswirken könnte und speziell von Personen oder Personengruppen ausgeht, die ein Interesse am Ergebnis dieser Tätigkeit haben.
- (6) Eine Konformitätsbewertungsstelle ist in der Lage, alle **Konformitätsbewertungsaufgaben, die ihr gemäß Anhang VIII übertragen werden, regelmäßigen Prüfungen gemäß Artikel 45a Absatz 1a und unabhängigen Prüfungen gemäß Artikel 45d**, für die sie notifiziert wurde, auszuführen, unabhängig davon, ob diese Aufgaben von der Stelle selbst, in ihrem Auftrag oder unter ihrer Verantwortung ausgeführt werden.

Eine Konformitätsbewertungsstelle verfügt in Bezug auf jedes Konformitätsbewertungsverfahren **gemäß Anhang VIII, regelmäßige Prüfungen gemäß Artikel 45a Absatz 1a und unabhängige Prüfungen gemäß Artikel 45d sowie in Bezug auf die Batterien**, für die sie notifiziert wurde, jederzeit über Folgendes:

- a) [...] Mitarbeiter mit Fachkenntnis und ausreichender einschlägiger Erfahrung, um die **Konformitätsbewertungsaufgaben wahrzunehmen**;
- b) Beschreibungen von Verfahren, nach denen die Konformitätsbewertung durchgeführt wird, um die Transparenz und die Wiederholbarkeit dieser Verfahren sicherzustellen;
- c) angemessene **Regeln** und geeignete Verfahren, um zwischen den Tätigkeiten, die sie als notifizierte Stelle wahrnimmt, und anderen Tätigkeiten zu **differenzieren**;
- d) Verfahren zur **Wahrnehmung** von **Konformitätsbewertungsaufgaben** unter gebührender Berücksichtigung der Größe eines Unternehmens, der Branche, in der es tätig ist, seiner Struktur, dem Grad an Komplexität der jeweiligen Batterietechnologie und der Tatsache, dass es sich bei dem Produktionsprozess um eine Massenfertigung oder Serienproduktion handelt.

Eine Konformitätsbewertungsstelle **verfügt über die Mittel, die notwendig sind, um die technischen und administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit den Konformitätsbewertungstätigkeiten in angemessener Weise wahrzunehmen, und** hat [...] Zugang zu **den nötigen** Prüfausrüstungen **oder** -einrichtungen [...]. **Dazu gehören die Einführung und die Überwachung von internen Verfahren, allgemeinen Strategien, Verhaltenskodizes und anderen internen Regeln, die Zuweisung von Mitarbeitern für bestimmte Aufgaben und die Konformitätsbewertungsentscheidungen, die nicht an einen Unterauftragnehmer vergeben oder einer untergeordneten Stelle übertragen werden können.**

- (7) Die Mitarbeiter, die für die Wahrnehmung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständig sind, verfügen über
- a) eine solide Fach- und Berufsausbildung, die alle Tätigkeiten für die Konformitätsbewertung umfasst, für die die Konformitätsbewertungsstelle **oder eine unabhängige Prüfstelle** notifiziert wurde;
 - b) eine ausreichende Kenntnis der Anforderungen, die mit den durchzuführenden Bewertungen **oder Überprüfungen** verbunden sind, und die entsprechende Befugnis zur Durchführung solcher Bewertungen **oder Überprüfungen**;
 - c) angemessene Kenntnisse und angemessenes Verständnis der in den **Artikeln 6 bis 10 und 12 bis 14 sowie in den Artikeln 45a bis 45e** genannten Anforderungen **und Verpflichtungen**, der anwendbaren harmonisierten Normen gemäß Artikel 15 und gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 16 und der betreffenden Bestimmungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union sowie der nationalen Rechtsvorschriften;
 - d) die Fähigkeit zur Erstellung von Bescheinigungen, Protokollen und Berichten als Nachweis für durchgeführte Konformitätsbewertungen **oder unabhängige Überprüfungen**.
- (8) Die Unparteilichkeit einer Konformitätsbewertungsstelle **oder einer unabhängigen Prüfstelle**, ihrer obersten Leitungsebene und des für die **Konformitätsbewertungsaufgaben oder die Aufgaben der unabhängigen Überprüfung** zuständigen Personals wird garantiert.

Die Vergütung für die oberste Leitungsebene und das für die **Konformitätsbewertungsaufgaben oder die Aufgaben der unabhängigen Überprüfung** zuständige Personal darf sich nicht nach der Anzahl der durchgeführten Konformitätsbewertungen oder deren Ergebnissen richten.

- (9) Eine Konformitätsbewertungsstelle **oder eine unabhängige Prüfstelle** muss eine Haftpflichtversicherung abschließen, sofern die Haftpflicht nicht aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften des **notifizierenden** Mitgliedstaats [...] vom Staat übernommen wird oder dieser Mitgliedstaat selbst unmittelbar für die Konformitätsbewertung verantwortlich ist.
- (10) Informationen, die die Mitarbeiter einer Konformitätsbewertungsstelle **oder einer unabhängigen Prüfstelle** bei der **Wahrnehmung der Konformitätsbewertungsaufgaben** gemäß Anhang VIII, **bei regelmäßigen Prüfungen gemäß Artikel 45a Absatz 1a und unabhängigen Prüfungen gemäß Artikel 45d** erhalten, fallen unter die berufliche Schweigepflicht, außer gegenüber **der notifizierten Behörde und** den **nationalen** Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie ihre Tätigkeiten ausübt. Eigentumsrechte werden geschützt.
- (11) Eine Konformitätsbewertungsstelle beteiligt sich an den einschlägigen Normungsaktivitäten und den Aktivitäten der gemäß Artikel 37 eingesetzten Koordinierungsgruppe notifizierter Stellen bzw. sorgt dafür, dass ihre für die **Wahrnehmung** der **Konformitätsbewertungsaufgaben** zuständigen Mitarbeiter darüber informiert **sind**, und wendet die von dieser Gruppe erarbeiteten Verwaltungsentscheidungen und Dokumente als allgemeine Leitlinien an.

Artikel 26

Vermutung der Konformität von notifizierten Stellen

Weist eine Konformitätsbewertungsstelle nach, dass sie die Kriterien der einschlägigen harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, oder Teile **dieser Normen** erfüllt, wird davon ausgegangen, dass sie die in Artikel 25 genannten Anforderungen, soweit diese von den geltenden Normen erfasst werden, erfüllt.

Artikel 27

Untergeordnete Stellen von notifizierten Stellen und Vergabe von Unteraufträgen durch notifizierte Stellen

- (1) Vergibt eine notifizierte Stelle bestimmte mit der Konformitätsbewertung verbundene Aufgaben an einen Unterauftragnehmer oder überträgt sie diese einer untergeordneten Stelle, so stellt sie sicher, dass der Unterauftragnehmer oder die untergeordnete Stelle die in Artikel 25 genannten Anforderungen erfüllt, und unterrichtet die notifizierende Behörde entsprechend.
- (2) Die notifizierte Stelle trägt die volle Verantwortung für die Arbeiten, die von Unterauftragnehmern oder einer untergeordneten Stelle ausgeführt werden, unabhängig davon, wo diese niedergelassen sind.
- (3) Tätigkeiten dürfen nur mit Zustimmung des Kunden an einen Unterauftragnehmer vergeben oder einer untergeordneten Stelle übertragen werden. [...]
- (4) Eine notifizierte Stelle hält die einschlägigen Unterlagen über die Begutachtung der Qualifikation des Unterauftragnehmers oder der untergeordneten Stelle und die von ihm bzw. ihr gemäß Anhang VIII **sowie nach Artikel 45a Absatz 1a und Artikel 45d** ausgeführten Arbeiten für die notifizierende Behörde bereit.

Artikel 28

Antrag auf Notifizierung

- (1) Eine Konformitätsbewertungsstelle **oder eine unabhängige Prüfstelle** beantragt ihre Notifizierung bei der notifizierenden Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig ist.
- (2) Dem Antrag auf Notifizierung legt sie eine Beschreibung der **Tätigkeiten der Konformitätsbewertungsstelle oder der unabhängigen Prüfstelle, des bzw. der in Anhang VIII genannten Konformitätsbewertungsmoduls bzw. -module oder der Verfahren gemäß Artikel 45a Absatz 1a und Artikel 45d und der Batterien**, für **die** die Konformitätsbewertungsstelle **oder die unabhängige Prüfstelle** Kompetenz beansprucht, sowie **gegebenenfalls** eine Akkreditierungsurkunde bei, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle ausgestellt wurde und in der diese bescheinigt, dass die Konformitätsbewertungsstelle **oder die unabhängige Prüfstelle** die in Artikel 25 festgelegten Anforderungen erfüllt.

- (3) Wenn die betreffende Konformitätsbewertungsstelle **oder die betreffende unabhängige Prüfstelle** keine Akkreditierungsurkunde gemäß Absatz 2 vorlegen kann, legt sie der notifizierenden Behörde alle Belege vor, die zur Überprüfung, Anerkennung und regelmäßigen Überwachung der Einhaltung der in Artikel 25 festgelegten Anforderungen durch die Stelle erforderlich sind [...].

Artikel 29

Notifizierungsverfahren

- (1) Eine notifizierende Behörde darf nur Konformitätsbewertungsstellen **oder unabhängige Prüfstellen** notifizieren, die den in Artikel 25 festgelegten Anforderungen genügen.
- (2) Die notifizierende Behörde übermittelt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten eine Notifizierung für jede in Absatz 1 genannte Konformitätsbewertungsstelle **oder unabhängige Prüfstelle** mithilfe des von der Kommission entwickelten und verwalteten elektronischen Notifizierungsinstruments.
- (3) Eine Notifizierung enthält vollständige Angaben zu den **Tätigkeiten der Konformitätsbewertung oder der unabhängigen Überprüfung**, dem **bzw. den** betreffenden Konformitätsbewertungsmodul **bzw. -modulen oder den Verfahren gemäß Artikel 45a Absatz 1a und Artikel 45d** und den betreffenden Batterien sowie die einschlägige Bestätigung der Kompetenz.
- (4) Beruht eine Notifizierung nicht auf einer Akkreditierungsurkunde gemäß Artikel 28 Absatz 2, so legt die notifizierende Behörde der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Unterlagen, mit denen die Kompetenz der Konformitätsbewertungsstelle nachgewiesen wird, sowie die Vereinbarungen vor, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Stelle regelmäßig überwacht wird und stets den in Artikel 25 festgelegten Anforderungen genügt.

- (5) Die Konformitätsbewertungsstelle darf nur dann die Tätigkeiten einer notifizierten Stelle ausüben, wenn weder die Kommission noch die anderen Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Wochen nach der Notifizierung, wenn eine Akkreditierungsurkunde gemäß Artikel 28 Absatz 2 vorgelegt wird, oder innerhalb von zwei Monaten nach der Notifizierung, wenn beweiskräftige Unterlagen gemäß **Absatz 4** vorgelegt werden, Einwände erhoben haben. **Nur eine solche Konformitätsbewertungsstelle gilt für die Zwecke dieser Verordnung als notifizierte Stelle.**
- (6) Die notifizierende Behörde informiert die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über jede später eintretende relevante Änderung der in Absatz 2 genannten Notifizierung.

Artikel 30

Kennummern und Verzeichnisse notifizierter Stellen

- (1) Die Kommission weist einer notifizierten Stelle eine Kennnummer zu.

Selbst wenn eine Stelle für mehrere Rechtsakte der Union notifiziert ist, erhält sie nur eine einzige Kennnummer.

- (2) Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der **gemäß dieser Verordnung** notifizierten Stellen samt den ihnen zugewiesenen Kennnummern und den Konformitätsbewertungstätigkeiten, für die sie notifiziert wurden.

Die Kommission stellt sicher, dass das Verzeichnis stets auf dem neuesten Stand ist.

Artikel 31

Änderungen von Notifizierungen

- (1) Wenn eine notifizierende Behörde feststellt oder davon unterrichtet wird, dass eine notifizierte Stelle den in Artikel 25 genannten Anforderungen nicht mehr genügt oder dass sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, schränkt sie die Notifizierung gegebenenfalls ein, setzt sie aus oder widerruft sie, wobei sie das Ausmaß berücksichtigt, in dem diesen Anforderungen nicht genügt oder diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wurde. Sie setzt die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich davon in Kenntnis.

- (2) Bei Einschränkung, Aussetzung oder Widerruf der Notifizierung oder wenn die notifizierte Stelle ihre Tätigkeit einstellt, ergreift die notifizierende Behörde geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Akten dieser Stelle entweder von einer anderen notifizierten Stelle weiterbearbeitet oder für die zuständigen notifizierenden Behörden und Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen bereitgehalten werden.

Artikel 32

Anfechtung der Kompetenz notifizierter Stellen

- (1) Die Kommission untersucht alle Fälle, in denen sie die Kompetenz einer notifizierten Stelle oder die dauerhafte Erfüllung der entsprechenden Anforderungen und Pflichten durch eine notifizierte Stelle anzweifelt oder ihr Zweifel daran zur Kenntnis gebracht werden.
- (2) Die notifizierende Behörde erteilt der Kommission auf Verlangen sämtliche Auskünfte über die Grundlage für die Notifizierung oder die Erhaltung der Kompetenz der notifizierten Stelle.
- (3) Die Kommission stellt sicher, dass alle im Verlauf ihrer Untersuchungen erlangten sensiblen Informationen vertraulich behandelt werden.
- (4) Stellt die Kommission fest, dass eine notifizierte Stelle die Voraussetzungen für ihre Notifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt, erlässt sie einen Durchführungsrechtsakt, in dem sie den notifizierenden **Mitgliedstaat dazu verpflichtet**, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu treffen, einschließlich gegebenenfalls eines Widerrufs der Notifizierung. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 74 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Artikel 33

Operative Pflichten der notifizierten Stellen

- (1) Eine notifizierte Stelle führt **in Übereinstimmung mit dem Anwendungsbereich ihrer Notifizierung** Konformitätsbewertungen **gemäß** den in Anhang VIII genannten Konformitätsbewertungsverfahren, **regelmäßige Prüfungen gemäß Artikel 45a Absatz 1a oder unabhängige Überprüfungen nach dem Verfahren gemäß Artikel 45d** durch.
- (2) Eine notifizierte Stelle **führt die in Absatz 1 genannten Verfahren** unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit aus, wobei unnötige Belastungen der Wirtschaftsakteure vermieden werden, sowie unter gebührender Berücksichtigung der Größe eines Unternehmens, der Branche, in der es tätig ist, seiner Struktur sowie des Komplexitätsgrads der zu bewertenden Batterie und des Massenfertigungs- oder Seriencharakters des Produktionsverfahrens.

Hierbei geht die notifizierte Stelle jedoch so streng vor und hält ein solches Schutzniveau ein, wie es für die Konformität der Batterie mit dieser Verordnung erforderlich ist.

- (3) Stellt eine notifizierte Stelle fest, dass **die anwendbaren** Anforderungen **gemäß den Artikeln 6 bis 10 und 12 bis 14 in entsprechenden** harmonisierten Normen gemäß Artikel 15, gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 16 oder anderen technischen Spezifikationen nicht erfüllt **wurden**, so fordert sie den Erzeuger **oder den anderen einschlägigen Wirtschaftsakteur** auf, **im Hinblick auf eine zweite und letzte Konformitätsbewertung** angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, [...] es sei denn, die Mängel können nicht behoben werden; in diesem Fall **stellt sie die Konformitätsbescheinigung oder Zulassung** nicht aus.

(3a) Wenn eine notifizierte Behörde feststellt, dass der Wirtschaftsakteur gemäß Artikel 45a die in Artikel 45b oder Artikel 45c genannten Anforderungen nicht erfüllt hat, nimmt sie diese Feststellungen in den Prüfbericht gemäß Artikel 45d auf und fordert den betreffenden Wirtschaftsakteur auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Sie stellt keine Zulassung aus.

- (4) Hat eine notifizierte Stelle bereits [...] eine Zulassung ausgestellt und stellt **dann** im Rahmen der Überwachung der Konformität fest, dass eine Batterie die Anforderungen nicht länger erfüllt **oder die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette nicht länger erfüllt wird**, so fordert sie den Erzeuger **bzw. den Wirtschaftsakteur gemäß Artikel 45a** auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und setzt [...] die Zulassung gegebenenfalls aus oder zieht sie zurück.
- (5) Werden keine Korrekturmaßnahmen ergriffen oder zeigen sie nicht die nötige Wirkung, so beschränkt die notifizierte Stelle gegebenenfalls die **Zulassung**, setzt sie aus oder zieht sie zurück.

Artikel 34

Einspruch gegen Entscheidungen notifizierter Stellen

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein Einspruchsverfahren gegen Entscheidungen notifizierter Stellen vorgesehen ist.

Artikel 35

Meldepflichten notifizierter Stellen

- (1) Eine notifizierte Stelle meldet der notifizierenden Behörde
- a) jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Konformitätsbescheinigung oder Zulassung,
 - b) alle Umstände, die Folgen für den Anwendungsbereich und die Bedingungen ihrer Notifizierung haben,

- c) jedes Auskunftersuchen über ihre Konformitätsbewertungstätigkeiten, das sie von Marktüberwachungsbehörden erhalten hat,
 - d) auf Verlangen alle Konformitätsbewertungstätigkeiten, denen sie im Anwendungsbereich ihrer Notifizierung nachgegangen ist, sowie **alle** anderen Tätigkeiten, **die** sie ausgeführt hat, einschließlich grenzübergreifender Tätigkeiten und Vergabe von Unteraufträgen.
- (2) Eine notifizierte Stelle übermittelt anderen notifizierte Stellen, die ähnlichen **Tätigkeiten der Konformitätsbewertung oder der unabhängigen Überprüfung gemäß Artikel 45d** für die gleichen Batterien nachgehen, ihre einschlägigen Informationen über
- a) negative und auf Verlangen auch über positive **Ergebnisse von Konformitätsbewertungen oder unabhängigen Überprüfungen;**
 - b) **die Aussetzung oder den Widerruf oder sonstige Einschränkungen einer Zulassung.**

Artikel 36

Erfahrungsaustausch

Die Kommission organisiert den Erfahrungsaustausch zwischen den [...] Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Notifizierungspolitik zuständig sind.

Artikel 37

Koordinierung zwischen notifizierte Stellen

Die Kommission sorgt dafür, dass eine angemessene Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen notifizierte Stellen in Form von einer sektoralen Gruppe [...] notifizierter Stellen aufgenommen und weitergeführt wird.

[...] Notifizierte **Stellen** beteiligen sich an der Arbeit dieser Gruppe [...] direkt oder über benannte Vertreter.

Kapitel VI

Andere Pflichten der Wirtschaftsakteure als die in den Kapiteln VIA und VII genannten Pflichten

Artikel 38

Pflichten der Erzeuger

- (1) Die Erzeuger gewährleisten beim Inverkehrbringen und bei der Inbetriebnahme einer Batterie, auch für ihre eigenen Zwecke, dass die Batterie
 - a) gemäß den in den **Artikeln 6 bis 10 und 12 bis 14** genannten **anwendbaren** Anforderungen gestaltet und gefertigt wurde **und ihr eine Gebrauchsanleitung, Sicherheitsinformationen und eine Erklärung zum CO₂-Fußabdruck in klarer, verständlicher und lesbarer Form beiliegen, die gemäß den genannten Artikeln in einer Sprache oder Sprachen abgefasst sind, die von den Endnutzern ohne Weiteres verstanden wird bzw. werden und von dem Mitgliedstaat festgelegt wird bzw. werden, in dem die Batterie in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird,** und
 - b) gemäß den in Artikel 13 genannten **anwendbaren** Anforderungen gekennzeichnet ist.
- (2) **Vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme einer Batterie erstellen die** Erzeuger die in Anhang VIII genannten technischen Unterlagen [...] und führen das entsprechende, in Artikel 17 [...] genannte Konformitätsbewertungsverfahren durch oder veranlassen dessen Durchführung [...].
- (3) Wurde durch das entsprechende, in Artikel 17 [...] genannte Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen, dass eine Batterie den geltenden Anforderungen entspricht, so erstellen die Erzeuger eine EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 18 und bringen die CE-Kennzeichnung gemäß den Artikeln 19 und 20 an. [...]
[...]

[...]

- (5) Die Erzeuger halten ab dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme der Batterie zehn Jahre lang die in Anhang VIII genannten technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung für [...] die nationalen Behörden bereit.
- (6) Die Erzeuger gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass bei einer Batterie aus Serienproduktion stets die Konformität mit dieser Verordnung sichergestellt ist. **Dabei berücksichtigen die Erzeuger in angemessener Weise** Änderungen des Produktionsverfahrens oder der Gestaltung oder Merkmale der Batterie und Änderungen der in Artikel 15 genannten harmonisierten Normen, der in Artikel 16 genannten gemeinsamen Spezifikationen oder der anderen technischen Spezifikationen, auf die bei der Erklärung der Konformität der Batterie verwiesen wird oder die bei der Überprüfung der Konformität herangezogen werden [...].
- (7a)** Die Erzeuger gewährleisten, dass **die von ihnen in Verkehr gebrachten Batterien mit einer Modellkennung und einer Chargen- oder Seriennummer oder einer Produktnummer oder einem anderen Kennzeichen zu ihrer Identifikation versehen sind. Wenn dies aufgrund der Größe oder der Art der Batterie nicht möglich ist, sind die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in einem der Batterie beigefügten Dokument anzugeben.**

- (8) Die Erzeuger geben **auf der Batterie** ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene **Handelsmarke**, die Postanschrift, **unter Angabe einer zentralen Kontaktstelle**, und die Internetadresse **sowie gegebenenfalls ihre E-Mail-Adresse an. Wenn das nicht möglich ist, werden die erforderlichen Informationen** auf der Verpackung **oder in einem der Batterie beigefügten Dokument angegeben**. [...] **Die Kontaktdaten** werden in einer für die Endnutzer und die Marktüberwachungsbehörden leicht verständlichen Sprache **bzw. Sprachen** abgefasst, **die von dem Mitgliedstaat, in dem die Batterie in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, festgelegt wird bzw. werden**, und müssen klar, verständlich und lesbar sein.

[...][...]

- (10) Die Erzeuger gewähren **über das Batteriemanagementsystem** Zugang zu den **Werten der Parameter gemäß Anhang VII** in dem in Artikel 14 Absatz 1 [...] genannten Batteriemanagementsystem gemäß den in **diesem Artikel** festgelegten Anforderungen.
- (11) Erzeuger, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass eine von ihnen in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene Batterie **einen oder mehreren der in den Artikeln 6 bis 10 oder 12 bis 14** genannten **anwendbaren** Anforderungen **nicht** entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieser Batterie herzustellen oder sie gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Wenn mit der Batterie ein Risiko verbunden ist, unterrichten die Erzeuger [...] unverzüglich die **Marktüberwachungsbehörde** des Mitgliedstaats, in dem sie die Batterie auf dem Markt bereitgestellt haben, hiervon und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und etwaige ergriffene Korrekturmaßnahmen.

(12) Die Erzeuger händigen **einer nationalen Behörde** auf **deren** begründetes Verlangen [...] alle erforderlichen Informationen und [...] Unterlagen zum Nachweis der Konformität der Batterie mit den in den **Artikeln 6 bis 10 und 12 bis 14** genannten Anforderungen in einer Sprache **oder Sprachen** aus, die von der Behörde leicht verstanden werden kann **bzw. können**. Diese Informationen und [...] Unterlagen werden [...] in **elektronischem Format und auf Verlangen auf Papier** übermittelt. Die Erzeuger kooperieren mit der nationalen Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit einer Batterie verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen haben.

Artikel 39

[...]

(12a) Die Wirtschaftsakteure, die in den Bereichen Wiederverwendung, Vorbereitung zur Umnutzung oder Umnutzung oder Wiederaufarbeitung tätig sind und eine Batterie, die einen dieser Vorgänge durchlaufen hat, in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, gelten für die Zwecke dieser Verordnung als Erzeuger.

Artikel 40

Pflichten der Bevollmächtigten

[...]**(2)** **Ein** Erzeuger [...] kann **schriftlich** einen Bevollmächtigten benennen.

Das Mandat des Bevollmächtigten [...] ist nur gültig, wenn **es** von diesem schriftlich angenommen wird [...].

- (3) Die in Artikel 38 Absatz 1 **und in den Artikeln 45a bis 45e** festgelegten Pflichten und die Pflicht zur Erstellung der technischen Unterlagen sind nicht Teil des Mandats des Bevollmächtigten.
- (4) Ein Bevollmächtigter nimmt die Aufgaben wahr, die in dem vom Hersteller erteilten Mandat festgelegt sind. Der Bevollmächtigte händigt der **nationalen** Behörde auf Verlangen eine Kopie des Mandats aus. Aufgrund des Mandats muss der Bevollmächtigte mindestens folgende Aufgaben wahrnehmen können:
- [...]
- b) Bereithaltung der EU-Konformitätserklärung, der [...] technischen Unterlagen, **des Prüfberichts, der Zulassung gemäß Artikel 45d Absatz 4a und des Prüfungsberichts gemäß Artikel 45a Absatz 1a** für die **nationalen Behörden** über einen Zeitraum von zehn Jahren nach Inverkehrbringen **oder Inbetriebnahme** der Batterie;

- c) auf begründetes Verlangen einer nationalen Behörde Aushändigung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen **an diese Behörde** zum Nachweis der Konformität **einer Batterie mit den in den Artikeln 6 bis 10 und 12 bis 14 genannten Anforderungen in einer Sprache oder den Sprachen, die von dieser Behörde ohne Weiteres verstanden wird bzw. werden. Diese Informationen und die Unterlagen werden elektronisch sowie auf Verlangen auf Papier bereitgestellt;**
- d) auf Verlangen der nationalen Behörden Kooperation bei allen Maßnahmen zur Abwendung der Risiken, die mit zum Aufgabenbereich des Bevollmächtigten gehörenden Batterien verbunden sind [...].

Artikel 41

Verpflichtungen der Einführer

- (1) Die Einführer bringen eine Batterie nur dann in Verkehr [...], wenn sie den **anwendbaren** Anforderungen der **Artikel 6 bis 10 und 12 bis 14** genügt.
- (2) Bevor sie eine Batterie in Verkehr bringen [...], vergewissern sich die Einführer, dass
- a) die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen gemäß Anhang VIII erstellt wurden und** der Erzeuger das einschlägige, in Artikel 17 genannte Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt hat;

- b)** die Batterie mit der in Artikel 19 genannten CE-Kennzeichnung versehen und gemäß Artikel 13 gekennzeichnet ist;
- c)** der Batterie die erforderlichen Unterlagen sowie eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen in einer Sprache oder den Sprachen beigefügt sind, die von den Endnutzern ohne Weiteres verstanden wird bzw. werden und von dem Mitgliedstaat festgelegt wird bzw. werden, in dem die Batterie in Verkehr gebracht wird, und
- d)** der Erzeuger den in Artikel 38 Absätze 7a und 8 genannten Anforderungen nachgekommen ist.

Ist ein Einführer der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass eine Batterie die in den Artikeln 6 bis 10 und 12 bis 14 genannten anwendbaren Anforderungen nicht erfüllt, so darf er die Batterie nicht in Verkehr bringen [...], bevor ihre Konformität hergestellt worden ist. Wenn mit der Batterie ein Risiko verbunden ist, unterrichtet der Einführer den Erzeuger und die Marktüberwachungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Batterie auf dem Markt bereitgestellt wird, hiervon und macht dabei ausführliche Angaben über die Nichtkonformität und etwaige ergriffene Korrekturmaßnahmen.

- (3) Die Einführer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke, ihre Postanschrift, unter Angabe einer zentralen Kontaktstelle, und die Internetadresse sowie gegebenenfalls ihre E-Mail-Adresse an. Wenn dies nicht möglich ist, werden die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in einem der Batterie beigefügten Dokument angegeben. Die Kontaktdaten werden in einer für die [...] Endnutzer [...] leicht verständlichen Sprache bzw. Sprachen abgefasst, die von dem Mitgliedstaat, in dem die Batterie auf dem Markt bereitgestellt wird, festgelegt wird bzw. werden, und müssen klar, verständlich und lesbar sein.

- (5) Solange sich eine Batterie in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Einführer, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Konformität der Batterie mit den in den Artikeln 6 bis 10 und 12 bis 14 genannten **anwendbaren** Anforderungen nicht beeinträchtigen.
- (7) Einführer, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass eine von ihnen in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene Batterie nicht den in den **Artikeln 6 bis 10 und 12 bis 14** genannten **anwendbaren** Anforderungen entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieser Batterie herzustellen oder sie gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Wenn mit der Batterie ein Risiko verbunden ist, unterrichten die Einführer außerdem unverzüglich die **Marktüberwachungsbehörde** des Mitgliedstaats, in dem sie die Batterie auf dem Markt bereitgestellt haben, hiervon und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und etwaige ergriffene Korrekturmaßnahmen.
- (8) Die Einführer halten ab dem Inverkehrbringen [...] der Batterie zehn Jahre lang [...] eine Kopie der EU-Konformitätserklärung für die nationalen Behörden [...] bereit **und stellen sicher, dass die technischen Unterlagen diesen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden können.**

- (9) Die Einführer händigen **einer nationalen Behörde** auf **deren** begründetes Verlangen [...] alle erforderlichen Informationen und [...] Unterlagen zum Nachweis der Konformität einer Batterie mit den in den **Artikeln 6 bis 10 und 12 bis 14** genannten **anwendbaren** Anforderungen in einer Sprache **oder Sprachen** aus, die von der Behörde leicht verstanden werden kann **bzw. können**. Diese Informationen und die [...] Unterlagen werden entweder [...] in elektronischer Form **oder auf Verlangen auf Papier** übermittelt. Die Einführer kooperieren mit der nationalen Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit Batterien verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht [...] haben.

Artikel 42

Pflichten der Händler

- (1) Die Händler berücksichtigen die Anforderungen dieser Verordnung mit der gebührenden Sorgfalt, wenn sie eine Batterie auf dem Markt bereitstellen.
- (2) Bevor Händler eine Batterie auf dem Markt bereitstellen, vergewissern sie sich, dass
- a) **für die Batterie im Herstellerregister** gemäß Artikel 46 **ein** Erzeuger eingetragen **ist**,
 - b) die Batterie mit der CE-Kennzeichnung **gemäß Artikel 19** versehen **und gemäß Artikel 13 gekennzeichnet** ist,
 - c) der Batterie die erforderlichen Unterlagen, **eine Gebrauchsanweisung und Sicherheitsinformationen** in einer **für die Endnutzer leicht verständlichen** Sprache **oder Sprachen beigefügt sind**, die von [...] dem Mitgliedstaat, in dem die Batterie auf dem Markt bereitgestellt **oder in Betrieb genommen** werden soll, **festgelegt wird bzw. werden**,

- d) der Erzeuger und der Einführer die in **Artikel 38 Absätze 7a und 8** bzw. in Artikel 41 **Absatz 3** genannten Anforderungen erfüllt haben.
- (3) Ist ein Händler der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass eine Batterie [...] mit **einer der** in den **Artikeln 6 bis 10 und 12 bis 14** genannten **anwendbaren** Anforderungen **nicht** übereinstimmt, so darf er sie nicht auf dem Markt bereitstellen, bevor ihre Konformität hergestellt worden ist. Wenn mit der Batterie ein Risiko verbunden ist, unterrichtet der Händler zudem den Erzeuger oder den Einführer sowie die [...] Marktüberwachungsbehörden hiervon.
- (4) Solange sich eine Batterie in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Händler, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Konformität der Batterie mit den in den **Artikeln 6 bis 10 und 12 bis 14** genannten **anwendbaren** Anforderungen nicht beeinträchtigen.
- (5) Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass eine von ihnen auf dem Markt bereitgestellte Batterie **einer der** in den **Artikeln 6 bis 10 und 12 bis 14** genannten **anwendbaren** Anforderungen **nicht** entspricht, gewährleisten, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieser Batterie herzustellen oder um sie zurückzunehmen bzw. zurückzurufen. Wenn mit der Batterie ein Risiko verbunden ist, unterrichten die Händler außerdem unverzüglich die **Marktüberwachungsbehörden** der Mitgliedstaaten, in denen sie die Batterie auf dem Markt bereitgestellt haben, hiervon und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und etwaige ergriffene Korrekturmaßnahmen.

- (6) Die Händler händigen **einer nationalen Behörde** auf **deren** begründetes Verlangen [...] alle erforderlichen Informationen und die [...] Unterlagen zum Nachweis der Konformität einer Batterie mit den in den **Artikeln 6 bis 10 und 12 bis 14** genannten **anwendbaren** Anforderungen in einer Sprache **oder Sprachen** aus, die von der Behörde leicht verstanden werden kann **bzw. können**. Diese Informationen und die [...] Unterlagen werden [...] in **elektronischem Format und auf Verlangen auf Papier** übermittelt. Die Händler kooperieren mit der nationalen Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit den von ihnen auf dem Markt bereitgestellten Batterien verbunden sind.

Artikel 43

Pflichten der Fulfilment-Dienstleister

Die Fulfilment-Dienstleister gewährleisten für die Batterien, die sie handhaben, dass die Bedingungen während der Lagerhaltung, der Verpackung, der Adressierung und des Versands die Konformität der Batterien mit den in den **Artikeln 6 bis 10 und 12 bis 14** genannten Anforderungen nicht beeinträchtigen.

Artikel 44

Fälle, in denen die Pflichten der Erzeuger auch für die Einführer und Händler gelten

Ein Einführer oder Händler gilt für die Zwecke dieser Verordnung als Erzeuger und unterliegt den Pflichten der Erzeuger gemäß Artikel 38, wenn

- a) eine Batterie unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen **Handelsmarke** in Verkehr **gebracht** oder in Betrieb **genommen wird oder**
- b) eine bereits in Verkehr gebrachte **oder in Betrieb genommene** Batterie **von ihm** so verändert **wurde**, dass die Konformität mit den **einschlägigen** Anforderungen dieser Verordnung beeinträchtigt werden kann, **oder**
- c) **der** Verwendungszweck einer bereits in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Batterie **von ihm** verändert **wurde**.

Artikel 44a

Pflichten von Wirtschaftsakteuren, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien in Verkehr bringen

- (1) Wirtschaftsakteure, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, stellen sicher, dass bei der Untersuchung, Leistungsprüfung, Verpackung und Verbringung der Batterien und deren Bauteile, die einen dieser Vorgänge durchlaufen haben, angemessene Qualitätskontroll- und Sicherheitsanweisungen befolgt werden.**

- (2) Wirtschaftsakteure, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, stellen sicher, dass Batterien, die einen dieser Vorgänge durchlaufen haben, beim Inverkehrbringen die Anforderungen dieser Verordnung, die einschlägigen Bestimmungen über Produkte, den Schutz von Umwelt und menschlicher Gesundheit und die Sicherheit in anderen Rechtsvorschriften und die technischen Anforderungen für ihren spezifischen Verwendungszweck erfüllen.**

Artikel 45

Identifizierung der Wirtschaftsakteure

- (1)** [...] Wirtschaftsakteure stellen **der Marktüberwachungsbehörde** auf Verlangen [...] einer nationalen Behörde [...] die folgenden Informationen bereit:
- a) die Identität der Wirtschaftsakteure, von denen sie eine Batterie bezogen haben;

 - b) die Identität der Wirtschaftsakteure, denen sie eine Batterie geliefert haben [...].

(2) Wirtschaftsakteure müssen die in Absatz 1 genannten Informationen zehn Jahre nach dem Bezug der Batterie sowie zehn Jahre nach der Lieferung der Batterie vorlegen können.

Kapitel VI.A

Pflichten der Wirtschaftsakteure bezüglich der Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette

Artikel 45a

Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette

- (1) Ab 36 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung oder 24 Monaten nach der Veröffentlichung der in Artikel 39 Absatz 7 genannten Leitlinien, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, kommt der Wirtschaftsakteur, der Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, ausgenommen Batterien, die nur einen externen Speicher haben, und Traktionsbatterien in Verkehr bringt, den in den Absätzen 1a und 1b sowie in den Artikeln 45b und 45c und Artikel 45e Absatz 1 genannten Verpflichtungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette nach und trifft zu diesem Zweck Vorkehrungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette und setzt diese um.**
- (1a) Der in Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur lässt seine Vorkehrungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette gemäß Artikel 45d durch eine notifizierte Stelle überprüfen („unabhängige Überprüfung“), und er lässt die Vorkehrungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette durch die notifizierte Stelle regelmäßig prüfen, um sicherzustellen, dass diese im Einklang mit den in den Artikeln 45b und 45c und Artikel 45e Absatz 1 aufrechterhalten und angewandt werden. Der geprüfte Wirtschaftsakteur erhält von der notifizierten Stelle einen Prüfungsbericht.**

- (1b) Der in Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur bewahrt die Unterlagen, durch die er die Einhaltung seiner in den Artikeln 45b und 45c und Artikel 45e Absatz 1 genannten Pflichten nachweisen kann, sowie den Prüfbericht, die Zulassung gemäß Artikel 45d und die Prüfungsberichte gemäß Absatz 1a für zehn Jahre auf, nachdem die letzte im Rahmen der Vorkehrungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette erzeugte Batterie in Verkehr gebracht wurde.**
- (2) Bis 12 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung veröffentlicht die Kommission in Bezug auf die in Anhang X Nummer 2 genannten Risiken und insbesondere im Einklang mit den internationalen Instrumenten gemäß Anhang X Nummer 3 Leitlinien für die Anwendung der in den Artikeln 45b und 45c festgelegten Anforderungen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht.**
- (3) Die Kommission überprüft regelmäßig die Liste der Rohstoffe und Risikokategorien in Anhang X, und ihr wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 73 zu erlassen, um**
- a) die Liste der Rohstoffe in Anhang X Nummer 1 und die Liste der Risikokategorien in Anhang X Nummer 2 unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts bei der Fertigung und chemischen Zusammensetzung von Batterien zu ändern sowie Änderungen an der Verordnung (EU) 2017/821 vorzunehmen,**
- b) die in Absatz 1 genannten Pflichten des Wirtschaftsakteurs gemäß den Absätzen 2 bis 4 dahin gehend zu ändern, dass Kohärenz mit den Änderungen an der Verordnung (EU) 2017/821 sichergestellt ist.**
- (3b) Unbeschadet Artikel 2 Unterabsatz 3 und Artikel 6 bezieht sich der Begriff „Risiko“ für die Zwecke dieses Kapitels und des Anhangs X dieser Verordnung auf tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen bezüglich der Sozial- und Umweltkategorien gemäß Anhang X Nummer 2.**

Artikel 45b

Managementsystem des Wirtschaftsakteurs

Der in Artikel 45a genannte Wirtschaftsakteur

- a) verabschiedet eine Unternehmensstrategie für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der in Anhang X Nummer 1 genannten Rohstofflieferkette und setzt die Zulieferer und die Öffentlichkeit klar davon in Kenntnis,

- b) nimmt in seine Strategie für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette Standards auf, die den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen, dem OECD-Leitfaden für multinationale Unternehmen, dem OECD-Leitfaden für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, der Musterstrategie für Lieferketten in Anhang II des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten⁵⁰ (im Folgenden „OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht“) und dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln entsprechen,

- c) strukturiert seine jeweiligen internen Managementsysteme so, dass die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette unterstützt wird, indem Mitglieder des gehobenen Managements des Wirtschaftsakteurs damit betraut werden, die Strategie der Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette zu überwachen und mindestens zehn Jahre lang Aufzeichnungen über diese Systeme zu führen,

- d) errichtet und betreibt ein System von Kontrollen und Transparenz entlang der Lieferkette, einschließlich eines Systems zur Rückverfolgbarkeit der Gewahrsamskette und Identifizierung vorgelagerter Akteure in der Lieferkette.

50 OECD (2016), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. 3. Auflage, OECD Publishing, Paris.

Dieses System stützt sich auf Unterlagen, die folgende Informationen enthalten:

- i) Beschreibung des Rohstoffs einschließlich seines Handelsnamens und Typs;
- ii) Name und Anschrift des Zulieferers, der den in den Batterien enthaltenen Rohstoff an den Wirtschaftsakteur geliefert hat, der die den fraglichen Rohstoff enthaltenden Batterien in Verkehr bringt;
- iii) Ursprungsland des Rohstoffs und Markttransaktionen von der Gewinnung des Rohstoffs bis hin zum unmittelbaren Zulieferer des Wirtschaftsakteurs, der die Batterie in Verkehr bringt;
- iv) Mengen des Rohstoffs in der in Verkehr gebrachten Batterie, ausgedrückt in Prozent oder als Gewicht;
- v) unabhängige Prüfberichte einer notifizierten Stelle bezüglich vorgelagerter Zulieferer.

Die unabhängigen Prüfberichte gemäß Ziffer v werden vorgelagerten Akteuren der Lieferkette bereitgestellt,

- e) nimmt seine Strategie für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette, einschließlich Risikomanagementmaßnahmen, in Verträge und Vereinbarungen mit Zulieferern auf,
- f) führt einen Beschwerdemechanismus als Frühwarnsystem zur Risikoerkennung ein oder stellt mittels Kooperationsvereinbarungen mit anderen Wirtschaftsakteuren oder Organisationen einen solchen Mechanismus bereit. Soweit dies zur Klärung von Beschwerden beiträgt, können Unternehmen darüber hinaus anbieten, einen externen Sachverständigen oder eine externe Stelle wie einen Ombudsmann oder eine nationale Kontaktstelle der OECD für den OECD-Leitfaden für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in Anspruch zu nehmen. Der vom Unternehmen vorgesehene Beschwerdemechanismus entspricht den in den VN-Leitprinzipien festgelegten Wirksamkeitskriterien, das heißt, er muss legitim, zugänglich, berechenbar, ausgewogen, transparent, mit Rechten vereinbar und eine Quelle kontinuierlichen Lernens sein.

Artikel 45c

Risikomanagementplan

(3) Der in Artikel 45a genannte Wirtschaftsakteur

- a) ermittelt die mit den in Anhang X Nummer 2 aufgeführten Risikokategorien verbundenen Risiken in seiner Lieferkette, auch wie im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln oder auf vergleichbare Weise beschrieben,
- b) ermittelt und bewertet alle in Buchstabe a genannten, mit dem Risiko verbundenen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen in seiner Lieferkette anhand der Standards seiner Lieferkettenstrategie auf der Grundlage der gemäß Artikel 45b bereitgestellten sowie anderer einschlägiger Informationen, die entweder öffentlich verfügbar oder durch Einbeziehung von Interessenträgern erhältlich sind,
- c) konzipiert und verwirklicht eine Strategie zur Reaktion auf die ermittelten Risiken, um negative Auswirkungen zu verhindern oder zu mildern, und zwar durch
- i) Meldung der Ergebnisse der Lieferketten-Risikobewertung an die gemäß Artikel 45b Buchstabe c eigens dafür benannten Mitglieder der höchsten Führungsebene des Wirtschaftsakteurs;
- ii) Ergreifen von Risikomanagementmaßnahmen in Übereinstimmung mit Anhang II des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht und Kapitel II des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeit, auf Zulieferer, die das ermittelte Risiko am wirksamsten unterbinden oder verringern können, einzuwirken oder erforderlichenfalls durch geeignete Schritte Druck auszuüben;

- iii) Konzipierung und Umsetzung des Risikomanagementplans, Überwachung und Verfolgung der Ergebnisse der Risikominderungsbemühungen, Berichterstattung an die gemäß Artikel 45b Buchstabe c eigens dafür benannten Mitglieder der höchsten Führungsebene des Wirtschaftsakteurs und Erwägung der Aussetzung oder Beendigung der Beziehungen zu einem Zulieferer nach fehlgeschlagenen Versuchen der Risikominderung auf der Basis einschlägiger Verträge und Vereinbarungen gemäß Artikel 45b Buchstabe e;**
- iv) zusätzliche Bewertung des Sachverhalts und der Risiken bei Gefahren, die verringert werden müssen, oder nach einer Veränderung der Umstände.**

(3a) Wenn der in Artikel 45a genannte Wirtschaftsakteur Risikominderungsbemühungen unternimmt, während er den Handel fortsetzt oder vorübergehend aussetzt, konsultiert er die Zulieferer und die betroffenen Interessenträger, einschließlich lokaler und nationaler Behörden, internationaler oder zivilgesellschaftlicher Organisationen und betroffener Dritter, bevor er in dem in Absatz 3 Buchstabe c Ziffer iii genannten Risikomanagementplan eine Strategie zur messbaren Risikominderung festlegt.

(3b) Der in Artikel 45a genannte Wirtschaftsakteur ermittelt und bewertet die Wahrscheinlichkeit negativer Auswirkungen in den in Anhang X Nummer 2 aufgeführten Risikokategorien in seiner Lieferkette, indem er auf die verfügbaren unabhängigen Prüfberichte einer notifizierten Stelle bezüglich der Zulieferer in seiner Lieferkette zurückgreift und indem er gegebenenfalls auch deren Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht bewertet. Die Prüfberichte entsprechen Artikel 45d. Wenn solche unabhängigen Prüfberichte bezüglich der Zulieferer nicht vorliegen oder nicht Artikel 45d entsprechen, ermittelt und bewertet der in Artikel 45a genannte Wirtschaftsakteur die Risiken in seiner Lieferkette im Rahmen seines eigenen Risikomanagementsystems. In solchen Fällen müssen in Artikel 45a genannte Wirtschaftsakteure die unabhängige Überprüfung der Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der eigenen Lieferkette über eine notifizierte Stelle gemäß Artikel 45d durchführen.

(3c) Der in Artikel 45a genannte Wirtschaftsakteur teilt die Ergebnisse der in Absatz 3b genannten Risikobewertung den gemäß Artikel 45b Buchstabe c eigens dafür benannten Mitgliedern der höchsten Führungsebene mit, und es wird eine Strategie gemäß Absatz 3 Buchstabe c umgesetzt.

Artikel 45d

Unabhängige Überprüfung der Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette

(4) Die unabhängige Überprüfung durch eine notifizierte Stelle

a) erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, Verfahren und Systeme des Wirtschaftsakteurs, die der Umsetzung der Anforderungen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette gemäß den Artikeln 45b und 45c und Artikel 45e Absatz 1 dienen,

b) hat zum Ziel, die Konformität der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette von Wirtschaftsakteuren, die Batterien in Verkehr bringen, gemäß den Artikeln 45b und 45c und Artikel 45e Absatz 1 zu bestimmen,

ba) umfasst gegebenenfalls Kontrollen bei Unternehmen und die Erhebung von Informationen bei Interessenträgern,

c) umfasst Empfehlungen für Wirtschaftsakteure, die Batterien in Verkehr bringen, wie sie ihre Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette verbessern können,

d) entspricht den im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für Audits vorgesehenen Grundsätzen Unabhängigkeit, Kompetenz und Rechenschaftspflicht.

(4a) Die notifizierte Stelle erstellt einen Prüfbericht über die gemäß Absatz 4 durchgeführten Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse. Wenn die Vorkehrungen des in Artikel 45a genannten Wirtschaftsakteurs zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette den in den Artikeln 45b und 45c und Artikel 45e Absatz 1 genannten Verpflichtungen entsprechen, erteilt die notifizierte Stelle eine Zulassung.

Artikel 45e

Offenlegung von Informationen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette

- (1) Der in Artikel 45a genannte Wirtschaftsakteur stellt den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten auf Verlangen die Prüfberichte oder die gemäß Artikel 45d erteilte Zulassung, die Prüfungsberichte gemäß Artikel 45a Absatz 1a sowie verfügbare Belege für die Einhaltung eines von der Kommission anerkannten Systems zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette gemäß Artikel 45f zur Verfügung.**
- (2) Der in Artikel 45a genannte Wirtschaftsakteur stellt seinen unmittelbar nachgelagerten Abnehmern alle im Rahmen der Vorkehrungen zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflicht in der Lieferkette erlangten und auf aktuellem Stand gehaltenen einschlägigen Informationen zur Verfügung, wobei er der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und anderen Wettbewerbsbedenken gebührend Rechnung trägt.**
- (3) Der in Artikel 45a genannte Wirtschaftsakteur überprüft seine Vorkehrungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette jährlich und veröffentlicht darüber jährlich, auch im Internet, einen Bericht. Der Bericht umfasst Daten und Informationen zu den von dem Wirtschaftsakteur unternommenen Schritten zur Erfüllung der in den Artikeln 45b und 45c festgelegten Anforderungen, einschließlich festgestellter wesentlicher negativer Auswirkungen in den in Anhang X Nummer 2 aufgeführten Risikokategorien und wie darauf reagiert wurde, sowie einen zusammenfassenden Bericht über die gemäß Artikel 45d durchgeführten unabhängigen Überprüfungen, einschließlich des Namens der notifizierten Stelle, unter gebührender Berücksichtigung der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und anderen Wettbewerbsbedenken.**

- (4) Wenn der in Artikel 45a genannte Wirtschaftsakteur Anlass zu der Feststellung hat, dass die in Anhang X Nummer 1 aufgeführten Rohstoffe, die in der Batterie enthalten sind, ausschließlich aus Recyclingquellen stammen, legt er seine Feststellungen hinreichend detailliert und unter gebührender Berücksichtigung der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und anderen Wettbewerbsbedenken offen.**

Artikel 45f

Anerkennung von Systemen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette

- (1) Regierungen, Industrieverbände und Gruppierungen interessierter Organisationen, die Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht entwickelt haben und beaufsichtigen („Systembetreiber“), können bei der Kommission beantragen, dass ihre Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette von der Kommission anerkannt werden. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Anforderungen zu erlassen, welche Informationen der bei der Kommission einzureichende Antrag enthalten muss. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 74 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.**
- (2) Stellt die Kommission anhand der gemäß Absatz 1 übermittelten Nachweise und Informationen fest, dass ein System zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette gemäß Absatz 1 einem Wirtschaftsakteur die Einhaltung der in den Artikeln 45b und 45c dieser Verordnung festgelegten Anforderungen ermöglicht, so erlässt sie einen Durchführungsrechtsakt, mit dem dem System die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit den Anforderungen gemäß dieser Verordnung gewährt wird. Bevor ein solcher Durchführungsrechtsakt erlassen wird, wird das Zentrum der OECD für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln konsultiert. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 74 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.**

Wenn die Kommission eine Entscheidung bezüglich der Anerkennung eines Systems zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht trifft, berücksichtigt sie die verschiedenen branchenspezifischen Verfahren, auf die sich das System erstreckt, sowie den risikobasierten Ansatz und die risikobasierte Methode, die im Rahmen des Systems zur Ermittlung von Risiken angewandt werden.

- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen die Kriterien und die Methode festgelegt werden, nach denen die Kommission gemäß Absatz 2 bestimmt, ob Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette gewährleisten, dass die Wirtschaftsakteure die Anforderungen der Artikel 45a bis 45c und 45e dieser Verordnung erfüllen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 74 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Kommission überprüft außerdem je nach Bedarf in regelmäßigen Abständen, dass die anerkannten Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach wie vor die Kriterien erfüllen, auf deren Grundlage die Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 getroffen wurde.**
- (4) Der Betreiber eines Systems zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette, dessen Gleichwertigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 anerkannt wurde, informiert die Kommission unverzüglich über Änderungen oder Aktualisierungen dieses Systems. Die Kommission bewertet, ob sich solche Änderungen oder Aktualisierungen auf die Grundlage für die Anerkennung der Gleichwertigkeit des betreffenden Systems auswirken, und trifft geeignete Maßnahmen.**
- (5) Bei nachweislichem Vorliegen wiederkehrender oder erheblicher Fälle, in denen Wirtschaftsakteure, die ein nach Maßgabe des Absatzes 2 anerkanntes System anwenden, die Anforderungen gemäß den Artikeln 45a bis 45e dieser Verordnung nicht erfüllt haben, überprüft die Kommission in Abstimmung mit dem Betreiber des anerkannten Systems, ob diese Fälle auf Mängel in dem System hindeuten.**
- (6) Wenn die Kommission Verstöße gegen die Anforderungen gemäß den Artikeln 45a bis 45e dieser Verordnung oder Mängel in einem anerkannten System zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette feststellt, kann sie dem Systembetreiber eine angemessene Frist für Abhilfemaßnahmen einräumen.**

- (7) Wenn der Systembetreiber die notwendigen Abhilfemaßnahmen nicht ergreift oder sich weigert, diese Maßnahmen zu ergreifen, und wenn die Kommission feststellt, dass der in Artikel 45a Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur, der das System anwendet, aufgrund der in Absatz 6 genannten Verstöße oder Mängel nicht mehr in der Lage ist, die Anforderungen gemäß den Artikeln 45a bis 45e einzuhalten, oder wenn wiederkehrende oder erhebliche Fälle von Verstößen durch Wirtschaftsakteure, die das System anwenden, auf Schwachstellen in dem System zurückzuführen sind, erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, mit dem die Anerkennung der Gleichwertigkeit des Systems widerrufen wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 74 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.**
- (8) Die Kommission erstellt und aktualisiert ein Register der anerkannten Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette. Das Register wird über das Internet öffentlich zugänglich gemacht.**

Kapitel VII

Bewirtschaftung von Altbatterien

Artikel 45g

Zuständige Behörde

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die die aus diesem Kapitel erwachsenden Pflichten wahrnehmen und die Einhaltung dieser Anforderungen durch die Hersteller und die Organisationen für Herstellerverantwortung überwachen und überprüfen.**

- (2) Die Mitgliedstaaten legen die Einzelheiten der Organisation und Betriebsabläufe der zuständigen Behörde(n) fest, einschließlich der Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften, mit denen Folgendes sichergestellt wird:**
- a) die Registrierung von Herstellern gemäß Artikel 46;**
 - b) die Zulassung von Herstellern und Organisationen für Herstellerverantwortung gemäß Artikel 47b;**
 - c) die Aufsicht über die Wahrnehmung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 47a;**
 - d) die Erhebung von Daten zu Batterien und Altbatterien gemäß Artikel 61;**
 - e) die Bereitstellung von Informationen gemäß Artikel 62.**

Artikel 46

Herstellerregister

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen ein Herstellerregister, das dazu dient, die Einhaltung der Anforderungen dieses Kapitels durch die Hersteller zu überwachen. [...]
- (2) Die Hersteller sind verpflichtet, sich **in dem Register gemäß Absatz 1** registrieren zu lassen. Zu diesem Zweck reichen sie **in jedem** Mitgliedstaat, in dem sie eine Batterie erstmals auf dem Markt bereitstellen, einen **Registrierungsantrag** ein. Hat ein Hersteller die Herstellerverantwortung gemäß **Artikel 47a** Absatz 1 einer Organisation übertragen, so muss diese Organisation die Anforderungen dieses Artikels entsprechend erfüllen, sofern **der Mitgliedstaat** nichts anderes bestimmt [...].

[...]

Die nach diesem Artikel geltenden Verpflichtungen können im Namen des Herstellers durch einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung erfüllt werden.

Hersteller stellen Batterien, einschließlich in Geräte eingebauter Batterien, und Batterien für leichte Verkehrsmittel nicht auf dem Markt eines Mitgliedstaats bereit, wenn sie bzw. – im Fall der Übertragung der Verantwortung – ihre Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in dem Mitgliedstaat nicht registriert sind.

(2b) Der Registrierungsantrag **umfasst** die folgenden Informationen:

- a) Name und **(soweit bekannt) Handelsnamen, unter denen der Hersteller in dem Mitgliedstaat tätig ist, sowie** Anschrift des Herstellers **einschließlich** Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, gegebenenfalls **Telefonnummer**, Internetadresse und E-Mail-Adresse, **unter Angabe einer zentralen Kontaktstelle**;
- b) die nationale Kennnummer des Herstellers, einschließlich seiner Handelsregisternummer oder gleichwertigen amtlichen Registrierungsnummer, sowie die europäische oder nationale **Steueridentifikationsnummer**;
- c) [...] [...] [...] [...]
[...]

die Kategorie bzw. Kategorien der Batterien, die der Hersteller erstmals auf dem Markt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitstellen will, d. h. Gerätebatterien, Industriebatterien, **Batterien für leichte Verkehrsmittel**, Traktionsbatterien oder Starterbatterien;

[...]

- d)** Angaben dazu, wie der Hersteller seinen in Artikel 47 genannten **Verpflichtungen** und den in **den Artikeln 48, 48a und 49** festgelegten Anforderungen nachkommt:
- i) Für Gerätebatterien **oder Batterien für leichte Verkehrsmittel** sind die Anforderungen dieses **Buchstaben d** erfüllt, wenn Folgendes vorgelegt wird:
- **schriftliche Informationen dazu**, welche Maßnahmen der Hersteller ergriffen hat, um den in Artikel 47 genannten Verpflichtungen im Rahmen der Herstellerverantwortung nachzukommen, welche Maßnahmen er ergriffen hat, um die in Artikel 48 Absatz 1 **oder Artikel 48a Absatz 1** genannte Verpflichtung zur getrennten Sammlung hinsichtlich der vom Hersteller **auf dem Markt** bereitgestellten Batteriemenge zu erfüllen, und welches System er eingeführt hat, um sicherzustellen, dass die an die zuständigen Behörden übermittelten Daten zuverlässig sind;

 - gegebenenfalls der Name und die Kontaktdaten, einschließlich Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, **Telefonnummer**, Internetadresse und E-Mail-Adresse und die nationale Kennnummer der Organisation, der der Hersteller gemäß **Artikel 47a Absätze 2 und 4** seine erweiterte Herstellerverantwortung übertragen hat, einschließlich der Handelsregisternummer oder einer gleichwertigen amtlichen Registrierungsnummer sowie der europäischen oder nationalen **Steueridentifikationsnummer** der Organisation für Herstellerverantwortung, und das Mandat des Herstellers, den sie vertritt;

- ii) für Starter-, Industrie- und Traktionsbatterien sind die Anforderungen dieses Buchstaben f erfüllt, wenn Folgendes vorgelegt wird:
- **schriftliche** Informationen über die Maßnahmen, die der Hersteller ergriffen hat, um den in Artikel 47 genannten Verpflichtungen im Rahmen der Herstellerverantwortung nachzukommen, über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den in Artikel 49 Absatz 1 genannten Verpflichtungen hinsichtlich der vom Hersteller **auf dem Markt des Mitgliedstaats** bereitgestellten Batteriemenge nachzukommen, und über das System, das sicherstellt, dass die an die zuständigen Behörden übermittelten Daten zuverlässig sind;

 - gegebenenfalls **der Name und die Kontaktdaten, einschließlich Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefonnummer, Internetadresse und E-Mail-Adresse und** die nationale Kennnummer der Organisation, der der Hersteller gemäß Artikel 47 Absätze 2 und 4 seine erweiterte Herstellerverantwortung übertragen hat, einschließlich der Handelsregisternummer oder einer gleichwertigen amtlichen Registrierungsnummer sowie der europäischen oder nationalen **Steueridentifikationsnummer** der Organisation für Herstellerverantwortung, und das Mandat des Herstellers, den sie vertritt;

 - e) eine Erklärung des Herstellers oder **gegebenenfalls des Bevollmächtigten oder** der Organisation **für Herstellerverantwortung, die** gemäß **Artikel 47a** Absatz 1 **benannt wurde und die bestätigt,** dass die übermittelten Angaben wahrheitsgemäß sind.

(2c) Wurde die Herstellerverantwortung gemäß Artikel 47a Absatz 1 einer Organisation übertragen, so übermittelt diese Organisation zusätzlich zu den gemäß Absatz 2b erforderlichen Informationen Folgendes:

- a) die Namen und Kontaktdaten, einschließlich Postleitzahlen und Orte, Straßen und Hausnummern, Länder, Telefonnummern, Internetadressen und E-Mail-Adressen der Hersteller, die sie vertritt;**

- b) gegebenenfalls das Mandat jedes von ihr vertretenen Herstellers;**

- c) Informationen, in denen gesondert dargelegt ist, wie jeder der vertretenen Hersteller den in Artikel 47 genannten Verpflichtungen nachkommt, oder – wenn die Organisation für Herstellerverantwortung gemäß Artikel 47a Absatz 1 benannt wurde – Informationen dazu, wie die Organisation für Herstellerverantwortung den Verpflichtungen nachkommt.**

(2d) Unbeschadet Absatz 2b sind die in Absatz 2b Buchstabe d genannten Informationen entweder in dem Registrierungsantrag gemäß Absatz 2b oder in dem Genehmigungsantrag gemäß Artikel 47b angegeben. In letzterem Fall umfasst der Registrierungsantrag mindestens Informationen entweder zur individuellen oder zur kollektiven Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung.

(2e) Die Mitgliedstaaten können erforderlichenfalls zusätzliche Angaben oder Unterlagen anfordern, um das in Absatz 1 genannte Register effizient zu nutzen.

(2f) Wenn die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen im Namen des Herstellers von einem Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung erfüllt werden, der mehrere Hersteller vertritt, muss der Bevollmächtigte abgesehen von den nach Absatz 2 erforderlichen Informationen auch für jeden der von ihm vertretenen Hersteller gesondert Name und Kontaktdaten angeben.

(2g) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass das Registrierungsverfahren nach Artikel 46 und das Zulassungsverfahren nach Artikel 47b ein einziges Verfahren darstellen, sofern der Antrag den in Artikel 46 Absätze 2b bis 2f genannten Anforderungen genügt.

(3) Die zuständige Behörde

- a) erhält die Anträge auf Registrierung von Herstellern nach **Absatz 2b** über ein elektronisches Datenverarbeitungssystem, dessen Einzelheiten auf der Website der zuständigen Behörde dargelegt werden;
- b) gibt Registrierungsanträgen innerhalb von höchstens **12 Wochen** ab dem Zeitpunkt, an dem alle Informationen gemäß den **Absätzen 2, 2b und 2c** vorgelegt worden sind, statt und erteilt eine Registrierungsnummer;
- c) kann die Modalitäten bezüglich der Anforderungen und des Verfahrens der Registrierung festlegen, ohne den in den **Absätzen 2, 2b und 2c** festgelegten Anforderungen wesentliche Anforderungen hinzuzufügen;
- d) kann von den Herstellern für die Bearbeitung der in Absatz 2 genannten Anträge kostenbasierte und verhältnismäßige Gebühren verlangen.

(3a) Die zuständige Behörde kann die Registrierung des Herstellers ablehnen oder zurückziehen, wenn die in Absatz 2b genannten Informationen und diesbezüglichen beweiskräftigen Unterlagen nicht vorgelegt werden oder unzureichend sind oder wenn der Hersteller die in Absatz 2b genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt.

- (4) Der Hersteller **oder gegebenenfalls der Bevollmächtigte des Herstellers** oder die Organisation, der **im Namen der Hersteller, die sie vertritt**, die Herstellerverantwortung übertragen wurde, [...] meldet der zuständigen Behörde unverzüglich alle Änderungen der Informationen in dem **Registrierungsantrag** oder die endgültige Einstellung der Bereitstellung von Batterien, die Gegenstand der Registrierung gemäß **Absatz 2d** sind, auf dem Markt im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats. **Hersteller, die nicht mehr existieren, werden aus dem Register gestrichen.**

Artikel 47

Erweiterte Herstellerverantwortung

- (1) Batteriehersteller haben für Batterien, die sie erstmals auf dem Markt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitstellen, eine erweiterte Herstellerverantwortung, **die den Anforderungen der Artikel 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG sowie dieses Kapitels entspricht.** [...]
- (2) Wirtschaftsakteure, die Batterien, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einer Vorbereitung zur Umnutzung, einer Umnutzung oder einer Wiederaufarbeitung unterzogen worden sind, erstmals auf dem Markt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitstellen, gelten für die Zwecke dieser Verordnung als Hersteller dieser Batterien und tragen eine erweiterte Herstellerverantwortung.**
- [...]. Hersteller gemäß Artikel 2 Nummer 37 Ziffer iv benennen in jedem Mitgliedstaat, in dem sie Batterien verkaufen, einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung. Die Benennung erfolgt schriftlich.**

(4) Die vom Hersteller gezahlten finanziellen Beiträge decken bezüglich der von dem Hersteller auf dem Markt des betreffenden Mitgliedstaats bereitgestellten Produkte die folgenden Kosten:

- a) **Kosten für** die getrennte Sammlung von Altbatterien [...] und **deren anschließende** Verbringung [...] und [...] Behandlung und **deren anschließendes** Recycling **unter Berücksichtigung etwaiger Einnahmen aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder der Vorbereitung zur Umnutzung oder dem Verkaufswert der Sekundärrohstoffe aus recycelten** Altbatterien,

[...]

[...]

- b) **Kosten für die Durchführung von Erhebungen zu gemischten Siedlungsabfällen gemäß Artikel 48 Absatz 12 und Artikel 48a Absatz 6,**

- c) **Kosten für die Bereitstellung von** Informationen **über die Abfallvermeidung und Bewirtschaftung von Altbatterien** gemäß Artikel 60,

[...][...]

- d) **Kosten für die Datenerhebung und die Berichterstattung an die zuständigen Behörden gemäß Artikel 61.**

(5) Wenn zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien bereitgestellt werden, können die Hersteller der ursprünglichen Batterien und die Hersteller von in Verkehr gebrachten Batterien, die einem der vorstehend genannten Vorgänge unterzogen worden sind, auf der Grundlage der tatsächlichen Zuteilung der Kosten auf die einzelnen Hersteller einen Kostenteilungsmechanismus einrichten und anpassen, damit die in den Buchstaben a, c und d genannten Kosten gemeinsam getragen werden. Unterliegt eine Batterie gemäß Absatz 2 mehr als einer erweiterten Herstellerverantwortung, trägt der erste Hersteller, der diese Batterie auf dem Markt bereitstellt, keine durch diesen Mechanismus bedingten Zusatzkosten. Die Kommission erleichtert den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren unter den Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Kostenteilungsmechanismen.

Artikel 47a

Organisation für Herstellerverantwortung

- (1)** Die Hersteller können einer gemäß **Artikel 47b** zur Wahrnehmung der Herstellerverantwortung zugelassenen Organisation die Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung in ihrem Namen übertragen. **Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen treffen, um die Beauftragung einer Organisation für Herstellerverantwortung verbindlich vorzuschreiben. Solche Maßnahmen sind auf der Grundlage der besonderen Eigenschaften einer bestimmten in Verkehr gebrachten Kategorie von Batterien und der damit verbundenen Abfallbewirtschaftungseigenschaften zu begründen.**

[...]

(2) Im Falle einer kollektiven **Wahrnehmung der Verpflichtungen** der erweiterten Herstellerverantwortung stellen die betreffenden Organisationen sicher, dass die von den Herstellern an sie entrichteten finanziellen Beiträge

- a) je **Batteriekategorie** und Batteriechemie **gemäß den in Artikel 8a Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2008/98/EG festgelegten Anforderungen** so niedrig wie möglich angesetzt werden und dabei gegebenenfalls berücksichtigt wird, ob es sich um wiederaufladbare Batterien handelt, wie hoch der Recyclatgehalt bei der Erzeugung der Batterien ist **und dass die Batterien zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet oder umgenutzt oder wiederaufgearbeitet wurden;**
- b) angepasst werden, um etwaige Einnahmen der Organisationen für Herstellerverantwortung aus der **Vorbereitung zur Wiederverwendung oder der Vorbereitung zur Umnutzung oder dem Verkaufswert der Sekundärrohstoffe aus recycelten** Altbatterien zu berücksichtigen;
- c) die Gleichbehandlung der Hersteller gewährleisten – unabhängig von Herkunftsland und Größe und ohne dass die Hersteller, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, die Batterien in geringen Mengen herstellen, übermäßig belastet werden.

[...]

[...]

[...][...]

- (3)** Wenn im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats mehrere Organisationen für Herstellerverantwortung dafür zugelassen wurden, Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung im Namen von Herstellern zu erfüllen, **stellen diese sicher**, dass die in **Artikel 48 Absatz 1, Artikel 48a Absatz 1 und Artikel 49 Absatz 1** genannten Tätigkeiten das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats abdecken. Die Mitgliedstaaten beauftragen die zuständige Behörde oder einen unabhängigen Dritten damit, zu überwachen, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung ihrer **Verpflichtung in koordinierter Weise** nachkommen.

[...]

[...](4) Die Organisationen für Herstellerverantwortung gewährleisten die Vertraulichkeit unternehmensinterner und einzelnen Herstellern oder ihren Bevollmächtigten direkt zuordenbarer Daten in ihrem Besitz.

(5) **Neben den in Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe e der Richtlinie 2008/98/EG genannten Informationen veröffentlichen die** Organisationen für Herstellerverantwortung auf ihren Websites unter Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäfts- und Betriebsinformationen **mindestens jährlich Informationen** über die Quote der getrennten Sammlung von Altbatterien, [...] die Recyclingeffizienzen **und die Mengen zurückgewonnener Materialien** für die Batteriemengen, die von den [...] Herstellern, **die die Organisationen für Herstellerverantwortung beauftragt haben,** erstmals in dem Mitgliedstaat auf dem Markt bereitgestellt wurden.

(6) **Neben den in Absatz 5 genannten Informationen veröffentlichen Organisationen für Herstellerverantwortung Informationen über das in Artikel 47a Absatz 8 genannte Verfahren zur Auswahl von Abfallbewirtschaftern.**

- (7)** Um erforderlichenfalls Verzerrungen des Binnenmarkts zu vermeiden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, einen Durchführungsrechtsakt mit Kriterien für die Anwendung von **Absatz 2** Buchstabe a zu erlassen. In diesem Durchführungsrechtsakt darf nicht die genaue Höhe der Beiträge bestimmt werden. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 74 Absatz 3 erlassen.
- (8) Abfallbewirtschafter im Sinne von Artikel 48 Absatz 2a, Artikel 48a Absatz 5, Artikel 49 Absatz 4, Artikel 50 Absatz 3, Artikel 52 Absatz 1, Artikel 53 Absatz 2 und Artikel 54 werden von Organisationen für Herstellerverantwortung einem diskriminierungsfreien Auswahlverfahren unterzogen, das auf transparenten Zuschlagskriterien beruht und kleine und mittlere Unternehmen nicht übermäßig belastet.**

Artikel 47b

Zulassung zur Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung

- (1) Hersteller, die die Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung individuell wahrnehmen, und benannte Organisationen für Herstellerverantwortung, die die Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung kollektiv wahrnehmen, stellen bei der zuständigen Behörde einen Zulassungsantrag.**

(2) Die Zulassung wird nur erteilt, wenn

- (a) der Nachweis dafür erbracht wird, dass die in Artikel 8a Absatz 3 Buchstaben a bis d der Richtlinie 2008/98/EG genannten Anforderungen erfüllt werden und die Maßnahmen, die der Hersteller oder die Organisation für Herstellerverantwortung trifft, ausreichen, um die in diesem Kapitel genannten Verpflichtungen im Hinblick auf die Batteriemenge zu erfüllen, die von dem Hersteller oder den Herstellern, die die Organisation für Herstellerverantwortung vertritt, erstmals auf dem Markt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitgestellt wird, und**
- b) wenn anhand beweiskräftiger Unterlagen der Nachweis dafür erbracht wird, dass die in Artikel 48 Absätze 1, 2 und 3 oder die in Artikel 48a Absätze 1, 2 und 4 genannten Anforderungen erfüllt werden und Vorkehrungen dafür getroffen wurden, dass mindestens die in Artikel 48 Absatz 4 bzw. in Artikel 48a Absatz 3 genannten Sammelziele erreicht und dauerhaft erfüllt werden,**
- c) der Nachweis dafür erbracht wird, dass die Anforderung gemäß Artikel 47b Absatz 7 erfüllt wird.**

(3) Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre Maßnahmen zur Festlegung der in Artikel 45g Absatz 2 Buchstabe b genannten Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens, das sich für die individuelle Wahrnehmung und die kollektive Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung unterscheiden kann, und die Modalitäten für die Überprüfung der Einhaltung, einschließlich der vom Hersteller oder von der Organisation für Herstellerverantwortung dafür zu übermittelnden Informationen, auf. Das Zulassungsverfahren umfasst die Anforderung, die zur Einhaltung der in Artikel 48 Absätze 1 und 2 und in Artikel 48a Absätze 1, 2 und 4 genannten Anforderungen getroffenen Vorkehrungen zu überprüfen, und Fristen für diese Überprüfung, die 12 Wochen ab Einreichung eines vollständigen Antrags nicht überschreiten dürfen. Diese Überprüfung erfolgt durch einen unabhängigen Sachverständigen, der zu dem Ergebnis der Überprüfung einen Prüfbericht erstellt.

- (4) Der Hersteller oder die Organisation für Herstellerverantwortung meldet der zuständigen Behörde unverzüglich alle Änderungen der im Zulassungsantrag enthaltenen Informationen, alle Änderungen, die die Modalitäten der Zulassung betreffen, oder die endgültige Einstellung ihrer Tätigkeiten.**
- (5) Der in Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2008/98/EG vorgesehene Selbstkontrollmechanismus erfolgt regelmäßig, mindestens aber alle drei Jahre, um zu prüfen, ob die Bestimmungen in Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2008/98/EG befolgt und die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden. Der Hersteller oder die Organisation für Herstellerverantwortung legt der zuständigen Behörde auf Verlangen den Selbstkontrollbericht und gegebenenfalls den Entwurf der geplanten Korrekturmaßnahmen vor, und die Behörde gibt dazu Anmerkungen ab. Nach den Anmerkungen der zuständigen Behörde erstellt der Hersteller oder die Organisation für Herstellerverantwortung den Plan mit den Korrekturmaßnahmen, wobei er bzw. sie den Anmerkungen der zuständigen Behörde Rechnung trägt.**
- (6) Die zuständige Behörde kann nach eigenem Ermessen beschließen, die betreffende Zulassung zurückzuziehen, wenn die in Artikel 48 Absatz 4 bzw. in Artikel 48a Absatz 3 genannten Sammelziele nicht erfüllt werden oder wenn der Hersteller oder die Organisation für Herstellerverantwortung die Anforderungen an den Vorgang der Sammlung und Behandlung von Altbatterien nicht länger erfüllt oder versäumt, der zuständigen Behörde Änderungen zu melden oder mitzuteilen, die die Zulassungsvoraussetzungen betreffen, oder seine bzw. ihre Tätigkeiten einstellt.**

(7) Hersteller, die die Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung individuell wahrnehmen, und benannte Organisationen für Herstellerverantwortung, die die Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung kollektiv wahrnehmen, sehen eine Garantie zur Deckung der Kosten vor, die dem Hersteller oder der Organisation für Herstellerverantwortung in Verbindung mit Abfallbewirtschaftungstätigkeiten im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung, auch im Fall der endgültigen Einstellung seiner bzw. ihrer Tätigkeiten oder der Insolvenz, entstehen können. Mitgliedstaaten können weitere Anforderungen bezüglich dieser Garantie festlegen.

Wenn Organisationen für Herstellerverantwortung von der öffentlichen Hand betrieben werden, darf diese Garantie nicht von der Organisation selbst vorgesehen werden und kann in Form eines öffentlichen Fonds bereitgestellt werden, der aus Beiträgen der Hersteller finanziert wird, für die der Mitgliedstaat, der die Organisation betreibt, gesamtschuldnerisch haftet.

Artikel 48

Sammlung von Gerätealtbatterien

1. Die Hersteller bzw. die in ihrem Namen handelnden Organisationen, denen gemäß **Artikel 47a** Absatz 1 die Herstellerverantwortung übertragen wurde, stellen sicher, dass alle Gerätealtbatterien unabhängig von **chemischer Zusammensetzung, Zustand**, Marke oder Herkunft im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Hersteller Batterien erstmals auf dem Markt bereitstellen, gesammelt werden. Zu diesem Zweck
 - a) richten sie **Rücknahme- und Sammelsysteme einschließlich** Sammelstellen für Gerätealtbatterien ein,
 - b) bieten sie den in Absatz 2 Buchstabe a genannten Personen und Stellen die unentgeltliche Sammlung von Gerätealtbatterien an und sorgen für die Abholung von Gerätealtbatterien von allen Personen und Stellen, die dieses Angebot in Anspruch nehmen (im Folgenden „angeschlossene Sammelstellen“),

- c) treffen sie die erforderlichen praktischen Vorkehrungen für die Sammlung und Verbringung, einschließlich der unentgeltlichen Bereitstellung geeigneter Sammel- und Transportbehälter, die den Anforderungen der **Richtlinie 2008/68/EG**⁵¹ entsprechen, für die angeschlossenen Sammelstellen,
- d) sorgen sie für die unentgeltliche Abholung der von den angeschlossenen Sammelstellen gesammelten Gerätealtbatterien in zeitlichen Abständen, die sich nach der Größe des abgedeckten Gebiets sowie nach der Menge und der Gefährlichkeit der über diese Sammelstellen üblicherweise gesammelten Gerätealtbatterien richten,

da) sorgen sie dafür, dass die kostenlose Sammlung der in Behandlungs- und Recyclinganlagen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten entnommenen Gerätealtbatterien mit einer Häufigkeit erfolgt, die dem Aufkommen und der Gefährlichkeit der Gerätealtbatterien, die in diesen Anlagen gewöhnlich entnommen werden, entspricht,

- e) stellen sie sicher, dass die von den angeschlossenen Sammelstellen **und von den Behandlungs- und Recyclinganlagen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte** abgeholtten Gerätealtbatterien anschließend einer Behandlung oder einem Recycling gemäß Artikel 56 in einer genehmigten Anlage durch einen Abfallbewirtschafter unterzogen werden.

(2) Die Hersteller bzw. die [...] gemäß **Artikel 47a Absatz 1 benannten Organisationen für Herstellerverantwortung [...]**, stellen sicher, dass das **Rücknahme- und Sammelsystem für Gerätealtbatterien**

- a) aus Sammelstellen besteht, die von ihnen in Zusammenarbeit mit **einer oder mehreren der folgenden Personen oder Stellen** bereitgestellt werden:
 - i) Händlern gemäß Artikel 50;
 - ii) Behandlungs- und Recyclinganlagen für [...] Altfahrzeuge gemäß Artikel 52;

⁵¹ Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13)

iii) Abfallbewirtschaftungsbehörden oder in ihrem Namen handelnden Dritten gemäß Artikel 53;

iv) freiwilligen Sammelstellen gemäß Artikel 54;

v) Behandlungs- und Recyclinganlagen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte gemäß der Richtlinie 2012/19/EG;

b) das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats abdeckt, wobei die Bevölkerungszahl, die voraussichtliche Menge an Gerätealtbatterien, die Zugänglichkeit und die geografische Nähe für Endnutzer berücksichtigt werden, und sich nicht auf Gebiete beschränkt, in denen die Sammlung und anschließende Bewirtschaftung von Gerätealtbatterien am rentabelsten ist.

(3) Endnutzern wird die Entsorgung von Gerätealtbatterien bei den in Absatz 2 genannten Sammelstellen nicht in Rechnung gestellt und sie werden nicht verpflichtet, eine neue Batterie zu kaufen.

(4) Die Hersteller bzw. die [...] gemäß **Artikel 47a Absatz 1 benannten Organisationen für Herstellerverantwortung** [...] müssen mindestens die folgenden Sammelziele für Gerätealtbatterien erreichen und dauerhaft erfüllen [...]:

a) 45 % **innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung;**

b) 65 % **innerhalb von 72 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung;**

c) 70 % **innerhalb von 96 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung.**

Die Hersteller bzw. die [...] gemäß **Artikel 47a Absatz 1 benannten Organisationen für Herstellerverantwortung** [...] berechnen die in diesem Absatz genannte Sammelquote gemäß Anhang XI.

- (5) Sammelstellen, die gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a **Ziffern i, iii und iv** eingerichtet wurden, unterliegen nicht den Registrierungs- und Zulassungsanforderungen der Richtlinie 2008/98/EG.

Die Mitgliedstaaten können Vorschriften erlassen, wonach Gerätealtbatterien in den in Absatz 2 genannten Sammelstellen nur gesammelt werden dürfen, wenn mit den Herstellern oder den gemäß Artikel 47a Absatz 1 benannten Organisationen für Herstellerverantwortung ein Vertrag geschlossen wurde.

- (7) Alle fünf Jahre führen die Mitgliedstaaten eine Erhebung über die Zusammensetzung der gesammelten gemischten Siedlungsabfälle und die Ströme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten durch, um den Anteil von Gerätealtbatterien daran zu bestimmen. Die erste Erhebung dieser Art ist innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie durchzuführen. Auf der Grundlage der gewonnenen Informationen kann die zuständige Behörde vorschreiben, dass die Hersteller von Gerätebatterien oder deren Organisationen für Herstellerverantwortung Korrekturmaßnahmen ergreifen, um ihr Netz der angeschlossenen Sammelstellen auszubauen, und Informationskampagnen gemäß Artikel 60 Absatz 1 durchführen.**

(8) Aufgrund der voraussichtlichen Marktentwicklung und des voraussichtlichen Anstiegs der geschätzten Lebensdauer von wiederaufladbaren Gerätebatterien und zur besseren Erfassung der tatsächlichen Menge an Gerätealtbatterien, die gesammelt werden können, wird der Kommission die Befugnis übertragen, innerhalb von 48 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung gemäß Artikel 73 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um das in Anhang XI festgelegte Verfahren zur Berechnung der Sammelquote für Gerätebatterien und die in Absatz 4 festgelegten Ziele dahin gehend zu ändern, dass die Quote unter Beibehaltung des Ambitionsniveaus und der Fristen an das neue Verfahren angepasst wird.

Artikel 48a

Sammlung von Altbatterien für leichte Verkehrsmittel

- (1) Hersteller von Batterien für leichte Verkehrsmittel oder deren Organisationen für Herstellerverantwortung nehmen alle Batterien für leichte Verkehrsmittel im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem sie die Batterien erstmals auf dem Markt bereitstellen, unabhängig von deren chemischer Zusammensetzung, Zustand, Marke oder Herkunft unentgeltlich und ohne dass der Endnutzer eine neue Batterie kaufen oder die Batterie bei ihnen gekauft haben muss, zurück. Zu diesem Zweck nehmen sie Altbatterien für leichte Verkehrsmittel von Endnutzern oder von Rücknahme- und Sammelsystemen, einschließlich Sammelstellen, zurück, die in Zusammenarbeit mit folgenden Personen oder Stellen bereitgestellt werden:**
- a) Händlern von Batterien für leichte Verkehrsmittel gemäß Artikel 50 Absatz 1;**
 - b) Behandlungs- und Recyclinganlagen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte gemäß Artikel 52 für die im Rahmen ihrer Tätigkeiten anfallenden Altbatterien für leichte Verkehrsmittel;**
 - c) Abfallbewirtschaftungsbehörden oder in ihrem Namen handelnden Dritten gemäß Artikel 53.**

Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen erlassen, um zu verlangen, dass die in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Personen oder Stellen nur dann Batterien für leichte Verkehrsmittel sammeln dürfen, wenn sie einen Vertrag mit den Herstellern oder deren Organisationen für Herstellerverantwortung geschlossen haben.

(2) Die gemäß Absatz 1 getroffenen Rücknahmevorkehrungen erstrecken sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und -dichte, der voraussichtlichen Menge an Altbatterien für leichte Verkehrsmittel, der Zugänglichkeit sowie der geografischen Nähe zu den Endnutzern und beschränken sich nicht auf die Gebiete, in denen die Sammlung und anschließende Bewirtschaftung von Altbatterien für leichte Verkehrsmittel am rentabelsten ist.

(3) Die Hersteller bzw. die gemäß Artikel 47a Absatz 2 benannten Organisationen für Herstellerverantwortung müssen mindestens die folgenden Sammelziele für Altbatterien für leichte Verkehrsmittel erreichen und dauerhaft erfüllen:
54 % innerhalb von 96 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung.

Die Hersteller oder die Organisationen für Herstellerverantwortung berechnen die in diesem Absatz genannte Sammelquote gemäß Anhang XI.

(4) Hersteller von Batterien für leichte Verkehrsmittel oder deren Organisationen für Herstellerverantwortung

- a) **stellen den geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechende Sammelstellen gemäß Absatz 1 mit einer geeigneten Sammelinfrastruktur für die getrennte Sammlung von Altbatterien für leichte Verkehrsmittel bereit und tragen die erforderlichen Kosten, die diesen Sammelstellen im Zusammenhang mit der Rücknahme entstehen. Die Behälter zur Sammlung und vorübergehenden Lagerung dieser Altbatterien in den Sammelstellen müssen der Menge und der Gefährlichkeit der Altbatterien für leichte Verkehrsmittel, die voraussichtlich bei den betreffenden Sammelstellen gesammelt werden, angemessen sein;**
- b) **holen Altbatterien für leichte Verkehrsmittel bei den in Absatz 1 genannten Sammelstellen in einer Häufigkeit ab, die der Lagerkapazität der getrennten Sammelinfrastruktur sowie der Menge und der Gefährlichkeit der bei diesen Sammelstellen üblicherweise gesammelten Altbatterien entspricht;**
- c) **sorgen dafür, dass die Altbatterien für leichte Verkehrsmittel, die von Endnutzern und den in Absatz 1 genannten Sammelstellen abgeholt werden, an Behandlungs- und Recyclinganlagen gemäß Artikel 56 geliefert werden.**

(5) Die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Personen und Stellen können die gesammelten Altbatterien für leichte Verkehrsmittel zwecks Behandlung und Recycling gemäß Artikel 56 an die in Artikel 47a Absatz 8 genannten Abfallbewirtschafter übergeben. In diesen Fällen gilt die Herstellerverpflichtung gemäß Absatz 4 Buchstabe c als erfüllt.

[...]

- (6) Im Rahmen der Umfragen zu gemischten Siedlungsabfällen gemäß Artikel 48 Absatz 7 stellen die Mitgliedstaaten fest, wie hoch der Anteil der Altbatterien für leichte Verkehrsmittel an den gesammelten gemischten Siedlungsabfällen ist. Auf der Grundlage der gewonnenen Informationen kann die zuständige Behörde vorschreiben, dass die Hersteller von Batterien für leichte Verkehrsmittel oder deren Organisationen für Herstellerverantwortung Korrekturmaßnahmen ergreifen, um ihr Netz der angeschlossenen Sammelstellen auszubauen, und Informationskampagnen gemäß Artikel 60 Absatz 1 durchführen.**
- (7) Aufgrund der voraussichtlichen Marktentwicklung und des voraussichtlichen Anstiegs der geschätzten Lebensdauer von Batterien für leichte Verkehrsmittel und zur besseren Erfassung der tatsächlichen Menge an Altbatterien für leichte Verkehrsmittel, die gesammelt werden können, wird der Kommission die Befugnis übertragen, innerhalb von 48 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung gemäß Artikel 73 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um das in Anhang XI festgelegte Verfahren zur Berechnung der Sammelquote für Batterien für leichte Verkehrsmittel und die in Absatz 3 festgelegten Ziele dahin gehend zu ändern, dass die Quote unter Beibehaltung des Ambitionsniveaus und der Fristen an das neue Verfahren angepasst wird.**

Artikel 49

Sammlung von Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Traktionsaltbatterien

- (1) Die Hersteller von Starterbatterien, Industriebatterien und Traktionsbatterien bzw. die Organisationen, denen gemäß [...] **Artikel 47a Absatz 1** die Herstellerverantwortung übertragen wurde, nehmen alle Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Traktionsaltbatterien der [...] **Kategorie**, die sie im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitgestellt haben, **unabhängig von ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrem Zustand, ihrer Marke oder ihrer Herkunft**, unentgeltlich und ohne den Endnutzer zu verpflichten, eine neue Batterie zu kaufen oder die Altbatterie bei ihnen gekauft zu haben, zurück. Zu diesem Zweck akzeptieren sie, Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Traktionsaltbatterien von Endnutzern oder **Rücknahme- und Sammelsystemen, einschließlich** Sammelstellen, die in Zusammenarbeit mit folgenden Personen oder Stellen bereitgestellt werden, zurückzunehmen:
- a) Händlern von Starterbatterien, Industriebatterien und Traktionsbatterien gemäß Artikel 50 Absatz 1;
 - b) Behandlungs- und Recyclinganlagen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altfahrzeuge, die in Artikel 52 genannt werden, für die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit anfallenden Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Traktionsaltbatterien;
 - c) Abfallbewirtschaftungsbehörden oder in ihrem Namen handelnden Dritten gemäß Artikel 53.

Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen erlassen, um zu verlangen, dass die in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Stellen nur dann Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Traktionsaltbatterien sammeln dürfen, wenn sie einen Vertrag mit den Herstellern oder deren Organisationen für Herstellerverantwortung geschlossen haben.

Falls eine vorherige Demontage der Industrialtbatterien in den Räumlichkeiten privater, nicht gewerblicher Nutzer erforderlich ist, schließt die Verpflichtung des Herstellers zur Rücknahme dieser [...] **Alt batterien** die Übernahme der Kosten für die Demontage [...] der Alt batterien [...] **in** den Räumlichkeiten dieser Nutzer **nicht** ein.

- (2) Die gemäß Absatz 1 getroffenen Rücknahmevorkehrungen erstrecken sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und -dichte, der voraussichtlichen Menge an Starteraltbatterien, Industrialtbatterien und Traktionsaltbatterien, der Zugänglichkeit und der geografischen Nähe zu den Endnutzern und beschränken sich nicht auf die Gebiete, in denen die Sammlung und anschließende Bewirtschaftung von Starteraltbatterien, Industrialtbatterien und Traktionsaltbatterien am rentabelsten ist.
- (3) Die Hersteller von Starterbatterien, Industriebatterien und Traktionsbatterien bzw. die Organisationen, denen gemäß [...] **Artikel 47a Absatz 1** die Herstellerverantwortung übertragen wurde,
 - a) stellen die in Absatz 1 genannten [...] **Rücknahme- und Sammelsysteme** bereit mit einer geeigneten Sammelinfrastruktur für die getrennte Sammlung von Starteraltbatterien, Industrialtbatterien und Traktionsaltbatterien, die den geltenden Sicherheitsanforderungen entspricht, und tragen die erforderlichen Kosten, die diesen [...] **Rücknahme- und Sammelsystemen** im Zusammenhang mit der Rücknahme entstehen. Die Behälter zur Sammlung und vorübergehenden Lagerung dieser [...] **Alt batterien im Rahmen der Rücknahme- und Sammelsysteme** müssen für die Menge und die Gefährlichkeit der Starteraltbatterien, Industrialtbatterien und Traktionsaltbatterien, die voraussichtlich durch die betreffenden Sammelstellen gesammelt werden, geeignet sein;

- b) holen Starteraltbatterien, Industrialtbatterien und Traktionsaltbatterien [...] **im Rahmen der** in Absatz 1 genannten [...] **Rücknahme- und Sammelsysteme** in einer Häufigkeit ab, die sich nach der Lagerkapazität der getrennten Sammelinfrastruktur sowie nach der Menge und Gefährlichkeit der [...] **im Rahmen dieser Rücknahme- und Sammelsysteme** üblicherweise gesammelten Altbatterien richtet;
- c) sorgen dafür, dass die Starteraltbatterien, Industrialtbatterien und Traktionsaltbatterien, die von Endnutzern und [...] **im Rahmen der** in Absatz 1 genannten [...] **Rücknahme- und Sammelsysteme** abgeholt werden, an Behandlungs- und Recyclinganlagen gemäß [...] **den Artikeln 56 und 59** geliefert werden.
- (4) Die in Absatz [...] **1** Buchstaben a, b und c genannten Stellen können die gesammelten Starteraltbatterien, Industrialtbatterien und Traktionsaltbatterien zwecks Behandlung und Recycling gemäß Artikel 56 an **die in Artikel 47a Absatz 8 genannten** zugelassenen Abfallbewirtschaftler übergeben. In diesen Fällen gilt die Herstellerverpflichtung gemäß Absatz 3 Buchstabe c als erfüllt.

Artikel 50

Verpflichtungen der Händler

- (1) Die Händler nehmen Altbatterien, unabhängig von deren chemischer Zusammensetzung, **Marke** oder Herkunft, vom Endnutzer unentgeltlich und ohne Verpflichtung **des Endnutzers** zum Kauf einer neuen Batterie zurück. Die Rücknahme von Geräte**alt**batterien erfolgt in ihrer Verkaufsstelle oder in deren unmittelbarer Nähe. Die Rücknahme von **Altbatterien aus leichten Verkehrsmitteln**, Starter**alt**batterien, Industrie**alt**batterien und Traktions**alt**batterien erfolgt in ihrer Verkaufsstelle oder in deren unmittelbarer Nähe. Diese Verpflichtung ist auf die [...] **Kategorien** von Altbatterien beschränkt, die der Händler als Neubatterien anbietet [...], und für Geräte**alt**batterien auf die Menge, die nicht gewerbliche Endnutzer normalerweise entsorgen.

- (2) Die in Absatz 1 festgelegte Rücknahmepflicht gilt nicht für Abfallprodukte, die Batterien enthalten. [...]
- (3) Die Händler übergeben die Altbatterien, die sie zurückgenommen haben, den Herstellern bzw. den Organisationen für Herstellerverantwortung, **um**[...] die Sammlung dieser Batterien gemäß Artikel 48, **Artikel 48a** bzw. Artikel 49 [...]**sicherzustellen**, oder einem **in Artikel 47a Absatz 8 genannten** Abfallbewirtschafter zwecks Behandlung oder Recycling gemäß Artikel 56.
- (4) Die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel gelten entsprechend für [...] **Händler**, die Batterien im Fernabsatz an Endnutzer abgeben. Diese [...] **Händler** sehen eine ausreichende Zahl an Sammelstellen vor, die das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates abdecken, unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und -dichte, der voraussichtlichen Menge an **Altbatterien aus leichten Verkehrsmitteln bzw. Starter-, Industrie- [...] oder** Traktionsaltbatterien sowie der Zugänglichkeit und der geografischen Nähe zu den Endnutzern, damit die Endnutzer Batterien zurückgeben können.
- (4a) Bei Verkäufen mit Auslieferung bieten die Händler die unentgeltliche Rücknahme von Altbatterien aus leichten Verkehrsmitteln, Starteraltbatterien, Industrialtbatterien und Traktionsaltbatterien am Ort der Lieferung an den Endnutzer oder an einer lokalen Sammelstelle an. Der Endnutzer wird bei der Bestellung einer Batterie über die Vorkehrungen für die Rücknahme einer Altbatterie unterrichtet.**

(4b) Online-Marktplätze bieten in einem Mitgliedstaat nur Batterien, einschließlich in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder Fahrzeuge eingebauter Batterien, zum Verkauf an, die von Herstellern stammen, die in diesem Mitgliedstaat gemäß Artikel 46 zugelassen sind und die Anforderungen an die erweiterte Herstellerverantwortung gemäß Artikel 47 erfüllen.

Artikel 51

Pflichten der Endnutzer

- (1) Die Endnutzer entsorgen Altbatterien getrennt von anderen Abfallströmen einschließlich gemischter Siedlungsabfälle.
- (2) Die Endnutzer entsorgen Altbatterien an eigens dafür eingerichteten separaten Sammelstellen oder gemäß den entsprechenden Vereinbarungen, die mit dem Hersteller oder einer Organisation für Herstellerverantwortung gemäß den Artikeln 48, **48a** und 49 getroffen wurden.
- (3) [...] **Hersteller oder Organisationen für Herstellerverantwortung können Informationskampagnen durchführen oder Anreize bieten, um Endnutzer dazu zu bewegen, Altbatterien in einer Weise zu entsorgen, die den Informationen an die Endnutzer über die Abfallvermeidung und Bewirtschaftung von Altbatterien gemäß Artikel 60 Absatz 1 entspricht.**

Artikel 52

Pflichten der [...] Behandlungs- und Recyclinganlagen

- (1)** Die Betreiber von [...] Abfallbehandlungs- und Recyclinganlagen, für die die Richtlinien 2000/53/EG [...] oder 2012/19/EU gelten, übergeben Altbatterien aus der Behandlung und dem Recycling von Altfahrzeugen [...] oder von Elektro- und Elektronik-Altgeräten an die Hersteller der jeweiligen [...] Kategorie von Batterien oder an die [...] Organisationen, denen gemäß [...] Artikel 47a Absatz 1 die Herstellerverantwortung übertragen wurde, oder an die in Artikel 47a Absatz 8 genannten Abfallbewirtschafter zwecks Behandlung und Recycling gemäß Artikel 56 [...]. [...]
- (2)** Die Betreiber [...] der in Absatz 1 genannten Abfallbehandlungs- und Recyclinganlagen führen Aufzeichnungen dieser Transaktionen.

Artikel 53

Beteiligung von Abfallbewirtschaftungsbehörden

- (1)** Altbatterien von privaten, nicht gewerblichen [...] Endnutzern können bei separaten, von Abfallbewirtschaftungsbehörden eingerichteten Sammelstellen entsorgt werden.
- (2)** Die Abfallbewirtschaftungsbehörden übergeben die gesammelten Altbatterien an die Hersteller oder an die [...] Organisationen, denen gemäß [...] Artikel 47a Absatz 1 die Herstellerverantwortung übertragen wurde, oder an die in Artikel 47a Absatz 8 genannten Abfallbewirtschafter zwecks Behandlung und Recycling der Altbatterien gemäß Artikel 56 oder übernehmen selbst deren Behandlung und Recycling gemäß Artikel 56.

Artikel 54

Beteiligung freiwilliger Sammelstellen

1. Freiwillige **Sammelstellen für Gerätealtbatterien übergeben die gesammelten Gerätealtbatterien an die Gerätebatteriehersteller oder an in deren Namen handelnde Dritte, einschließlich Organisationen für Herstellerverantwortung, oder an die in Artikel 47a Absatz 8 genannten Abfallbewirtschafter zwecks Behandlung und Recycling der Altbatterien gemäß Artikel 56.**

2. [...] **Freiwillige Sammelstellen für Altbatterien aus leichten Verkehrsmitteln** übergeben die [...] **gesammelten Altbatterien aus leichten Verkehrsmitteln** an die [...] **Hersteller von Batterien für leichte Verkehrsmittel** oder an in deren Namen handelnde Dritte, einschließlich Organisationen für Herstellerverantwortung, oder an **die in Artikel 47a Absatz 8 genannten** Abfallbewirtschafter zwecks Behandlung und Recycling der Altbatterien gemäß Artikel 56.

Artikel [...] 54a

Beschränkungen hinsichtlich der Übergabe von Gerätealtbatterien und Altbatterien aus leichten Verkehrsmitteln

- (1) **Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit für Händler, Betreiber von Abfallbehandlungs- und Recyclinganlagen gemäß Artikel 52, Abfallbewirtschaftungsbehörden gemäß Artikel 53 und freiwillige Sammelstellen gemäß Artikel 54 beschränken, gesammelte Gerätealtbatterien und Altbatterien aus leichten Verkehrsmitteln entweder an Hersteller bzw. Organisationen für die Herstellerverantwortung oder an einen Abfallbewirtschafter zu übergeben, um die Behandlung und das Recycling gemäß Artikel 56 durchzuführen.**

(2) Die Mitgliedstaaten können zudem Maßnahmen erlassen, die es den in Artikel 53 Absatz 1 genannten Abfallbewirtschaftungsbehörden ermöglichen, die Behandlung und das Recycling gemäß Artikel 56 selbst zu übernehmen.

Artikel 55

Sammelquoten für Gerätealtbatterien und Altbatterien aus leichten Verkehrsmitteln

- (1) Die Mitgliedstaaten erreichen die folgenden Mindestsammelvorgaben für Gerätealtbatterien [...]:
- a) 45 % bis [...] **24 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung;**
 - b) 65 % bis [...] **72 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung;**
 - c) 70 % bis [...] **96 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung.**
- (2) Die Mitgliedstaaten berechnen die in Absatz 1 genannten Sammelquoten nach der in Anhang XI **Teil A** festgelegten Methode.
- (3) Die Mitgliedstaaten erreichen die folgenden Mindestsammelvorgaben für [...] **Altbatterien aus leichten Verkehrsmitteln, berechnet als durchschnittlicher Prozentsatz der Altbatterien aus leichten Verkehrsmitteln, die in den drei vorangegangenen Jahren in einem Mitgliedstaat erstmals auf dem Markt bereitgestellt wurden:**
54 % bis 96 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung.
- (4) [...] Die Mitgliedstaaten berechnen die in Absatz 2a genannten Sammelquoten nach der in Anhang XI festgelegten Methode[...].**

(5) [...] Aufgrund der voraussichtlichen Marktentwicklung und des voraussichtlichen Anstiegs der geschätzten Lebensdauer von wiederaufladbaren Gerätebatterien und wiederaufladbaren Batterien für leichte Verkehrsmittel und zur besseren Erfassung der tatsächlichen Menge an Gerätealtbatterien und Altbatterien aus leichten Verkehrsmitteln[...], die gesammelt werden können,[...] **wird der** Kommission [...]gemäß Artikel 73 die Befugnis übertragen, **bis 48 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung** delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Anhang XI festgelegte Methode zur Berechnung der Sammelquote für Gerätebatterien **und Batterien für leichte Verkehrsmittel und die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Vorgaben** zu ändern.

Artikel 56

Behandlung und Recycling

- (1) Gesammelte Altbatterien dürfen nicht auf Deponien gelagert oder verbrannt werden.
- (2) Unbeschadet der Richtlinie 2010/75/EU gewährleisten genehmigte Anlagen, dass alle Behandlungs- und Recycling**vorgänge** für Altbatterien mindestens Anhang XII Teil A und den besten verfügbaren Techniken im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2010/75/EU entsprechen.
- (3) [...] Batterien, die sich zum Zeitpunkt der Sammlung noch in einem Altgerät, **einem leichten Altverkehrsmittel oder einem Altfahrzeug** befinden, **werden** gemäß der Richtlinie **2000/53/EG bzw. der Richtlinie** 2012/19/EU aus dem gesammelten Altgerät, **leichten Altverkehrsmittel oder Altfahrzeug** entfernt.

- (4) Der Kommission wird gemäß Artikel 73 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Anhang XII Teil A festgelegten Anforderungen an die Behandlung und das Recycling von Altbatterien zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und neue Abfallbewirtschaftungstechnologien zu ändern.

Artikel 57

Recyclingeffizienzen und Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung

- (1) [...] **Die genehmigten Anlagen gewährleisten, dass alle Altbatterien, die ihnen angeboten werden, für das Recycling und die Behandlung akzeptiert werden**[...].
- (2) Die Recyclingbetreiber gewährleisten, dass [...] **beim Recycling** die in Anhang XII Teil B und Teil C festgelegten Mindestrecyclingeffizienzen und Verwertungsquoten erreicht werden.
- (3) Die in Anhang XII Teil B und Teil C festgelegten Recyclingeffizienzen und Verwertungsquoten werden gemäß den Bestimmungen errechnet, die in einem gemäß Absatz 4 erlassenen Durchführungsrechtsakt festgelegt sind.
- (4) Die Kommission erlässt bis [...] **18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung** einen Durchführungsrechtsakt mit ausführlichen Bestimmungen über die Berechnung und Überprüfung der Recyclingeffizienzen und Verwertungsquoten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 74 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (5) Der Kommission wird gemäß Artikel 73 die Befugnis übertragen, **bis 96 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung** delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Anhang XII Teil B und Teil C festgelegten **Mindestrecyclingeffizienzen und Mindestverwertungsquoten**[...] zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und neue Technologien [...] **in den Bereichen Abfallbewirtschaftung und Batterieentwicklung** zu ändern.

(5a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 73 delegierte Rechtsakte zur Aufnahme anderer Materialien als Kobalt, Kupfer, Blei, Lithium und Nickel, einschließlich der jeweiligen Mindestverwertungsquoten für jedes Material, in Anhang XII Teil C zu erlassen, soweit dies aufgrund von Marktentwicklungen hinsichtlich der chemischen Zusammensetzung der Batterien, die sich auf die Art der zurückgewonnenen Materialien auswirken, gerechtfertigt und angezeigt ist.

Artikel 58

Verbringung von Altbatterien

- (1) Die Behandlung und das Recycling können außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats oder außerhalb der Union durchgeführt werden, sofern die Verbringung der Altbatterien **oder von Fraktionen davon** im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 erfolgt.

Zur Unterscheidung zwischen gebrauchten Batterien und Altbatterien können Verbringungen von gebrauchten Batterien, bei denen es sich vermutlich um Abfall handelt, von den Mitgliedstaaten auf Einhaltung der in Anhang XIV enthaltenen Mindestanforderungen kontrolliert und entsprechend überwacht werden.

Die Kosten angemessener Analysen und Kontrollen – einschließlich der Lagerungskosten – von gebrauchten Batterien, bei denen es sich vermutlich um Abfall handelt, können den Herstellern, den in ihrem Namen handelnden Dritten oder anderen Personen auferlegt werden, die die Verbringung von gebrauchten Batterien, bei denen es sich vermutlich um Abfall handelt, veranlassen.

- (2) Altbatterien **oder Fraktionen davon**, die im Einklang mit Absatz 1 aus der Union ausgeführt werden, werden nur dann auf die in den Artikeln 56 und 57 genannten Verpflichtungen, Effizienzen und Zielvorgaben angerechnet, wenn der [...] **Ausführer**, der die Altbatterien oder Fraktionen davon zwecks Behandlung und Recycling ausführt, nachweisen kann, dass die Behandlung und das Recycling unter Bedingungen erfolgt ist, die den Anforderungen der vorliegenden Verordnung entsprechen.

- (3) Der Kommission wird gemäß Artikel 73 die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, mit dem nähere Bestimmungen zur Ergänzung von Absatz 2 dieses Artikels festgelegt werden, insbesondere durch Festlegung der Kriterien für die Bewertung gleichwertiger Bedingungen.

Artikel 59

[...]

[...] **Vorbereitung zur Wiederverwendung und Vorbereitung zur** Umnutzung von **Altbatterien**
aus leichten Verkehrsmitteln, Industriebatterien und Traktionsaltbatterien [...]

- (4)** Um zu dokumentieren, dass eine Altbatterie aus leichten Verkehrsmitteln, eine Industrialtatterie mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh oder eine Traktionsaltatterie, die [...] einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einer Vorbereitung zur Umnutzung [...] unterzogen wurde, nicht länger Abfall ist, legt der Batteriebesitzer auf Verlangen einer zuständigen Behörde Folgendes vor:
- a) einen Beleg für eine Bewertung oder Prüfung des Alterungszustands in einem Mitgliedstaat in Form einer Kopie der Aufzeichnungen, die die Fähigkeit der Batterie bestätigen, nach der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder der Vorbereitung zur Umnutzung[...] die für ihre Verwendung relevante Leistung zu erbringen;
 - b) einen Beleg für die weitere Verwendung der Batterie, die [...] einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einer Vorbereitung zur Umnutzung [...] unterzogen wurde, in Form einer Rechnung oder eines Vertrags über den Verkauf oder die Übertragung des Eigentums an der Batterie;
 - c) einen Beleg für einen angemessenen Schutz vor Beschädigung bei der Verbringung und beim Be- und Entladen, auch durch eine ausreichende Verpackung und eine geeignete Stapelung der Ladung.

[...]**(5)** Die in Absatz 4 [...] Buchstabe a genannten Informationen werden Endnutzern und in deren Namen handelnden Dritten zu gleichen Bedingungen als Teil der in Absatz 5 genannten [...] Unterlagen, die der [...] Batterie beim Inverkehrbringen oder bei der Inbetriebnahme beigelegt werden, zur Verfügung gestellt.

[...]**(6)** Die Bereitstellung von Informationen gemäß den Absätzen 1, 2, [...]**4** und [...]**5** erfolgt unbeschadet der Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen gemäß den einschlägigen Unionsrechtsvorschriften und dem nationalen Recht.

[...]**(7)** Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen mit detaillierten technischen Anforderungen **und Überprüfungsanforderungen**, die [...]**Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh oder Traktionsaltbatterien** erfüllen müssen, um nicht länger Abfall zu sein[...]. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 74 Absatz 3 erlassen.

Artikel 60

*[...] **Informationen über die Abfallvermeidung und Bewirtschaftung von Altbatterien***

- (1) **Zusätzlich zu den in Artikel 8a Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG aufgeführten Informationen stellen die** Hersteller bzw. die [...] Organisationen, denen gemäß [...]**Artikel 47a Absatz 1** die Herstellerverantwortung übertragen wurde, [...] Endnutzern und Händlern für die [...]**Kategorien von Batterien**, die die Hersteller im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitstellen, die folgenden Informationen über die Abfallvermeidung und Bewirtschaftung von Altbatterien zur Verfügung:
- a) [...]**Rolle** der Endnutzer, **die** zur Abfallvermeidung **beitragen**, einschließlich durch Informationen über bewährte Vorgehensweisen bei der Nutzung von Batterien, die auf eine Verlängerung ihrer Nutzung abzielen, und über die Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung **und der Vorbereitung zur Umnutzung**;
 - b) Rolle der Endnutzer, die zur getrennten Sammlung von Altbatterien gemäß ihren Verpflichtungen nach Artikel 51 beitragen, um Behandlung und Recycling der Altbatterien zu ermöglichen;
 - c) [...] die Vorgänge der getrennten Sammlung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, **der Vorbereitung zur Umnutzung** und [...]**des Recyclings, die für** Altbatterien zur Verfügung stehen;

- d) erforderliche Sicherheitsanweisungen für die Handhabung von Altbatterien, die auch die Risiken von Batterien, die Lithium enthalten, und deren Handhabung abdecken;
- e) Bedeutung der Kennzeichnungen und Symbole, die **gemäß Artikel 13** auf Batterien **angebracht** oder **auf** deren Verpackung aufgedruckt **oder in den Begleitunterlagen zur Batterie enthalten** sind;
- f) Auswirkungen der in Batterien enthaltenen Stoffe auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit **oder die Sicherheit von Personen**, einschließlich der Auswirkungen infolge einer unangemessenen Entsorgung von Altbatterien durch wilde Ablagerung oder als unsortierter Siedlungsabfall.

Diese Informationen werden folgendermaßen bereitgestellt:

- a) in regelmäßigen Zeitabständen für jedes Modell ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung des betreffenden Batteriemodells auf dem Markt in einem Mitgliedstaat mindestens an der Verkaufsstelle in sichtbarer Weise sowie über Online-Marktplätze;
 - b) in einer **oder mehreren** für die Endnutzer leicht verständlichen **Sprachen**, die von dem betreffenden Mitgliedstaat, **in dem die Batterie auf dem Markt bereitgestellt wird,** festgelegt werden.
- (2) Die Hersteller stellen den in den Artikeln 50, 52 und 53 genannten Händlern und Wirtschaftsakteuren sowie anderen Abfallbewirtschaftern, die in den Bereichen [...] Vorbereitung zur Wiederverwendung, **Vorbereitung zur Umnutzung**, Behandlung und Recycling tätig sind, Informationen über die Sicherheits- und Schutzmaßnahmen (auch am Arbeitsplatz), die für die Lagerung und Sammlung von Altbatterien gelten, zur Verfügung.

- (3) Ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung [...] **einer Batterie** im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stellen die Hersteller auf Verlangen Abfallbewirtschaftern, die in den Bereichen Vorbereitung zur Wiederverwendung, **Vorbereitung zur Umnutzung**, Behandlung und Recycling tätig sind, – soweit dies für die Abfallbewirtschafter zur Durchführung dieser Tätigkeiten erforderlich ist – die folgenden batteriemodellspezifischen Informationen über die ordnungsgemäße und umweltgerechte Behandlung von Altbatterien elektronisch zur Verfügung:
- a) Verfahren, die gewährleisten, dass **leichte Verkehrsmittel**, Fahrzeuge und Geräte so demontiert werden, dass eingebaute Batterien entfernt werden können;
 - b) Sicherheits- und Schutzmaßnahmen (auch am Arbeitsplatz), die für die Lagerung, Verbringung, Behandlung und Recyclingverfahren für Altbatterien gelten.

In diesen Informationen werden die Bauteile und Materialien sowie die Verortung aller gefährlichen Stoffe in einer Batterie genannt, soweit dies für die Abfallbewirtschafter, die in den Bereichen Vorbereitung zur Wiederverwendung, **Vorbereitung zur Umnutzung**, Behandlung und Recycling tätig sind, erforderlich ist, um den Anforderungen dieser Verordnung nachkommen zu können.

Diese Informationen werden in einer **oder mehreren** für die in Unterabsatz 1 genannten Abfallbewirtschafter leicht verständlichen **Sprachen** zur Verfügung gestellt, die von dem Mitgliedstaat, [...] **auf dessen Markt die Batterie bereitgestellt werden soll**, festgelegt werden.

- (4) Die Händler, die Batterien für Endnutzer bereitstellen, stellen in ihren Verkaufsräumen in sichtbarer Weise und **gegebenenfalls** über ihre Online-Marktplätze die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen sowie Informationen, wie die Endnutzer Altbatterien unentgeltlich bei den jeweiligen in den Verkaufsstellen oder für die Online-Marktplätze eingerichteten Sammelstellen zurückgeben können, zur Verfügung. Diese Verpflichtung gilt nur für die [...] **Kategorien von Batterien**, die der Groß- oder Einzelhändler als neue Batterien anbietet oder angeboten hat.

- (5) [...] Wenn gemäß diesem Artikel Informationen für Endnutzer öffentlich zugänglich gemacht werden, wird die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen gemäß den einschlägigen Unionsrechtsvorschriften und nationalen Rechtsvorschriften gewahrt.

Artikel 61

Mindestanforderungen für die Berichterstattung an die zuständigen Behörden

- (1) Die Hersteller von Gerätebatterien **und von Batterien für leichte Verkehrsmittel** bzw. die [...]Organisationen, denen gemäß [...]**Artikel 47a Absatz 1** die Herstellerverantwortung übertragen wurde, melden der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr **mindestens** die folgenden Informationen, aufgeschlüsselt nach den chemischen Zusammensetzungen **und Kategorien der Altbatterien**[...]:
- a) Menge der erstmals auf dem Markt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitgestellten Gerätebatterien **oder Batterien für leichte Verkehrsmittel**, abzüglich der [...]**Batterien**, die das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats in dem betreffenden Jahr vor dem Verkauf an Endnutzer verlassen haben;
 - b) Menge der gemäß Artikel 48 **bzw. Artikel 48a** gesammelten Gerätealtbatterien **oder Altbatterien aus leichten Verkehrsmitteln**[...];
 - c) [...]**Sammelquote**, die vom Hersteller oder von der Organisation für Herstellerverantwortung im Namen ihrer Mitglieder **für Gerätealtbatterien oder Altbatterien aus leichten Verkehrsmitteln** erreicht wurde;
 - d) Menge der gesammelten Gerätealtbatterien **oder Altbatterien aus leichten Verkehrsmitteln**, die zwecks Behandlung und Recycling an genehmigte Anlagen geliefert wurden.

Wenn andere Abfallbewirtschafter als die Hersteller bzw. die in ihrem Namen handelnden Organisationen, denen gemäß [...] **Artikel 47a Absatz 1** die Herstellerverantwortung übertragen wurde, Gerätealtbatterien oder Altbatterien aus leichten Verkehrsmitteln von Händlern oder anderen Sammelstellen für Gerätealtbatterien abholen, melden sie der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr die Menge der abgeholten Gerätealtbatterien oder Altbatterien aus leichten Verkehrsmitteln aufgeschlüsselt nach den chemischen Zusammensetzungen der Batterien[...].

(2) Die Hersteller von Starterbatterien, Industriebatterien und Traktionsbatterien bzw. die in ihrem Namen handelnden Organisationen, denen gemäß [...] **Artikel 47a Absatz 1** die Herstellerverantwortung übertragen wurde, übermitteln der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr die folgenden Informationen, aufgeschlüsselt nach den chemischen Zusammensetzungen und [...] **Kategorien** der [...] **Altbatterien**:

a) Menge der erstmals auf dem Markt in einem Mitgliedstaat bereitgestellten Starterbatterien, Industriebatterien und Traktionsbatterien, abzüglich der Batterien, die das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats in dem betreffenden Jahr vor dem Verkauf an Endnutzer verlassen haben;

aa) Menge der gesammelten und zwecks Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Umnutzung gelieferten Industrialtbatterien oder Traktionsaltbatterien;

- b) Menge der gesammelten und zwecks Behandlung und Recycling an genehmigte Anlagen gelieferten Starteraltbatterien, Industrialtbatterien [...] **oder** Traktionsaltbatterien.
- (3) Wenn Abfallbewirtschafter Altbatterien von Händlern oder anderen Sammelstellen für Starteraltbatterien, Industrialtbatterien und Traktionsaltbatterien oder von Endnutzern abholen, übermitteln sie der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr die folgenden Informationen, aufgeschlüsselt nach den chemischen Zusammensetzungen und [...] **Kategorien** der [...] **Altbatterien**:
- a) Menge der gesammelten Starteraltbatterien, Industrialtbatterien und Traktionsaltbatterien, **aufgeschlüsselt nach Ursprungsländern**;
- aa) Menge der gesammelten und zwecks Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Umnutzung gelieferten Industrialtbatterien oder Traktionsaltbatterien, aufgeschlüsselt nach Ursprungsländern;**
- b) Menge der Starteraltbatterien, Industrialtbatterien und Traktionsaltbatterien, die zwecks [...] **Behandlungsvorgängen** und Recycling an genehmigte Anlagen geliefert wurden, **aufgeschlüsselt nach Ursprungsländern**.

- (4) Die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Daten umfassen auch die Daten über in Fahrzeuge und Geräte eingebaute Batterien und Altbatterien, die gemäß Artikel 52 daraus entfernt wurden.
- (5) Abfallbewirtschafter, die Altbatterien behandeln, und Recyclingbetreiber übermitteln den zuständigen Behörden für jedes Kalenderjahr die folgenden Informationen:
- a) Menge der zwecks Behandlung und Recycling erhaltenen Altbatterien, **aufgeschlüsselt nach Ursprungsländern**;
 - b) Menge der Altbatterien, die Recyclingverfahren zugeführt wurden, **aufgeschlüsselt nach Ursprungsländern**;
 - c) Recyclingeffizienzen und Verwertungsquoten für Altbatterien **und Bestimmung der Outputfraktionen, aufgeschlüsselt nach Ursprungsländern**.

Die Berichterstattung über die Recyclingeffizienzen und Verwertungsquoten muss alle Recyclingschritte und alle zugehörigen Outputfraktionen erfassen. [...] **Werden Recyclingvorgänge** in mehreren Anlagen durchgeführt, ist der erste Recyclingbetreiber dafür verantwortlich, diese Informationen zu erheben und den zuständigen Behörden zu melden.

Die Recyclingbetreiber übermitteln [...] **die Daten über die Recyclingeffizienzen und Verwertungsquoten den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind**.

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Behandlung und das Recycling der Altbatterien durchgeführt wird, stellt – falls abweichend – der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Batterien gesammelt wurden, die in Absatz 5 genannten Daten zur Verfügung.

Altbatterien, die zwecks Behandlung und Recycling in einem anderen Mitgliedstaat in diesen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, werden auf die Abfalldaten und für die Erfüllung der Zielvorgaben gemäß Anhang XII in Bezug auf den Mitgliedstaat, in dem die Abfälle gesammelt wurden, angerechnet.

- (6) Wenn andere als die in Absatz [...]5 genannten Abfallbesitzer Batterien zwecks Behandlung und Recycling ausführen, übermitteln sie den zuständigen Behörden **des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind,** die Daten über die Menge der Altbatterien, die separat zur Ausfuhr zwecks Behandlung und Recycling gesammelt wurden, sowie die in Absatz [...]5 Buchstaben b und c genannten Daten binnen vier Monaten nach dem Ende des Berichtsjahres, für das die Daten erhoben wurden.
- (7) **Die Hersteller bzw. die in ihrem Namen handelnden Organisationen, denen gemäß Artikel 47a Absatz 1 die Herstellerverantwortung übertragen wurde, die Abfallbewirtschafter und die Abfallbesitzer, die im vorliegenden Artikel genannt werden, erstatten** binnen [...]sechs Monaten nach dem Ende des Berichtsjahres, für das die Daten erhoben wurden, **Bericht. Der erste Berichtszeitraum ist das erste volle Kalenderjahr nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 62 Absatz 5, mit dem das Format für die Berichterstattung an die Kommission festgelegt wird.**

(8) Die zuständigen Behörden richten elektronische Systeme ein, über die ihnen die Daten gemeldet werden, und legen die zu verwendenden Formate fest. Die für die Meldung der Daten von den zuständigen Behörden eingerichteten elektronischen Systeme müssen mit dem gemäß Artikel 64 eingerichteten Informationssystem kompatibel und interoperabel sein.

(9) Die Mitgliedstaaten können den zuständigen Behörden gestatten, alle zusätzlichen Informationen anzufordern, die für die Gewährleistung der Zuverlässigkeit der gemeldeten Daten benötigt werden.

Artikel 62

Berichterstattung an die Kommission

- (1) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen in aggregierter Form für jedes Kalenderjahr die folgenden Daten über Gerätebatterien, **Batterien für leichte Verkehrsmittel**, Starterbatterien, Industriebatterien und Traktionsbatterien aufgeschlüsselt nach [...] **Batteriekategorien** und chemischen Zusammensetzungen[...]:
- a) Menge der erstmals auf dem Markt in einem Mitgliedstaat bereitgestellten Batterien abzüglich der Batterien, die das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats in dem betreffenden Jahr vor dem Verkauf an Endnutzer verlassen haben;
 - b) Menge der gemäß den Artikeln 48, **48a** und 49 gesammelten Altbatterien **und Sammelquoten**, die anhand der in Anhang XI dargelegten Methode berechnet [...] **wurden**;
 - ba) Menge der gesammelten und zwecks Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Umnutzung gelieferten Industrialtbatterien oder Traktionsaltbatterien;**
 - c) die Werte der in Anhang XII Teil B genannten erzielten Recyclingeffizienzen und die Werte der in Anhang XII Teil C genannten erzielten Verwertungsquoten **in Bezug auf die Batterien, die in diesem Mitgliedstaat gesammelt wurden.**

Die Mitgliedstaaten stellen diese Daten binnen 18 Monaten nach dem Ende des Berichtsjahres bereit, für das die Daten erhoben wurden. Sie veröffentlichen diese Informationen elektronisch in dem gemäß Absatz [...]5 von der Kommission festgelegten Format über leicht zugängliche Datendienste, die mit dem gemäß Artikel 64 errichteten System interoperabel sind. Die Daten müssen maschinenlesbar, sortierbar und durchsuchbar sein und offenen Standards für die Nutzung durch Dritte genügen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, wann die in Unterabsatz 1 genannten Daten zugänglich gemacht werden.

Der erste Berichtszeitraum ist das erste volle Kalenderjahr nach [...] **Inkrafttreten** des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz [...]5, mit dem das Format für die Berichterstattung **an die Kommission** festgelegt wird.

Zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß den Richtlinien 2000/53/EG und 2012/19/EU umfassen die in Absatz 1 Buchstaben a₂[...] b **und c** genannten Daten auch die Daten über in Fahrzeuge und Geräte eingebaute Batterien und über gemäß Artikel 52 daraus entfernte Altbatterien.

- (2) Die Berichterstattung über die Recyclingeffizienzen und Verwertungsquoten gemäß Absatz 1 muss alle Recyclingschritte und alle zugehörigen Outputfraktionen erfassen.
- (3) Den von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel bereitgestellten Daten wird ein Qualitätskontrollbericht beigelegt. Diese Informationen werden in dem gemäß Absatz 6 von der Kommission festgelegten Format übermittelt.

- (4) Die Kommission sammelt und prüft die gemäß diesem Artikel bereitgestellten Informationen. Die Kommission veröffentlicht einen Bericht, in dem die Organisation der Datenerhebung, die in den Mitgliedstaaten verwendeten Datenquellen und Methoden sowie die Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Aktualität und Kohärenz der Daten bewertet werden. Die Bewertung kann auch spezifische Empfehlungen für Verbesserungen enthalten. Der Bericht wird **sechs Monate** nach der ersten Datenübermittlung durch die Mitgliedstaaten und anschließend alle vier Jahre erstellt.
- (5) Für die Zwecke der Absätze 1 und 4 erlässt die Kommission bis [...] **24 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung** Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Formats, in dem die Daten und Informationen der Kommission zu melden sind, sowie der [...] **Bewertungsmethoden** und operativen Bedingungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 74 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 63

[...]

[...]

Kapitel VIII

Elektronischer Austausch von Informationen über Batterien für leichte Verkehrsmittel, Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh und Traktionsbatterien

Artikel 64

Elektronische Kommunikationssysteme

- (1) Die Kommission richtet bis [...] **48 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung** das elektronische Austauschsystem für Informationen über Batterien **„Europäisches elektronisches Austauschsystem“** (im Folgenden „System“) ein.
- (2) Das System enthält die Informationen und Daten über [...] **das Modell für Batterien für leichte Verkehrsmittel, Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben,** und Traktionsbatterien [...], **die** gemäß Anhang XIII **in Verkehr gebracht werden**. Diese Informationen und Daten sind sortierbar und durchsuchbar und genügen offenen Standards für die Nutzung durch Dritte.
- (3) Die Wirtschaftsakteure, die [...] **Batterien für leichte Verkehrsmittel, Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben,** und [...] **Traktionsbatterien** in Verkehr bringen, stellen die in Absatz 2 genannten Informationen elektronisch in einem maschinenlesbaren Format gemäß Absatz 5 über interoperable und leicht zugängliche Datendienste **im System** zur Verfügung.
- (4) Die Kommission veröffentlicht nach einer Prüfung gemäß Artikel 62 Absatz [...] **4** die in Artikel 62 Absatz 1 genannten Informationen sowie die in Artikel 62 Absatz [...] **4** genannte Bewertung über das System.

(4a) Die in Absatz 3 genannten Wirtschaftsakteure sind für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten verantwortlich. Die Marktüberwachungsbehörden führen Stichprobenkontrollen der Daten durch.

(5) Die Kommission erlässt bis [...] **36 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung** Durchführungsrechtsakte, um Folgendes festzulegen:

- a) die Architektur des Systems, **gegebenenfalls gestützt auf die Grundsätze der Fazilität „Connecting Europe“ der Europäischen Kommission für das eDelivery-Netzwerk;**
- b) das Format, in dem die in Absatz 2 genannten Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen sind;
- c) die Regeln für den Zugang zu den Informationen und Daten im System, für deren Austausch, Verwaltung, Durchsuchung, Veröffentlichung und Weiterverwendung.
- d) die Regeln für die Kontrolle der Vollständigkeit der Daten.**

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 74 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 65

Batteriepass

- (1) [...] **Ab 48 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung** muss jede in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene **Batterie für leichte Verkehrsmittel, Industriebatterie mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben,** und Traktionsbatterie [...] über eine elektronische Akte („Batteriepass“) verfügen.

- (2) Der Batteriepass für jede einzelne Batterie gemäß Absatz 1 ist einmalig und [...] **über einen Datenträger zugänglich, der mit einer** individuellen Kennung **verknüpft ist**, die der Wirtschaftsakteur, der die Batterie in Verkehr bringt, dieser zuweist und die **im Einklang mit Absatz 7** auf die Batterie aufgedruckt oder eingraviert wird.
- (3) [...] Der Wirtschaftsakteur, der **eine Batterie für leichte Verkehrsmittel**, eine Industriebatterie **mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben**, oder **eine** Traktionsbatterie in Verkehr bringt, **stellt sicher, dass jeder einzelne Batteriepass aus einer Kombination von seinem Batteriemodell zugrunde liegenden gemeinsamen Daten und spezifischen Daten zu seiner jeweiligen Batterie und der Verwendung dieser Batterie besteht, wobei er mindestens die in Anhang XIII Teil B aufgeführten Informationen bereitstellt**.

Der in Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur stellt sicher, dass die im Batteriepass enthaltenen Daten korrekt, vollständig und auf dem neusten Stand sind. **Die Marktüberwachungsbehörden führen im Einklang mit Artikel 64 Absatz 4a Stichprobenkontrollen der Daten durch**.

- (4) [...] **Die in Absatz 3 genannten Wirtschaftsakteure machen den** Batteriepass [...] online über elektronische Systeme zugänglich, die mit dem gemäß Artikel 64 eingerichteten System interoperabel sind.

[...] **Die** Informationen [...] **und Daten im Batteriepass sind sortierbar und durchsuchbar und genügen offenen Standards für die Nutzung durch Dritte**.

(6) [...]Bei Batterien, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einer Vorbereitung zur Umnutzung [...]oder einer Umnutzung oder Wiederaufarbeitung unterzogen wurden, wird die Verantwortung für [...] den Datensatz im Batteriepass auf den Wirtschaftsakteur übertragen, der [...] die [...]Batterie in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt. Bei einer Änderung des Status einer Batterie zu einer Altbatterie wird die Verantwortung für den Datensatz im Batteriepass entweder auf den Hersteller oder die in seinem Namen handelnden Organisationen, denen gemäß Artikel 47a Absatz 2 die Herstellerverantwortung übertragen wurde, oder den in Artikel 54a genannten Abfallbewirtschafter übertragen.

(6a) Bei einer Batterie, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einer Vorbereitung zur Umnutzung oder einer Umnutzung oder Wiederaufarbeitung unterzogen wurde, gilt der Datensatz als neuer Batteriepass und enthält die in Anhang XIII Teil B aufgeführten Daten, die aus dem vorherigen Batteriepass bzw. den vorherigen Batteriepass übertragene wurden.

(6b) Ein oder mehrere Batteriepässe verlieren ihre Gültigkeit, wenn ein oder mehrere neue Batteriepässe gemäß Absatz 6a erstellt wurden oder nachdem die Batterie einem Recycling unterzogen wurde.

(6c) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 73 zu erlassen, um die Informationen, die im Batteriepass bereitgestellt werden müssen, unter Berücksichtigung des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts zu ändern oder zu ergänzen.

- (7) [...] **Die Kommission [...] erlässt bis 36 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung Durchführungsrechtsakte, um Folgendes festzulegen:**
- a) **die Architektur eines offenen Netzwerks für den Datenaustausch, der für den Batteriepass benötigt wird, gegebenenfalls gestützt auf die Grundsätze der Fazilität „Connecting Europe“ der Europäischen Kommission für das eDelivery-Netzwerk;**
 - b) **das Format des leicht zu scannenden Datenträgers und der individuellen Kennung;**
 - c) **das Format, in dem die in Absatz 3 genannten Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen sind;**
 - d) die Regeln für den Zugang zu den über den Batteriepass verfügbaren Informationen und Daten, für deren Austausch, Verwaltung, Durchsuchung, Veröffentlichung und Weiterverwendung [...].

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 74 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Kapitel IX

Überwachung des Unionsmarkts[...] und Schutzklauselverfahren der Union

Artikel 66

Verfahren auf nationaler Ebene zum Umgang mit Batterien, die ein Risiko darstellen

- (1) Haben die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu der Annahme, dass eine Batterie, die unter diese Verordnung fällt, **unbeschadet des Artikels 19 der Verordnung (EU) 2019/1020** ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Sicherheit von Personen, für Sachgüter oder für die Umwelt darstellt, so bewerten sie, ob die betreffende Batterie alle einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung erfüllt. **Die betreffenden Wirtschaftsakteure arbeiten zu diesem Zweck im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.**

Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf der Bewertung nach Unterabsatz 1 zu dem Ergebnis, dass die Batterie die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so fordern sie unverzüglich den betreffenden Wirtschaftsakteur dazu auf, innerhalb einer **von den Marktüberwachungsbehörden vorgeschriebenen** vertretbaren Frist, die der Art des [...] Risikos angemessen ist, alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung der Batterie mit diesen Anforderungen herzustellen oder die Batterie vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die betreffende notifizierte Stelle entsprechend.

- (2) Sind die Marktüberwachungsbehörden der Auffassung, dass sich die Nichtkonformität nicht auf das Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats beschränkt, so unterrichten sie die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Bewertung und die Maßnahmen, zu denen sie den Wirtschaftsakteur aufgefordert haben.
- (3) Der Wirtschaftsakteur gewährleistet, dass für sämtliche betreffenden Batterien, die er unionsweit auf dem Markt bereitgestellt hat, alle geeigneten Korrekturmaßnahmen ergriffen werden.
- (4) Ergreift der betreffende Wirtschaftsakteur innerhalb der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Frist keine angemessenen Korrekturmaßnahmen, treffen die Marktüberwachungsbehörden alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um die Bereitstellung der Batterien auf ihrem nationalen Markt zu untersagen oder einzuschränken, die Batterien vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über diese Maßnahmen.

- (5) Die in Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Informationen müssen alle verfügbaren Einzelheiten umfassen, insbesondere die zur Identifizierung der nichtkonformen Batterie erforderlichen Daten, die Herkunft dieser Batterie, die Art der behaupteten Nichtkonformität und des gegebenen Risikos, die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen sowie die Argumente des betreffenden Wirtschaftsakteurs. Die Marktüberwachungsbehörden geben insbesondere an, ob die Nichtkonformität auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:
- a) Die Batterie erfüllt [...] **eine der geltenden** Anforderungen gemäß [...] **den Artikeln 6 bis 10 oder den Artikeln 12 bis 14** dieser Verordnung nicht;
 - b) die harmonisierten Normen gemäß Artikel 15 sind mangelhaft;
 - c) die gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 16 sind mangelhaft.
- (6) Die anderen Mitgliedstaaten außer jenem, der das Verfahren nach diesem Artikel eingeleitet hat, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über alle erlassenen Maßnahmen und jede weitere ihnen vorliegende Information über die Nichtkonformität der betreffenden Batterie sowie, falls sie der erlassenen nationalen Maßnahme nicht zustimmen, über ihre Einwände.
- (7) Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der in Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Informationen Einwände gegen eine vorläufige Maßnahme [...] **der Marktüberwachungsbehörden**, so gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt.
- (8) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass unverzüglich geeignete beschränkende Maßnahmen hinsichtlich der betreffenden Batterie getroffen werden, wie etwa deren Rücknahme vom Markt.

Artikel 67

Schutzklauselverfahren der Union

- (1) Wurden nach Abschluss des Verfahrens gemäß Artikel 66 Absätze 3 und 4 Einwände gegen eine Maßnahme [...] **der Marktüberwachungsbehörden** erhoben oder ist die Kommission der Auffassung, dass eine nationale Maßnahme gegen das Unionsrecht verstößt, so konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und den betreffenden Wirtschaftsakteur oder die betreffenden Wirtschaftsakteure und nimmt eine Bewertung der nationalen Maßnahme vor. Anhand der Ergebnisse dieser Bewertung [...] **erlässt** die Kommission [...] **einen** Durchführungsrechtsakt [...] **in Form eines Beschlusses, in dem sie festlegt**, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist.

Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 74 Absatz 3 erlassen.

- (2) Die Kommission richtet ihren Beschluss an alle Mitgliedstaaten und teilt ihn ihnen und dem/den betreffenden Wirtschaftsakteur/en unverzüglich mit.

Wird die nationale Maßnahme als gerechtfertigt erachtet, ergreifen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die nichtkonforme Batterie von ihrem Markt genommen wird, und unterrichten die Kommission darüber.

Wird die nationale Maßnahme nicht als gerechtfertigt erachtet, muss der betreffende Mitgliedstaat sie zurücknehmen.

- (3) Wird die nationale Maßnahme als gerechtfertigt erachtet und wird die Nichtkonformität der Batterie mit Mängeln der harmonisierten Normen gemäß Artikel 15 der vorliegenden Verordnung begründet, so leitet die Kommission das Verfahren nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 ein.

(3a) Gilt die nationale Maßnahme als gerechtfertigt und wird die Nichtkonformität der Batterie mit mangelhaften gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 16 begründet, so erlässt die Kommission unverzüglich Durchführungsrechtsakte zur Änderung oder Aufhebung der betreffenden gemeinsamen Spezifikationen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 74 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 68

Konforme Batterien, die ein Risiko darstellen

- (1) Stellt ein Mitgliedstaat nach einer Bewertung gemäß Artikel [...] **66** Absatz 1 fest, dass eine Batterie ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für den Schutz von Sachgütern oder der Umwelt darstellt, obwohl sie die in [...] **den Artikeln 6 bis 10 und den Artikeln 12 bis 14** festgelegten **geltenden** Anforderungen erfüllt, fordert er den betreffenden Wirtschaftsakteur dazu auf, **innerhalb einer von den Marktüberwachungsbehörden vorgeschriebenen vertretbaren Frist, die der Art des Risikos angemessen ist**, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass die betreffende Batterie [...] **bei der Bereitstellung auf dem Markt** dieses Risiko nicht mehr aufweist oder dass die Batterie [...] vom Markt genommen oder zurückgerufen wird.
- (2) Der Wirtschaftsakteur gewährleistet, dass für sämtliche betreffenden Batterien, die er unionsweit auf dem Markt bereitgestellt hat, Korrekturmaßnahmen ergriffen werden.
- (3) Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich davon. Diese Informationen umfassen alle verfügbaren Einzelheiten, insbesondere die zur Identifizierung der betreffenden Batterie erforderlichen Daten, die Herkunft und die Lieferkette der Batterie sowie die Art des gegebenen Risikos und die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen.

- (4) Die Kommission konsultiert unverzüglich die Mitgliedstaaten und den betreffenden Wirtschaftsakteur bzw. die betreffenden Wirtschaftsakteure und nimmt eine Bewertung der ergriffenen nationalen Maßnahmen vor. Anhand der Ergebnisse dieser Bewertung erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt in Form eines Beschlusses, in dem sie festlegt, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist, und [...] **schlägt**, falls erforderlich, geeignete Maßnahmen **vor**.
- (5) Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 74 Absatz 3 erlassen.
- (6) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Sicherheit von Personen sowie dem Schutz von Sachgütern oder der Umwelt erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 74 Absatz [...] **4** einen sofort geltenden Durchführungsrechtsakt.
- (7) Die Kommission richtet ihren Beschluss an alle Mitgliedstaaten und teilt ihn ihnen und dem/den betreffenden Wirtschaftsakteur/en unverzüglich mit.

Artikel 69

*[...] **Formale** Nichtkonformität*

- (1) [...] **Gelangt** ein Mitgliedstaat [...] **zu einer der folgenden Feststellungen**, [...] so fordert er unbeschadet des Artikels 66 den betreffenden Wirtschaftsakteur auf, die entsprechende Nichtkonformität abzustellen:
 - a) Die CE-Kennzeichnung wurde unter Verstoß gegen Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder gegen Artikel 20 der vorliegenden Verordnung angebracht;
 - b) die CE-Kennzeichnung wurde nicht angebracht;

- c) die Kennnummer der notifizierten Stelle[...], **falls sie gemäß Anhang VIII vorgeschrieben ist**, wurde unter Verstoß gegen Artikel 20 angebracht oder nicht angebracht;
- d) die EU-Konformitätserklärung wurde nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgestellt;
[...]
- e) **der in Artikel 13 Absatz 5 genannte QR-Code bietet keinen Zugang zu den erforderlichen Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 5;**
- f) die technischen Unterlagen sind nicht verfügbar, unvollständig oder fehlerhaft;
- g) die in Artikel 38 [...] **Absatz 8** oder Artikel 41 [...] **Absatz 3** [...] genannten Angaben fehlen, sind falsch oder unvollständig[...];
- ga) **eine in Artikel 64 Absatz 3 oder Artikel 65 festgelegte Anforderung hinsichtlich der elektronischen Verfügbarkeit der Informationen ist nicht erfüllt;**
- h) eine andere Verwaltungsanforderung nach Artikel 38 oder Artikel [...] **41** ist nicht erfüllt.

- (2) **Besteht die Nichtkonformität gemäß Absatz 1 fort, so trifft der betreffende Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen, um die Bereitstellung der Batterie auf dem Markt zu beschränken oder zu untersagen oder um dafür zu sorgen, dass sie zurückgerufen oder vom Markt genommen wird.**

Artikel 69a

Nichtkonformität mit den Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

- (1) **Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Wirtschaftsakteur gegen eine Verpflichtung bezüglich der Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette gemäß den Artikeln 45a bis 45c dieser Verordnung verstoßen hat, so fordert er den betreffenden** [...] Wirtschaftsakteur [...] **auf, die entsprechende** Nichtkonformität **abzustellen**[...].
- (3) Besteht die Nichtkonformität gemäß Absatz 1 fort, so trifft der betreffende Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen, um die Bereitstellung der [...] **von dem in Absatz 1 genannten Wirtschaftsakteur auf dem Markt bereitgestellten Batterien** auf dem Markt zu beschränken oder zu untersagen oder um dafür zu sorgen, dass sie zurückgerufen oder vom Markt genommen [...] **werden**. [...]

Kapitel X

Umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge und Verfahren zur Änderung von Beschränkungen für[...] Stoffe[...]

Artikel 70

Umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge

- (1) Öffentliche Auftraggeber gemäß Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2014/24/EU oder gemäß Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2014/25/EU und Auftraggeber gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU berücksichtigen in Situationen, die von diesen Richtlinien erfasst werden, bei der Beschaffung von Batterien oder Produkten, die Batterien enthalten, die Umweltauswirkungen von Batterien über ihren gesamten Lebenszyklus, um sicherzustellen, dass diese Auswirkungen auf ein Minimum begrenzt werden.

- (2) **Ab 72 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung oder ab 12 Monaten nach Inkrafttreten der in Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakte, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, gilt die** Verpflichtung nach Absatz 1 [...] für [...] **jedes Vergabeverfahren** von öffentlichen Auftraggebern oder Auftraggebern [...] zum Kauf von Batterien oder Produkten, die Batterien enthalten, und bedeutet, dass diese öffentlichen Auftraggeber oder Auftraggeber verpflichtet sind, in den Auftrag technische Spezifikationen [...] **oder** Vergabekriterien auf Grundlage der Artikel 7 bis 10 aufzunehmen, um sicherzustellen, dass eines der Produkte mit deutlich geringeren Umweltauswirkungen über ihren gesamten Lebenszyklus ausgewählt wird.
- (3) Die Kommission erlässt bis [...] **60 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung** gemäß Artikel 73 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung, indem sie auf der Grundlage der in den Artikeln 7 bis 10 festgelegten Anforderungen verpflichtende Mindestkriterien [...] für die umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge festlegt.

Artikel 71

*[...] **Einleitung von Beschränkungsverfahren für Stoffe***

- (1) Ist die Kommission der Auffassung, dass die Verwendung eines Stoffs bei der Erzeugung von Batterien oder das Vorhandensein eines Stoffs in Batterien zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens oder in späteren Phasen des Lebenszyklus, [...] **unter anderem während der Umnutzung oder während der Behandlung oder des Recyclings von Altbatterien**, ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt birgt, das nicht angemessen beherrscht wird und gegen das unionsweit vorgegangen muss, ersucht sie die [...] Agentur [...], ein [...] Beschränkungsossier [...] **in dem in Anhang XV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 beschriebenen Format** auszuarbeiten. Das [...] **Dossier kann** eine sozioökonomische Bewertung, einschließlich einer Analyse von Alternativen, **umfassen**.
- (2)[...]

[...]. Wenn innerhalb von 12 Monaten nach Eingang des Ersuchens der Kommission gemäß Absatz 1 das von der Agentur gemäß jenem Absatz ausgearbeitete [...] **Dossier** zeigt, dass **über bereits bestehende Maßnahmen hinaus** unionsweit gehandelt werden muss, schlägt die Agentur Beschränkungen vor, um das [...] **Verfahren** gemäß den Absätzen 3 bis 8 **des vorliegenden Artikels und den Artikeln 71a und 71b** einzuleiten.

(3) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Verwendung eines Stoffs bei der Erzeugung von Batterien oder das Vorhandensein eines Stoffs in Batterien zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens oder in späteren Phasen des Lebenszyklus, unter anderem während der Umnutzung oder während der Behandlung oder des Recyclings von Altbatterien, ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt birgt, das nicht angemessen beherrscht wird und gegen das unionsweit vorgegangen muss, schlägt er der Agentur vor, ein Beschränkungs-dossier auszuarbeiten. Der Mitgliedstaat erstellt ein Beschränkungs-dossier. Das Beschränkungs-dossier umfasst eine sozioökonomische Bewertung, einschließlich einer Analyse von Alternativen.

Wird mit dem Dossier nachgewiesen, dass über bereits bestehende Maßnahmen hinaus unionsweit gehandelt werden muss, so legt der Mitgliedstaat der Agentur das Dossier in dem in Anhang XV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 beschriebenen Format zur Einleitung des Verfahrens vor.

(4) Die Agentur oder die Mitgliedstaaten berücksichtigen Dossiers, Stoffsicherheitsberichte oder Risikobeurteilungen, die der Agentur oder den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorgelegt wurden. Die Agentur oder die Mitgliedstaaten berücksichtigen auch sachdienliche Risikobeurteilungen, die für die Zwecke anderer Verordnungen oder Richtlinien der Union vorgelegt wurden. Hierzu übermitteln andere Stellen, wie etwa Agenturen, die nach dem Unionsrecht errichtet wurden und ähnliche Aufgaben wahrnehmen, der Agentur oder dem betreffenden Mitgliedstaat auf Ersuchen Informationen.

- (5) Die Agentur führt eine Liste der Stoffe, für die ein Beschränkungsossier gemäß dieser Verordnung entweder von der Agentur oder von einem Mitgliedstaat geplant oder ausgearbeitet wird.**
- (6) Der gemäß Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss für Risikobeurteilung und der gemäß Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss für sozioökonomische Analyse prüfen, ob das vorgelegte Dossier den Anforderungen des Anhangs XV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entspricht. Der jeweilige Ausschuss teilt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Agentur oder dem Mitgliedstaat, der Beschränkungen vorschlägt, mit, ob das Dossier den Anforderungen entspricht. Entspricht das Dossier nicht den Anforderungen, so werden der Agentur oder dem Mitgliedstaat die Gründe hierfür innerhalb von 45 Tagen nach Eingang mitgeteilt. Die Agentur oder der Mitgliedstaat bringt das Dossier innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Begründung der Ausschüsse mit den Anforderungen in Übereinstimmung; andernfalls wird das Verfahren nach dieser Bestimmung abgeschlossen.**
- (7) Die Agentur gibt es unverzüglich bekannt, wenn die Kommission beabsichtigt, ein solches Beschränkungsverfahren für einen Stoff einzuleiten, und unterrichtet die betroffenen Interessenträger.**
- (8) Die Agentur macht das [...]Dossier, einschließlich der gemäß [...]den Absätzen 2 und 4 vorgeschlagenen Beschränkungen, unverzüglich auf ihrer Website unter eindeutiger Angabe des Datums der Veröffentlichung öffentlich zugänglich. Die Agentur fordert alle interessierten Kreise auf, einzeln oder gemeinsam innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung Folgendes zu übermitteln:**
- a) Bemerkungen zu den Dossiers und den vorgeschlagenen Beschränkungen; [...] [...]**
- b) eine sozioökonomische Analyse, in der die Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Beschränkungen untersucht werden, oder Informationen, die für eine solche Analyse verwendet werden können. Die Analyse muss den Anforderungen des Anhangs XVI der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entsprechen.**

Artikel 71a

Stellungnahme der Ausschüsse der Agentur

- (1)** Innerhalb von 12 Monaten nach der Veröffentlichung [...] **gemäß Artikel 71 Absatz 8** nimmt der [...] Ausschuss für Risikobeurteilung auf der Grundlage seiner Prüfung der einschlägigen Teile des [...] **Dossiers** eine Stellungnahme dazu an, ob die vorgeschlagenen Beschränkungen geeignet sind, das Risiko für die menschliche Gesundheit [...] oder die Umwelt zu verringern. In dieser Stellungnahme werden das [...] **Dossier**, das die Agentur auf Ersuchen der Kommission **oder der betreffende Mitgliedstaat** ausgearbeitet hat, sowie die Ansichten der interessierten Kreise gemäß [...] **Artikel 71 Absatz 8 Buchstabe a** berücksichtigt.
- [...]**(2)** Innerhalb von 15 Monaten nach der Veröffentlichung gemäß [...] **Artikel 71 Absatz 8** nimmt der [...] Ausschuss für sozioökonomische Analyse auf der Grundlage seiner Prüfung der einschlägigen Teile des Dossiers und der sozioökonomischen Auswirkungen eine Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Beschränkungen an. Davor erstellt er einen Entwurf der Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Beschränkungen und den damit zusammenhängenden sozioökonomischen Auswirkungen und berücksichtigt dabei die gegebenenfalls übermittelten Analysen oder Informationen gemäß [...] **Artikel 71 Absatz 8 Buchstabe b**.
- [...]**(3)** Die Agentur veröffentlicht den Entwurf der Stellungnahme des Ausschusses für sozioökonomische Analyse unverzüglich auf ihrer Website und fordert interessierte Kreise auf, spätestens 60 Tage nach der Veröffentlichung dieses Entwurfs der Stellungnahme Bemerkungen dazu abzugeben.
- [...]**(4)** Der Ausschuss für sozioökonomische Analyse nimmt seine Stellungnahme unverzüglich an und berücksichtigt dabei gegebenenfalls weitere gemäß Absatz [...] **3** fristgerecht eingegangene Bemerkungen. In dieser Stellungnahme werden die Bemerkungen der interessierten Kreise gemäß **Artikel 71 Absatz 8 Buchstabe b und Absatz 3 des vorliegenden Artikels** berücksichtigt.
- [...]**(5)** Weicht die Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung wesentlich von den vorgeschlagenen Beschränkungen ab, so verlängert die Agentur die Frist für die Stellungnahme des Ausschusses für sozioökonomische Analyse um höchstens 90 Tage.[...]

(6) Geben der Ausschuss für Risikobeurteilung und der Ausschuss für sozioökonomische Analyse eine Stellungnahme gemäß den Absätzen 1 und 2 ab, so greifen sie auf Berichterstatter gemäß Artikel 87 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unter den darin festgelegten Bedingungen zurück.

Artikel 71b

Übermittlung einer Stellungnahme an die Kommission

(1) Die Agentur übermittelt der Kommission unverzüglich die Stellungnahmen des Ausschusses für Risikobeurteilung und des Ausschusses für sozioökonomische Analyse zu den Beschränkungen, die [...] gemäß [...] **Artikel 71** vorgeschlagen wurden. Weichen die Stellungnahmen des Ausschusses für Risikobeurteilung und des Ausschusses für sozioökonomische Analyse erheblich von den [...] vorgeschlagenen Beschränkungen ab, legt die Agentur der Kommission eine Erläuterung vor, in der die Gründe für diese Unterschiede ausführlich erörtert werden. Nimmt innerhalb der Frist gemäß [...] **Artikel 71a Absätze 1 und 2** nur einer der Ausschüsse oder kein Ausschuss eine Stellungnahme an, so setzt die Agentur die Kommission davon in Kenntnis und nennt ihr die Gründe.

[...]**(2)** Die Agentur veröffentlicht die Stellungnahmen der beiden Ausschüsse unverzüglich auf ihrer Website.

[...]**(3)** Auf Ersuchen legt die Agentur der Kommission **oder dem Mitgliedstaat** alle Unterlagen und Nachweise vor, die ihr übermittelt und von ihr berücksichtigt wurden.

[...][...]

Artikel 72[...]

[...] [...] [...] [...] [...] [...] [...] [...] [...] [...] [...] [...] [...] [...] [...] [...] [...]

[...][...]

Kapitel XI

Übertragene Befugnisse und Ausschussverfahren

Artikel 73

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3, **Artikel 8 Absatz 4**, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 4, [...] **Artikel 45a Absatz 8**, [...] [Artikel 55 Absatz 4, Artikel 56 Absatz 4, [...] **Artikel 57 Absatz 5**, Artikel 58 Absatz 3] und [...] **Artikel 70 Absatz 3** wird der Kommission für einen Zeitraum von [fünf Jahren] ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3, **Artikel 8 Absatz 4**, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 4, [...] **Artikel 45a Absatz 8**, [...] Artikel 55 Absatz 4, Artikel 56 Absatz 4, [...] **Artikel 57 Absatz 5**, Artikel 58 Absatz 3] und [...] **Artikel 70 Absatz 3** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3, **Artikel 8 Absatz 4**, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 4, [...] **Artikel 45a Absatz 8**, [...] Artikel 55 Absatz 4, Artikel 56 Absatz 4, [...] **Artikel 57 Absatz 5**, Artikel 58 Absatz 3] und [...] **Artikel 70 Absatz 3** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von [...] **drei** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 74

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 39 der Richtlinie 2008/98/EG eingesetzten Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

- (4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Kapitel XI Änderungen

Artikel 75

Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020

(1) Die Verordnung (EU) 2019/1020 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 5 erhält der Wortlaut „(EU) 2016/425(35) und (EU) 2016/426(36)“ folgende Fassung:
„(EU) 2016/425 (*), (EU) 2016/426 (**) und [(EU) [...] **[Jahr der Annahme der vorliegenden Verordnung]** / ... (***)]“

Artikel 75a
Änderung der Richtlinie 2008/98/EG

Die Richtlinie 2008/98/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 8a Absatz 7 erhält der Wortlaut „bis zum 5. Januar 2023 diesem Artikel entsprechen“ folgende Fassung:

„bis zum 5. Januar 2023 diesem Artikel entsprechen, mit Ausnahme von Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung für Batterien im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der [Verweis und Nummerierung dieser Verordnung einfügen].

In Bezug auf diese Regime treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die vor dem 4. Juli 2018 errichteten Regime bis zum 1. Januar 24 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung diesem Artikel entsprechen.“

* Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51).

** Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99).

*** [*Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (Amt für Veröffentlichungen: bitte Amtsblattfundstelle einsetzen)*].“

2. In Anhang I wird in der Liste der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union die folgende Nummer 71 angefügt:

„71. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (Amt für Veröffentlichungen: bitte Amtsblattfundstelle einsetzen).“

Kapitel XIII Schlussbestimmungen

Artikel 76

Sanktionen

Bis 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen die Mitgliedstaaten [...]

Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen unverzüglich mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

Artikel 77

Überprüfung

- (1) Die Kommission erstellt [...] **bis 96 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung** einen Bericht über den Stand der Anwendung dieser Verordnung und ihre Auswirkungen auf die Umwelt und das Funktionieren des Binnenmarktes.

- (2) Unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der in den Mitgliedstaaten gewonnenen praktischen Erfahrungen nimmt die Kommission in ihren Bericht eine Bewertung folgender Aspekte dieser Verordnung auf:
 - a0) **der Liste der gemeinsamen Formate, die unter die Begriffsbestimmung für Allzweck-Gerätebatterien fallen;a)** der Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen gemäß Kapitel II, **einschließlich der Möglichkeit der Einführung eines Ausfuhrverbots für Batterien, die die in Anhang I festgelegten Beschränkungen nicht erfüllen;**
 - b) der Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen gemäß Kapitel III;
 - c) der Anforderungen an die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette gemäß den Artikeln [...] **45a bis 45f;**

- d) der Maßnahmen im Hinblick auf [...] **die Bewirtschaftung** von [...] **Altbatterien** gemäß Kapitel VII, **einschließlich der Möglichkeit der Einführung von zwei Unterkategorien von Gerätebatterien – wiederaufladbare und nicht wiederaufladbare Gerätebatterien – mit getrennten Sammelquoten, und**
- e) **der Maßnahmen in Bezug auf den elektronischen Informationsaustausch und den Batteriepass gemäß Kapitel VIII.**

Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Legislativvorschlag zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung beigefügt.

(3) Unter Berücksichtigung der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 nimmt die Kommission in ihren Bericht eine spezifische Bewertung der Notwendigkeit eines Legislativvorschlags zur Änderung der Artikel 6, 71, 71a und 71b auf.

(4) Bis 60 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber vor, wie die Verordnung auf Batterien für leichte Verkehrsmittel weiter angewandt werden sollte, insbesondere in Bezug auf den CO₂-Fußabdruck, den Recyclatgehalt, die Anforderungen an die Leistung und Haltbarkeit sowie die Vorkehrungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette. Dem Bericht wird ein Legislativvorschlag beigefügt.

Artikel 78

Aufhebung und Übergangsbestimmungen

Die Richtlinie 2006/66/EG wird mit Wirkung vom 1.[...] **Januar 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung** aufgehoben; jedoch

- a) **gilt Artikel 10 Absatz 3 weiter bis zum 31. Dezember 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung, mit Ausnahme der Vorschriften in Bezug auf die Übermittlung von Daten an die Kommission, die bis 42 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung weiter angewendet werden;**

b) ___ gelten [...] Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 12 Absatz 5 weiter bis [...] **36 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung**, mit Ausnahme der Vorschriften in Bezug auf die Übermittlung von Daten an die Kommission, die und bis [...] **54 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung** weiter angewendet werden;

[...] **c)** gilt Artikel 21 Absatz 2 weiter bis [...] **48 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung**.

Verweise auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 79

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

(1) ___ Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

2. [...] **Die Kapitel IV, V und VI gelten** ab [...] **12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung**.

(3) **Kapitel VII gilt ab dem 1. Januar 24 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung.**

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

[...] ANHANG I

Beschränkungen für [...] Stoffe

Bezeichnung des Stoffes oder der Stoffgruppe	Einzelheiten der Beschränkung
<p>1. Quecksilber CAS-Nr. 7439-97-6 EG-Nr. 231-106-7 und seine Verbindungen</p>	<p>1. In Batterien darf der Massenanteil Quecksilber nicht mehr als 0,0005 % (ausgedrückt als metallisches Quecksilber) betragen, unabhängig davon, ob sie in Geräte, <u>leichte Verkehrsmittel oder Fahrzeuge</u> eingebaut sind oder nicht. [...]</p>
<p>2. Cadmium CAS-Nr. 7440-43-9 EG-Nr. 231-152-8 und seine Verbindungen</p>	<p>1. In Gerätebatterien darf der Massenanteil Cadmium nicht mehr als 0,002 % (ausgedrückt als metallisches Cadmium) betragen, unabhängig davon, ob sie in Geräte, <u>leichte Verkehrsmittel oder Fahrzeuge</u> eingebaut sind oder nicht. [...]</p> <p>2. In Batterien, die in Fahrzeugen verwendet werden, für die die Richtlinie 2000/53/EG gilt, darf der Massenanteil Cadmium in homogenem Material nicht mehr als [...] <u>0,002</u> % Cadmium (ausgedrückt als metallisches Cadmium) betragen. [...]</p>

ANHANG II

CO₂-Fußabdruck

1. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Begriff

- a) „Tätigkeitsdaten“ die Informationen, die bei der Modellierung von Sachbilanzen mit Prozessen in Verbindung gebracht werden. Die aggregierten Sachbilanzergebnisse der Prozessketten, die die Tätigkeiten eines Prozesses repräsentieren, werden jeweils mit den entsprechenden Tätigkeitsdaten multipliziert und dann zwecks Ableitung des mit diesem Prozess verbundenen [...] **Fußabdrucks** kombiniert;
- b) „Stückliste“ eine Liste der Rohstoffe, Teilbaugruppen, Zwischenbaugruppen, Unterkomponenten und Teile sowie der Mengen der Vorgenannten, die für die Erzeugung des in der Studie betrachteten Produkts erforderlich sind;
- c) „unternehmensspezifische Daten“ direkt gemessene oder erhobene Daten aus einer oder mehreren Einrichtungen (standortspezifische Daten), die für die Tätigkeiten des Unternehmens repräsentativ sind. Dies ist ein Synonym für „Primärdaten“;
- d) „funktionelle Einheit“ die qualitativen und quantitativen Aspekte der Funktion(en) und/oder Dienstleistung(en) des bewerteten Produkts;
- e) „Lebenszyklus“ aufeinanderfolgende und miteinander verbundene Stufen eines Produktsystems von der Rohstoffbeschaffung oder Rohstoffherzeugung aus natürlichen Quellen bis hin zur endgültigen Beseitigung (ISO 14040:2006 **oder gleichwertige Normen**);

- f) „Sachbilanz“ (Life cycle inventory, LCI) den kombinierten Satz der Wechselwirkungen von Elementar-, Abfall- und Produktflüssen in einem Sachbilanzdatensatz;
- g) „Sachbilanzdatensatz“ ein Dokument oder eine Datei mit Informationen über den Lebenszyklus eines bestimmten Produkts oder einer anderen Bezugsgröße (z. B. Standort, Prozess), das bzw. die deskriptive Metadaten und quantitative Sachbilanzdaten enthält. Ein Sachbilanzdatensatz könnte ein Prozessmoduldatensatz, ein teilweise aggregierter oder ein aggregierter Datensatz sein;
- h) „Referenzfluss“ das Maß für die Outputs von Prozessen eines vorhandenen Produktsystems, die zur Erfüllung der Funktion, ausgedrückt durch die funktionelle Einheit, erforderlich sind (nach ISO 14040:2006 **oder gleichwertigen Normen**);
- i) „Sekundärdaten“ Daten, die nicht aus einem bestimmten Prozess innerhalb der Lieferkette des Unternehmens stammen, das eine Studie über den CO₂-Fußabdruck durchführt. Der Begriff bezieht sich auf Daten, die nicht direkt vom Unternehmen erhoben, gemessen oder geschätzt werden, sondern aus einer Sachbilanzdatenbank Dritter oder anderen Quellen stammen. Sekundärdaten umfassen Durchschnittsdaten aus der Industrie (z. B. aus veröffentlichten Produktionsdaten, staatlichen Statistiken und von Industrieverbänden), aus Literaturstudien, technischen Studien und Patenten, und sie können auch auf Finanzdaten beruhen und Proxydaten sowie andere generische Daten enthalten. Primärdaten, die einen horizontalen Aggregationsschritt durchlaufen, gelten als Sekundärdaten;
- j) „Systemgrenze“ in die Studie aufgenommene oder aus ihr ausgeschlossene Aspekte.

Darüber hinaus enthalten die harmonisierten Vorschriften für die Berechnung des CO₂-Fußabdrucks von Batterien alle weiteren für ihre Auslegung erforderlichen Begriffsbestimmungen.

2. Anwendungsbereich

Dieser Anhang enthält die wesentlichen Elemente für die Berechnung des CO₂-Fußabdrucks.

Die in Artikel 7 **Absatz 1** genannten harmonisierten Vorschriften für die Berechnung müssen auf den in diesem Anhang genannten wesentlichen Elementen aufbauen, mit der neuesten Fassung der Methode der Kommission zur Berechnung des Produktumweltfußabdrucks⁵² (Product Environmental Footprint, PEF) und den einschlägigen Produktkategorieregeln der Kommission für die Berechnung des Umweltfußabdrucks⁵³ (Product Environmental Footprint Category Rules, PEFCRs) vereinbar sein sowie die internationalen Übereinkünfte und den technischen bzw. wissenschaftlichen Fortschritt im Bereich der Ökobilanz⁵⁴ widerspiegeln.

Der CO₂-Fußabdruck über den gesamten Lebenszyklus wird anhand der Stückliste, der Energie und der Hilfsmaterialien berechnet, die in einer bestimmten Anlage eingesetzt werden, um ein bestimmtes Batteriemodell herzustellen. Besonders die elektronischen Bauteile (z. B. Batteriemanagementeinheiten, Sicherheitseinheiten) und die Kathodenmaterialien müssen genau ausgewiesen werden, da sie möglicherweise den größten Beitrag zum CO₂-Fußabdruck der Batterie leisten.

3. Funktionelle Einheit und Referenzfluss

Die funktionelle Einheit wird außerdem als eine kWh (Kilowattstunde) der Gesamtenergie definiert, die das Batteriesystem während seiner Lebensdauer liefert (gemessen in kWh). Die Gesamtenergie ergibt sich aus der Anzahl der Zyklen multipliziert mit der Menge der in jedem Zyklus gelieferten Energie.

Der Referenzfluss ist die Produktmenge, die erforderlich ist, um die vorgegebene Funktion zu erfüllen. Sie wird gemessen in kg Batterie pro kWh der Gesamtenergie, die die Anwendung während ihrer Lebensdauer benötigt. Alle quantitativen Input- und Output-Daten, die der Erzeuger zur Quantifizierung des CO₂-Fußabdrucks erhebt, müssen in Bezug auf diesen Referenzfluss berechnet werden.

⁵² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013H0179&from=DE>

⁵³ https://ec.europa.eu/environment/eussd/smgp/pdf/PEFCR_guidance_v6.3.pdf

⁵⁴ Siehe https://ec.europa.eu/environment/eussd/smgp/dev_methods.htm

4. Systemgrenze

Die folgenden Phasen und Prozesse des Lebenszyklus müssen in die Systemgrenze aufgenommen werden:

Phase des Lebenszyklus	Kurze Beschreibung der einbezogenen Prozesse
Beschaffung und Vorbehandlung der Rohstoffe	Dies umfasst den Bergbau und die Vorbehandlung bis zur Erzeugung von Batteriezellen und Batteriebauteilen (aktive Materialien, Separator, Elektrolyt, Gehäuse, aktive und passive Batteriekomponenten) und elektrische/elektronische Bauteile.
Herstellung des Hauptprodukts	Montage von Batteriezellen und Montage von Batterien mit den Batteriezellen und den elektrischen/elektronischen Bauteilen
Vertrieb	Beförderung zum Verkaufsort
Ende der Lebensdauer und Recycling	Sammlung, Zerlegung und Recycling

Die folgenden Prozesse sind ausgeklammert:

- Erzeugung von Geräten für die Montage und das Recycling von Batterien, da nach den Berechnungen in den produktgruppenspezifischen Regeln für die Ermittlung des Umweltfußabdrucks für wiederaufladbare Batterien mit hoher spezifischer Energie zur Verwendung in mobilen Anwendungen die Auswirkungen vernachlässigbar sind.
- Prozess der Montage von Batterien mit den Systemkomponenten des Erstausrüsters (original equipment manufacturer, OEM). Dies entspricht hauptsächlich einer mechanischen Montage in der Geräte- oder Fahrzeugmontagestraße des OEM. Der Verbrauch an spezifischer Energie oder Material für diesen Prozess ist im Vergleich zur Erzeugung der OEM-Komponenten vernachlässigbar.

Die Nutzungsphase sollte aus den Berechnungen des CO₂-Fußabdrucks über den gesamten Lebenszyklus ausgeklammert werden, da sie durch die Erzeuger nicht direkt beeinflusst wird, es sei denn, die Entscheidungen, die die Batterieerzeuger im Konzeptionsstadium getroffen haben, können nachweislich in nicht vernachlässigbarem Umfang zu diesen Auswirkungen beitragen.

5. Nutzung von unternehmensspezifischen und sekundären Datensätze.

Wegen der hohen Anzahl von Batteriekomponenten und der Komplexität der Prozesse beschränkt der Wirtschaftsakteur in berechtigten Fällen die Verwendung von unternehmensspezifischen Daten auf die Prozess- und Komponentenanalyse der batteriespezifischen Teile.

Insbesondere müssen sich alle Tätigkeitsdaten im Zusammenhang mit der Anode, der Kathode, dem Elektrolyt, dem Separator und dem Zellgehäuse der Batterie auf ein bestimmtes Batteriemodell beziehen, das in einer bestimmten Produktionsanlage hergestellt wird (d. h. es dürfen keine Standardtätigkeitsdaten verwendet werden). Die batteriespezifischen Tätigkeitsdaten werden kombiniert mit den einschlägigen PEF-konformen Sekundärdatensätzen verwendet.

Da die Erklärung zum CO₂-Fußabdruck für ein spezifisches, in einer bestimmten Produktionsanlage hergestelltes Batteriemodell gilt, sollte es nicht zulässig sein, Daten von verschiedenen Anlagen, in denen dasselbe Batteriemodell hergestellt wird, heranzuziehen.

Wird die Stückliste oder der Energiemix für die Herstellung eines Batteriemodells geändert, so muss der CO₂-Fußabdruck dieses Batteriemodells neu berechnet werden.

Die im Wege eines **in Artikel 7 Absatz 1 genannten** delegierten Rechtsakts aufzustellenden harmonisierten Vorschriften umfassen eine detaillierte Modellierung der folgenden Phasen des Lebenszyklus:

Beschaffung und Vorbehandlung der Rohstoffe;

Herstellungsphase;

Vertrieb;

eigene Stromerzeugung;

die Verwendung von Herkunftsnachweisen, die gemäß Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001⁵⁵ ausgestellt werden;

Ende der Lebensdauer.

55 Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

6. Die CO₂-Fußabdruck-Wirkungsabschätzung

Der CO₂-Fußabdruck der Batterie wird nach der im Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) aus dem Jahr 2019 empfohlenen Methode zur Ökobilanz-Wirkungsabschätzung in Bezug auf den Klimawandel berechnet. Der Bericht ist abrufbar unter

https://eplca.jrc.ec.europa.eu/permalink/PEF_method.pdf.

Die Ergebnisse liegen als charakterisierte Ergebnisse vor (ohne Normierung und Gewichtung). Die Liste der zu verwendenden Charakterisierungsfaktoren ist abrufbar unter [...]

<https://eplca.jrc.ec.europa.eu/EnvironmentalFootprint.html>.

7. Klimakompensationen (Offsets)

Klimakompensationen werden anhand eines Referenzwerts berechnet, der ein hypothetisches Szenario für die Menge Emissionen darstellt, die ohne das Minderungsprojekt entstanden wären, das die Klimakompensationen bewirkt.

Klimakompensationen dürfen nicht in die Erklärung zum CO₂-Fußabdruck aufgenommen werden, können aber als zusätzliche Umweltinformation separat angeführt und für Kommunikationszwecke verwendet werden.

8. Leistungsklassen für den CO₂-Fußabdruck

Je nachdem, wie sich die Werte aus den Erklärungen zum CO₂-Fußabdruck der in Verkehr gebrachten Batterien auf dem [...] **Markt** verteilen, wird im Interesse der Marktdifferenzierung **von Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben, und Traktionsbatterien** eine zweckmäßige Anzahl von Leistungsklassen festgelegt, wobei die Kategorie A die höchste Klasse mit dem geringsten CO₂-Fußabdruck über den Lebenszyklus bildet.

Der Schwellenwert und die Bandbreite jeder Leistungsklasse werden auf der Grundlage des Leistungsspektrums der in den vorangegangenen drei Jahren in Verkehr gebrachten

Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, ausgenommen

Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben, und Traktionsbatterien [...], der absehbaren technologischen Verbesserungen und anderer, noch zu bestimmender technischer Faktoren festgelegt.

[...][...]

9. Höchstwert für den CO₂-Fußabdruck

Auf der Grundlage der Informationen, die im Rahmen der Erklärungen zum CO₂-Fußabdruck **von Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, ausgenommen**

Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben, und Traktionsbatterien gesammelt wurden, und der relativen Verteilung der Leistungsklassen für den CO₂-Fußabdruck [...] **ihrer** in Verkehr gebrachten Batteriemodelle sowie unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts auf diesem Gebiet wird die Kommission für [...] **Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben,** und Traktionsbatterien Höchstwerte für den CO₂-Fußabdruck über den gesamten Lebenszyklus festlegen, nachdem sie eine gezielte Folgenabschätzung zur Ermittlung dieser Werte durchgeführt hat.

In ihrem Vorschlag für **die in Unterabsatz 1 genannten Höchstwerte** für den CO₂-Fußabdruck trägt die Kommission Folgendem Rechnung: der relativen Verteilung der Werte für den CO₂-Fußabdruck von **Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben, und Traktionsbatterien** auf dem Markt, den Fortschritten bei der Verringerung des CO₂-Fußabdrucks von in der Union in Verkehr gebrachten Batterien sowie dem Beitrag, den diese Maßnahme zu den Zielen der Union in den Bereichen nachhaltige Mobilität und Klimaneutralität bis 2050 tatsächlich leistet oder leisten könnte

ANHANG III

Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit von Allzweck-Gerätebatterien

1. Batteriekapazität, elektrische Ladung, die eine Batterie unter bestimmten Bedingungen abgeben kann.
2. Durchschnittliche Mindestbetriebsdauer, durchschnittliche Mindestentladezeit bei Verwendung in spezifischen Anwendungen, abhängig von [...] **der Batteriekategorie.**
3. [...] **Verzögerte** Entladung [...], der relative Rückgang der durchschnittlichen Mindestbetriebsdauer nach einem bestimmten Zeitraum und unter bestimmten Bedingungen, **wobei die ursprünglich gemessene Kapazität als Bezugspunkt dient.**
4. Lebensdauer in Zyklen (für wiederaufladbare Batterien), die Kapazität der Batterie nach einer vorab festgelegten Anzahl von Lade- und Entladezyklen.
5. Leckagewiderstand, d. h. Widerstand gegen die unbeabsichtigte Freisetzung eines Elektrolyts, Gases oder anderen Materials (schlecht, gut oder ausgezeichnet).

ANHANG IV

Anforderungen an die elektrochemische Leistung und Haltbarkeit von [...] Batterien für leichte Verkehrsmittel, Industriebatterien und Traktionsbatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh

Teil A

Parameter im Zusammenhang mit der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit

1. Bemessungskapazität (in Ah) und Kapazitätsverlust (in %)
2. Leistung (in W) und Leistungsverlust (in %)
3. Innenwiderstand (in Ω) und Innenwiderstandsanstieg (in %)
4. Round-Trip-Wirkungsgrad und sein Verlust (in %)
5. Angabe ihrer voraussichtlichen Lebensdauer unter den Bedingungen, für die die Batterien konzipiert sind

„*Bemessungskapazität*“ bezeichnet die Gesamtzahl der Amperestunden (Ah), die einer voll aufgeladenen Batterie unter bestimmten Bedingungen entnommen werden können.

„*Kapazitätsverlust*“ bezeichnet den zeit- und einsatzbedingten Rückgang der Lademenge, die eine Batterie bei Bemessungsspannung im Vergleich zur ursprünglich [...] **gemessenen Kapazität** abgeben kann.

„*Leistung*“ bezeichnet die Energiemenge, die eine Batterie über einen bestimmten Zeitraum abgeben kann.

„*Leistungsverlust*“ bezeichnet den zeit- und einsatzbedingten Rückgang der Leistung, die eine Batterie bei Bemessungsspannung erzeugen kann.

„*Innenwiderstand*“ bezeichnet den Widerstand gegen den Stromfluss innerhalb einer Zelle oder Batterie, d. h. die Summe aus elektronischem und ionischem Widerstand als Beitrag zum effektiven Gesamtwiderstand, der außerdem induktive/kapazitive Komponenten umfasst.

„*Round-Trip-Wirkungsgrad*“ bezeichnet das Verhältnis der Nettoenergie, die eine Batterie während einer Entladeprüfung abgibt, zur Gesamtenergie, die erforderlich ist, um den ursprünglichen Ladezustand durch eine Standardladung wiederherzustellen.

Teil B

Elemente zur Erläuterung der Messungen in Bezug auf die in Teil A aufgeführten Parameter

1. Angewandte Entladegeschwindigkeit und Ladegeschwindigkeit
2. Verhältnis zwischen höchstzulässiger Batterieleistung (W) und Batterieenergie (Wh)
3. Entladungstiefe bei der Prüfung der Zykluslebensdauer
4. Leistungskapazität bei Ladezustand von 80 % und von 20 %
5. Gegebenenfalls etwaige mit den gemessenen Parametern durchgeführte Berechnungen

ANHANG V

Sicherheitsparameter

1. Wärmeschock- und Zyklusprüfung

Zweck dieser Prüfung ist es, Veränderungen der Batterieintegrität, die sich aus dem Ausdehnen und Zusammenziehen von Zellbestandteilen bei extremen und plötzlichen Temperaturwechseln ergeben, und die möglichen Folgen solcher Veränderungen zu bewerten. Bei einem Wärmeschock wird die Batterie zwei Temperaturgrenzen ausgesetzt und für einen bestimmten Zeitraum auf dem jeweiligen Temperaturgrenzwert gehalten.

2. Externer Kurzschlusschutz

Bei dieser Prüfung wird die Sicherheit einer Batterie bei Auslösung eines externen Kurzschlusses bewertet. Die Prüfung kann die Aktivierung der Überstromschutzeinrichtung oder die Fähigkeit der Zellen bewerten, dem Strom standzuhalten, ohne dass es zu einer gefährlichen Situation kommt (z. B. thermisches Durchgehen, Explosion, Brand). Die Hauptrisikofaktoren sind die Wärmeerzeugung auf Zellebene und die Erzeugung von Lichtbögen, die die Schalttechnik beschädigen oder zu vermindertem Isolationswiderstand führen können.

3. Überladungsschutz

Bei dieser Prüfung wird die Sicherheitsleistung einer Batterie bei Überladung bewertet. Die größten Sicherheitsrisiken bei Überladung sind die Elektrolytzersetzung, die Auflösung von Kathode und Anode, die exotherme Zersetzung der Oberflächenschicht (solid electrolyte interphase, SEI), die Schädigung des Separators und das Lithium-Plating, das zur Selbsterhitzung der Batterie und zum thermischen Durchgehen führen kann. Zu den Faktoren, die das Prüfergebnis beeinflussen, gehören zumindest die Ladegeschwindigkeit und der letztlich erreichte Ladezustand (SOC). Der Schutz kann entweder durch Spannungsregelung (Unterbrechung nach Erreichen der Ladungsgrenze) oder Stromsteuerung (Unterbrechung nach Überschreitung des maximalen Ladestroms) gewährleistet werden.

4. Schutz gegen übermäßige Entladung

Bei dieser Prüfung wird die Sicherheitsleistung einer Batterie bei übermäßiger Entladung bewertet. Zu den Sicherheitsrisiken bei übermäßiger Entladung gehört die Polaritätsumkehr, die zur Oxidation des Stromabnehmers in der Anode (Kupfer) und zu Plating auf der Kathodenseite führt. Selbst eine geringfügige übermäßige Entladung kann zu Dendritbildung und schließlich zu einem Kurzschluss führen.

5. Überhitzungsschutz

Bei dieser Prüfung werden die Auswirkungen eines Fehlers der Temperaturregelung oder des Versagens anderer Schutzeinrichtungen gegen die interne Überhitzung im Betrieb bewertet.

6. Wärmeausbreitung

Bei dieser Prüfung wird die Sicherheitsleistung einer Batterie bei Wärmeausbreitung bewertet. Das thermische Durchgehen einer Zelle kann eine Kaskadenreaktion in der gesamten Batterie hervorrufen, die aus zahlreichen Zellen bestehen kann. Sie kann schwerwiegende Folgen haben, einschließlich einer erheblichen Freisetzung von Gas. Die Prüfung trägt jenen Prüfungen Rechnung, die derzeit von der ISO und im Rahmen der UN-GTR für Verkehrsanwendungen entwickelt werden.

7. Mechanische Schäden durch Außeneinwirkung ([...] Stoß)

Bei diesen Prüfungen werden eine oder mehrere Situationen simuliert, in denen eine Batterie versehentlich [...] von einer schweren Last getroffen wird und für den Zweck, für den sie ausgelegt ist, betriebsbereit bleibt. Die Kriterien für die Simulation dieser Situationen sollten die tatsächliche Nutzung widerspiegeln.

8. Interner Kurzschluss

Bei dieser Prüfung wird die Sicherheitsleistung einer Batterie bei einem internen Kurzschluss bewertet. Das Auftreten interner Kurzschlüsse – eines der Hauptprobleme der Batterieerzeuger – kann zu Entgasung, thermischem Durchgehen und einer Funkenentladung, die die aus der Zelle entweichenden Elektrolyt-Dämpfe entzünden kann, führen. Diese internen Kurzschlüsse können durch Fertigungsfehler, Verunreinigungen in den Zellen oder durch die Bildung von dendritischem Lithium ausgelöst werden und bewirken die meisten Sicherheitsvorfälle während des Betriebs. Mehrere Szenarien für interne Kurzschlüsse sind möglich (z. B. elektrischer Kontakt zwischen Kathode und Anode, Aluminiumstromabnehmer und Kupferstromabnehmer, Aluminiumstromabnehmer und Anode), wobei sich die jeweiligen Kontaktwiderstände unterscheiden.

9. Überhitzung/Unterkühlung

Während dieser Prüfung muss die Batterie hohen Temperaturen ausgesetzt sein (85 °C gemäß IEC 62619), die exotherme Zersetzungsreaktionen auslösen und zum thermischen Durchgehen der Zelle führen können.

10. Brandprüfung

Die Explosionsgefahr wird bewertet, indem die Batterie Feuer ausgesetzt wird.

Das Risiko, dass giftige Gase aus nichtwässrigen Elektrolyten emittiert werden, sollte bei allen in den Nummern 1 bis 10 aufgeführten Sicherheitsparametern gebührend berücksichtigt werden.

ANHANG VI
Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen
Teil A

Allgemeine Informationen über Batterien

Angaben auf den Batterietiketten:

1. **die Angaben** des Erzeugers **gemäß Artikel 38 Absatz 8**;

1a. gegebenenfalls die Angaben des Einführers gemäß Artikel 41 Absatz 3;

2. Batterietyp **und Angaben zu der Batterie gemäß Artikel 38 Absatz 7a**;[...][...][...][...]
4. **Ort der Fertigung (geografischer Standort des Betriebs, in dem die Batterie erzeugt wurde)**;
- 4a. **Datum der Fertigung (Monat und Jahr)**;
5. **Gewicht**;
- 5a. **Kapazität**;
6. **Chemie**;[...][...][...]
9. **zu verwendendes Feuerlöschmittel**.

Teil B

Symbol für die getrennte Sammlung von Batterien

Das Symbol muss mindestens 3 % der Oberfläche der größten Seite der Batterie bedecken, ausgenommen zylindrische Batteriezellen, bei denen das Symbol mindestens 1,5 % der Oberfläche der Batterie bedecken muss.

Die Größe des Symbols zur Kennzeichnung der Batterie darf nicht weniger als 0,5 x 0,5 cm und nicht mehr als 5 x 5 cm betragen.

Die Größe des auf die Verpackung und auf die der Batterien beigefügten Unterlagen

aufgedruckten Symbols darf nicht weniger als 1 x 1 cm betragen.



Teil C

QR-Code und individuelle Kennung

Der QR-Code **und die individuelle Kennung müssen einen hohen Farbkontrast aufweisen** und so groß sein, dass sie mit gängigen [...] Lesern, wie z. B. solchen, die in tragbaren Kommunikationsgeräten integriert sind, leicht lesbar sind.

ANHANG VII

Parameter zur Ermittlung des Alterungszustands und der voraussichtlichen Lebensdauer von Industriebatterien, Batterien für leichte Verkehrsmittel mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh und Traktionsbatterien

Parameter zur Feststellung des Alterungszustands von **Batterien für leichte Verkehrsmittel, Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh und Traktionsbatterien:**

1. verbleibende Kapazität,
2. Gesamtkapazitätsverlust,
3. verbleibende Leistungskapazität und Leistungsverlust,
4. verbleibender Batteriewirkungsgrad (Round-Trip-Wirkungsgrad),
5. tatsächlicher Kühlbedarf,
6. Entwicklung der Selbstentladungsgeschwindigkeit,
7. ohmscher Widerstand und/oder elektrochemische Impedanz.

Parameter zur Ermittlung der voraussichtlichen Lebensdauer von Batterien:

1. Datum der Fertigung der Batterie **oder gegebenenfalls Datum der** Inbetriebnahme,
2. Energiedurchsatz,
3. Kapazitätsdurchsatz,

4. Nachverfolgung schädlicher Ereignisse wie etwa Anzahl der Tiefentladungen, in extremen Temperaturen verbrachte Zeit, in extremen Temperaturen im Ladezustand verbrachte Zeit,

5. Anzahl vollständig durchlaufener Lade- und Entladezyklen.

ANHANG VIII

Konformitätsbewertungsverfahren

Teil A

MODUL A – INTERNE FERTIGUNGSKONTROLLE

1. Beschreibung des Moduls

Bei der internen Fertigungskontrolle handelt es sich um das Konformitätsbewertungsverfahren, mit dem der Erzeuger die in den Nummern 2, 3 und 4 **dieses Moduls** genannten Verpflichtungen erfüllt sowie gewährleistet und **auf seine alleinige Verantwortung, unbeschadet der Verpflichtungen anderer Wirtschaftsakteure gemäß dieser Verordnung,** erklärt, dass die **betreffenden Batterien** den für sie geltenden Anforderungen der Artikel 6, **7, 8,** 9, 10, [...] 12, 13 und 14 **genügen**.

2. Technische Unterlagen

Der Erzeuger muss die technischen Unterlagen ausarbeiten. Anhand dieser Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung der Batterie mit den einschlägigen Anforderungen gemäß Nummer 1 zu bewerten, **und sie müssen eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten.**

In den technischen Unterlagen sind die geltenden Anforderungen aufzuführen und die Konzeption, die Herstellung und **der Betrieb** der Batterie zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind. Die technischen Unterlagen enthalten gegebenenfalls mindestens Folgendes:

- a) eine allgemeine Beschreibung der Batterie und ihrer Zweckbestimmung;
- b) Konzeptions- und Fertigungszeichnungen und -pläne von Komponenten, Baugruppen und Schaltkreisen **usw.;**
- c) Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Zeichnungen und Pläne gemäß Buchstabe b sowie den Betrieb der Batterie erforderlich sind;

c-a) ein Muster für die gemäß Artikel 13 erforderliche Kennzeichnung;

- d) eine Liste **harmonisierter Normen, gemeinsamer Spezifikationen oder anderer einschlägiger technischer Spezifikationen** mit
- i) **einer Liste der** harmonisierten Normen gemäß Artikel 15, die vollständig oder teilweise angewendet wurden, **einschließlich Angabe der angewendeten Teile**;
 - ii) **einer Liste der** gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 16, die vollständig oder teilweise angewendet wurden, **einschließlich Angabe der angewendeten Teile**;
 - iii) **einer Liste der** anderen einschlägigen technischen Spezifikationen, die für Mess- oder Berechnungszwecke herangezogen wurden;
- [...]
- v) einer Beschreibung der zur Erfüllung der **geltenden** Anforderungen gemäß Nummer 1 **oder zur Überprüfung der Konformität von Batterien mit diesen Anforderungen** gewählten Lösungen, wenn die in Ziffer i genannten harmonisierten Normen und die in Ziffer ii genannten gemeinsamen Spezifikationen nicht angewendet wurden **oder nicht verfügbar sind**;

d-a) Ergebnisse der vorgenommenen Konzeptionsberechnungen, der durchgeführten Prüfungen, der herangezogenen technischen Belege oder beweiskräftigen Unterlagen usw. und

- e) Prüfberichte.

3. Erzeugung

Der Erzeuger trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozess und seine Überwachung die Übereinstimmung der **erzeugten Batterien** mit den in Nummer 2 genannten technischen Unterlagen und mit den in Nummer 1 genannten **geltenden** Anforderungen gewährleisten.

4. CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung

Wenn **eine Batterie** den **geltenden** Anforderungen gemäß Nummer 1 entspricht, bringt der Erzeuger die CE-Kennzeichnung an jeder einzelnen **Batterie** oder, falls **dies nicht möglich oder aufgrund der Art der Batterie nicht gerechtfertigt ist, auf der** Verpackung **und** auf **den Begleitunterlagen** zu **der Batterie** an.

Der Erzeuger stellt für jedes Batteriemodell eine EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 18 aus und hält sie zusammen mit den technischen Unterlagen zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen der letzten zu dem betreffenden Modell gehörenden Batterie für die nationalen Behörden bereit.

Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches Batteriemodell sie ausgestellt wurde.

Ein Exemplar der EU-Konformitätserklärung wird den **nationalen** Behörden [...] auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

5. Bevollmächtigter **des Erzeugers**

Die in **Nummer 4** genannten Verpflichtungen des Erzeugers können in seinem Auftrag und unter **der** Verantwortung **des Erzeugers vom** Bevollmächtigten **des Erzeugers** erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

Teil B

MODUL D1 – QUALITÄTSSICHERUNG BEZOGEN AUF DEN PRODUKTIONSPROZESS

1. Beschreibung des Moduls

Bei der **Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess** handelt es sich um das Konformitätsbewertungsverfahren, bei dem der Erzeuger die in den Nummern 2, [...] 4 und **7 dieses Moduls** genannten Verpflichtungen erfüllt sowie gewährleistet und **auf seine alleinige Verantwortung, unbeschadet der Verpflichtungen anderer Wirtschaftsakteure gemäß dieser Verordnung,** erklärt, dass die **betreffenden Batterien** den [...] geltenden Anforderungen der Artikel [...] **7 und 8 oder – nach Wahl des Erzeugers – allen geltenden Anforderungen der Artikel 6 bis 10 und 12 bis 14** genügen.

2. Technische Unterlagen

Der Erzeuger muss die technischen Unterlagen **erstellen**[...]. Anhand dieser **technischen** Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung der Batterie mit den **einschlägigen** Anforderungen [...] zu bewerten, und sie müssen eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten.

In den technischen Unterlagen sind die geltenden Anforderungen [...] aufzuführen und die Konzeption, die Herstellung und der Betrieb der Batterie zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind. Die technischen Unterlagen enthalten gegebenenfalls zumindest folgende Elemente:

- a) eine allgemeine Beschreibung der Batterie **und ihrer Zweckbestimmung,**
- b) Konzeptions- und Fertigungszeichnungen und -pläne von Komponenten, Baugruppen und Schaltkreisen **usw.,**

- c) Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Zeichnungen und Pläne gemäß Buchstabe b sowie den Betrieb der Batterie erforderlich sind,
- d) ein Muster für die gemäß Artikel 13 erforderliche Kennzeichnung,**
- e) eine Liste der harmonisierten Normen gemäß Artikel 15 und/oder der gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 16, die angewendet wurden, und im Falle teilweise angewendeter harmonisierter Normen und/oder gemeinsamer Spezifikationen eine Angabe der angewendeten Teile,**
- f) eine Liste der anderen einschlägigen technischen Spezifikationen, die für Mess- oder Berechnungszwecke herangezogen wurden, und eine Beschreibung der zur Erfüllung der geltenden Anforderungen gemäß Nummer 1 oder zur Überprüfung der Konformität von Batterien mit diesen Anforderungen gewählten Lösungen, wenn harmonisierte Normen und/oder gemeinsame Spezifikationen nicht angewendet wurden oder nicht verfügbar sind,**
- g) Ergebnisse der vorgenommenen Konzeptionsberechnungen, der durchgeführten Prüfungen, der herangezogenen technischen Belege oder beweiskräftigen Unterlagen usw.,**
- h) eine Studie, auf die sich die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Werte zum CO₂-Fußabdruck und die in Artikel 7 Absatz 2 genannte Leistungsklasse für den CO₂-Fußabdruck stützen und die die im Einklang mit der im von der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegten Methode durchgeführten Berechnungen sowie die Belege und Informationen zur Festlegung der für diese Berechnungen genutzten Input-Daten enthält,**

i) eine Studie, auf die sich der in Artikel 8 genannte Recyclatgehalt stützt und die die im Einklang mit der im von der Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegten Methode durchgeführten Berechnungen sowie die Belege und Informationen zur Festlegung der für diese Berechnungen genutzten Input-Daten enthält,

j) Prüfberichte.

3. Verfügbarkeit der technischen Unterlagen

Der Erzeuger hält die technischen Unterlagen nach dem Inverkehrbringen der Batterie zehn Jahre lang für die nationalen Behörden bereit.

4. Fertigung

Der Erzeuger **betreibt ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Erzeugung, Endabnahme und Prüfung der betreffenden Batterien gemäß Nummer 5 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 6.**

5. Qualitätssicherungssystem

5.1. Der Erzeuger beantragt bei der notifizierten Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für die betreffenden Batterien.

Der Antrag enthält:

- a) Name und Anschrift des Erzeugers und, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten des Erzeugers eingereicht wird, auch dessen Namen und Anschrift,**
- b) eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierten Stelle eingereicht wurde,**
- c) alle einschlägigen Informationen für die vorgesehene Batteriekategorie,**
- d) die Unterlagen zu dem Qualitätssicherungssystem nach Nummer 5.2,**
- e) die technischen Unterlagen gemäß Nummer 2.**

5.2. Das Qualitätssicherungssystem muss die Übereinstimmung der Batterien mit den für sie geltenden Anforderungen gemäß Nummer 1 gewährleisten.

Alle vom Erzeuger berücksichtigten Elemente, Anforderungen und Vorschriften sind in einer Dokumentation systematisch und geordnet in Form von Grundsätzen, Verfahren und Anweisungen schriftlich niederzulegen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem müssen eine einheitliche Auslegung der Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte ermöglichen.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- a) die Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse der Geschäftsleitung in Bezug auf die Produktqualität,**
- b) die Verfahren für die Aufzeichnung und Überwachung der für die Berechnung und Aktualisierung des Recyclatgehalts gemäß Artikel 8 und gegebenenfalls der Werte zum CO₂-Fußabdruck und der Leistungsklasse für den CO₂-Fußabdruck gemäß Artikel 7 notwendigen Parameter und Daten,**
- c) die entsprechenden Fertigungs-, Qualitätssteuerungs- und Qualitätssicherungstechniken, Verfahren und systematischen Maßnahmen, die angewendet werden,**
- d) die Prüfungen, Berechnungen und Messungen, die vor, während und nach der Erzeugung durchgeführt werden, mit Angabe ihrer Häufigkeit,**
- e) die Qualitätssicherungsunterlagen wie Kontrollberichte und Berechnung, Mess- und Prüfdaten, Kalibrierungsdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.,**
- f) die Mittel, mit denen die Verwirklichung der angestrebten Produktqualität und die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden können.**

5.3. Die notifizierte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Nummer 5.2 genannten Anforderungen erfüllt.

Bei den Bestandteilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm erfüllen, geht sie von einer Konformität mit diesen Anforderungen aus.

Zusätzlich zur Erfahrung mit Qualitätsmanagementsystemen verfügt mindestens ein Mitglied des Auditteams über Erfahrung mit der Bewertung in dem einschlägigen Produktbereich und der betreffenden Produkttechnologie sowie über die Kenntnis der geltenden Anforderungen gemäß Nummer 1. Das Audit umfasst auch einen Kontrollbesuch der Räumlichkeiten des Erzeugers.

Das Auditteam überprüft die in Nummer 2 genannten technischen Unterlagen, um sich zu vergewissern, dass der Erzeuger in der Lage ist, die geltenden Anforderungen gemäß Nummer 1 zu erkennen und die erforderlichen Prüfungen, Berechnungen, Messungen und Untersuchungen durchzuführen, damit die Übereinstimmung der Batterie mit diesen Anforderungen gewährleistet ist. Das Auditteam überprüft die Zuverlässigkeit der für die Berechnung des Recyclatgehalts gemäß Artikel 8 und gegebenenfalls der Werte zum CO₂-Fußabdruck und der Leistungsklasse für den CO₂-Fußabdruck gemäß Artikel 7 verwendeten Daten sowie die ordnungsgemäße Anwendung der einschlägigen Berechnungsmethode.

Die Entscheidung der notifizierten Stelle wird dem Erzeuger mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und die Begründung der Entscheidung.

5.4. Der Erzeuger verpflichtet sich, die mit dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem verbundenen Pflichten zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass das System stets sachgemäß und effizient betrieben wird.

5.5. Der Erzeuger unterrichtet die notifizierte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Änderungen des Qualitätssicherungssystems. Die notifizierte Stelle beurteilt die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch die in Nummer 5.2 genannten Anforderungen erfüllt oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist. Die notifizierte Stelle teilt dem Erzeuger ihre Entscheidung mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und die Begründung der Entscheidung.

6. Überwachung unter der Verantwortung der notifizierten Stelle

6.1. Die Überwachung soll gewährleisten, dass der Erzeuger die mit dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem verbundenen Pflichten vorschriftsmäßig erfüllt.

6.2. Der Erzeuger gewährt der notifizierten Stelle für die Bewertung Zugang zu den Erzeugungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, insbesondere

- a) die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems gemäß Nummer 5.2,**
- b) die technischen Unterlagen gemäß Nummer 2,**
- c) die Qualitätssicherungsunterlagen wie Kontrollberichte und Berechnung, Mess- und Prüfdaten, Kalibrierungsdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.**

6.3. Die notifizierte Stelle führt regelmäßig Audits durch, um sicherzustellen, dass der Erzeuger das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übermittelt ihm einen entsprechenden Prüfbericht. Im Rahmen solcher Audits überprüft die notifizierte Stelle die Zuverlässigkeit der für die Berechnung des Recyclatgehalts gemäß Artikel 8 und gegebenenfalls der Werte zum CO₂-Fußabdruck und der Leistungsklasse für den CO₂-Fußabdruck gemäß Artikel 7 verwendeten Daten sowie die ordnungsgemäße Anwendung der einschlägigen Berechnungsmethode.

6.4. Darüber hinaus kann die notifizierte Stelle beim Erzeuger unangemeldete Besichtigungen durchführen. Während dieser Besichtigungen kann die notifizierte Stelle erforderlichenfalls Prüfungen, Berechnungen, Messungen und Untersuchungen durchführen oder durchführen lassen, um sich vom ordnungsgemäßen Funktionieren des Qualitätssicherungssystems zu überzeugen. Die notifizierte Stelle übermittelt dem Erzeuger einen Bericht über die Besichtigung und im Fall einer Prüfung einen Prüfbericht.

7. CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung

7.1. Wenn eine Batterie den geltenden Anforderungen gemäß Nummer 1 entspricht, bringt der Erzeuger die CE-Kennzeichnung und unter der Verantwortung der notifizierten Stelle gemäß Nummer 5.1 deren Kennnummer an jeder einzelnen Batterie oder, falls dies nicht möglich oder aufgrund der Art der Batterie nicht gerechtfertigt ist, auf der Verpackung und auf den Begleitunterlagen zu der Batterie an.

7.2. Der Erzeuger stellt für jedes Batteriemodell eine EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 18 aus und hält sie zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen der letzten zu dem betreffenden Modell gehörenden Batterie für die nationalen Behörden bereit. Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches Batteriemodell sie ausgestellt wurde.

Ein Exemplar der EU-Konformitätserklärung wird den nationalen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

8. Verfügbarkeit von Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem

Der Erzeuger hält für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen der Batterie folgende Unterlagen für die nationalen Behörden bereit:

- a) die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems gemäß Nummer 5.2,**
- b) die Änderung nach Nummer 5.5 in ihrer genehmigten Form,**
- c) die Entscheidungen und Berichte der notifizierten Stelle gemäß den Nummern 5.5, 6.3 und 6.4.**

9. Informationspflichten der notifizierten Stelle

Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre notifizierende Behörde über die Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihrer notifizierenden Behörde in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

Jede notifizierte Stelle unterrichtet die anderen notifizierten Stellen über die Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen, die sie verweigert, zurückgenommen, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat, und auf Verlangen über die Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen, die sie erteilt hat.

10. Bevollmächtigter des Erzeugers

Die in den Nummern 3, 5.1, 5.5, 7 und 8 genannten Verpflichtungen des Erzeugers können in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung von seinem Bevollmächtigten erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

Teil C

MODUL G – KONFORMITÄT AUF DER GRUNDLAGE EINER EINZELPRÜFUNG

1. Beschreibung des Moduls

Bei der Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung handelt es sich um das Konformitätsbewertungsverfahren, bei dem der Erzeuger die in den Nummern 2, 3 und 5 dieses Moduls genannten Verpflichtungen erfüllt sowie gewährleistet und auf seine alleinige Verantwortung, unbeschadet der Verpflichtungen anderer Wirtschaftsakteure gemäß dieser Verordnung, erklärt, dass die betreffende Batterie – die den Bestimmungen der Nummer 4 unterlegen hat – mit den geltenden Anforderungen der Artikel 7 und 8 oder – nach Wahl des Erzeugers – allen geltenden Anforderungen der Artikel 6 bis 10 und 12 bis 14 konform ist.

2. Technische Unterlagen

2.1. Der Erzeuger erstellt die technischen Unterlagen und stellt sie der in Nummer 4 genannten notifizierten Stelle zur Verfügung. Anhand dieser technischen Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung der Batterie mit den einschlägigen Anforderungen zu bewerten, und sie müssen eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten.

In den technischen Unterlagen sind die geltenden Anforderungen aufzuführen und die Konzeption, die Herstellung und der Betrieb der Batterie zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind.

Die technischen Unterlagen enthalten gegebenenfalls zumindest folgende Elemente:

- a) eine allgemeine Beschreibung der Batterie und ihrer Zweckbestimmung,
- b) Konzeptions- und Fertigungszeichnungen und -pläne von Komponenten, Baugruppen, Schaltkreisen usw.,
- c) Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Zeichnungen und Pläne gemäß Buchstabe b sowie den Betrieb der Batterie erforderlich sind,
- d) ein Muster für die gemäß Artikel 13 erforderliche Kennzeichnung,

- e) eine Liste der harmonisierten Normen gemäß Artikel 15 und/oder der gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 16, die angewendet wurden, und im Falle teilweise angewendeter harmonisierter Normen und/oder gemeinsamer Spezifikationen eine Angabe der angewendeten Teile,
- f) eine Liste der anderen einschlägigen technischen Spezifikationen, die für Mess- oder Berechnungszwecke herangezogen wurden, und eine Beschreibung der zur Erfüllung der geltenden Anforderungen gemäß Nummer 1 oder zur Überprüfung der Konformität von Batterien mit diesen Anforderungen gewählten Lösungen, wenn harmonisierte Normen und/oder gemeinsame Spezifikationen nicht angewendet wurden oder nicht verfügbar sind,
- g) Ergebnisse der vorgenommenen statischen Berechnungen, der durchgeführten Prüfungen, der herangezogenen technischen Belege oder beweiskräftigen Unterlagen usw.,
- h) eine Studie, auf die sich die Werte zum CO₂-Fußabdruck und die Leistungsklasse für den CO₂-Fußabdruck gemäß Artikel 7 stützen und die die im Einklang mit der im von der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe a erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegten Methode durchgeführten Berechnungen sowie die Belege und Informationen zur Festlegung der für diese Berechnungen genutzten Input-Daten enthält,
- i) eine Studie, auf die sich der in Artikel 8 genannte Recyclatgehalt stützt und die die im Einklang mit der im von der Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegten Methode durchgeführten Berechnungen sowie die Belege und Informationen zur Festlegung der für diese Berechnungen genutzten Input-Daten enthält,
- j) Prüfberichte.

2.2. Der Erzeuger hält die technischen Unterlagen nach dem Inverkehrbringen der Batterie zehn Jahre lang für die nationalen Behörden bereit.

3. Fertigung

Der Erzeuger trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozess und seine Überwachung die **Konformität** der **erzeugten Batterie** mit den in Nummer 1 genannten geltenden Anforderungen gewährleisten. [...] [...] [...]

4. Überprüfung

4.1. Eine von dem Erzeuger ausgewählte notifizierte Stelle führt angemessene Prüfungen, Berechnungen, Messungen und Untersuchungen, die in den einschlägigen harmonisierten Normen gemäß Artikel 15 und/oder den gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 16 dargelegt sind, oder äquivalente Prüfungen durch, um die Konformität der Batterie [...] mit den[...] geltenden Anforderungen gemäß Nummer 1 zu überprüfen [...] [...] [...], oder lässt solche Prüfungen durchführen. Wenn eine solche harmonisierte Norm und/oder gemeinsame Spezifikation nicht vorliegt, entscheidet die betreffende notifizierte Stelle über die angemessenen Prüfungen, Berechnungen, Messungen und Untersuchungen, die durchzuführen sind.

Die notifizierte Stelle stellt auf der Grundlage dieser Prüfungen, Berechnungen, Messungen und Untersuchungen eine Konformitätsbescheinigung aus und bringt an jeder zugelassenen Batterie ihre Kennnummer an oder lässt diese unter ihrer Verantwortung anbringen.

4.2. Der Erzeuger hält die Konformitätsbescheinigungen nach dem Inverkehrbringen der Batterie zehn Jahre lang für die nationalen Behörden bereit.

5. CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung

Wenn eine Batterie den geltenden Anforderungen gemäß Nummer 1 entspricht, bringt der Erzeuger die CE-Kennzeichnung und unter der Verantwortung der notifizierten Stelle gemäß Nummer 4 deren Kennnummer an jeder einzelnen Batterie oder, falls dies nicht möglich oder aufgrund der Art der Batterie nicht gerechtfertigt ist, auf der Verpackung und auf den Begleitunterlagen zu der Batterie an.

Der Erzeuger stellt für **jede Batterie** eine EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 18 aus und hält sie [...] zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen der [...] Batterie für die nationalen Behörden bereit. **Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welche Batterie sie ausgestellt wurde.**

Ein Exemplar der EU-Konformitätserklärung wird den **nationalen** Behörden [...] auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

6. Bevollmächtigter des Erzeugers

Die in den Nummern **2.2, 4.2** und 5 genannten Verpflichtungen des Erzeugers können in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung von seinem Bevollmächtigten erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

ANHANG IX

EU-Konformitätserklärung Nr. * ...

1. Batteriemodell (**Produkt, Kategorie und** Chargen- oder Seriennummer):
2. Name und Anschrift des Erzeugers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten:
3. Diese Konformitätserklärung wird unter der alleinigen Verantwortung des Erzeugers ausgestellt.
4. Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung der Batterie zwecks Rückverfolgbarkeit):
Beschreibung der Batterie.
5. Der unter Nummer 4 beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union: ... (Angabe der anderen angewandten EU-Rechtsvorschriften).
6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der sonstigen technischen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:
7. Die notifizierte Stelle ... (Name, Anschrift, Kennnummer)... hat... (Beschreibung ihrer Maßnahme)... und folgende Bescheinigung(en) ausgestellt: ... (Einzelheiten, einschließlich Datum, und gegebenenfalls Angaben zur Dauer und zu den Bedingungen der Gültigkeit).
8. Weitere Angaben
Unterzeichnet für und im Namen von:
(Ort und Datum der Ausstellung):
(Name, Funktion) (Unterschrift)

*** (Kennnummer der Erklärung)**

ANHANG X

Verzeichnis der Rohstoffe und Risikokategorien

1. Rohstoffe:
 - a) Kobalt,
 - b) natürlicher Grafit,
 - c) Lithium,
 - d) Nickel,
 - e) chemische Verbindungen auf der Grundlage der in den Buchstaben a bis **fd** aufgeführten Rohstoffe, die für die Erzeugung der aktiven Materialien von Batterien erforderlich sind.
2. Social and environmental risk categories:[...][...]
 - a) **Umwelt, unter Berücksichtigung direkter, vom Menschen verursachter, indirekter und kumulativer Umweltverschmutzung, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Bereiche**
 - i) **Luft, einschließlich aber nicht beschränkt auf Luftverschmutzung, einschließlich Treibhausgasemissionen;**
 - ii) **Wasser, einschließlich Meeresboden und Meeresumwelt und einschließlich aber nicht beschränkt auf Wasserverschmutzung, Wassernutzung, Wassermengen (Überschwemmung oder Dürre) und Zugang zu Wasser;**
 - iii) **Boden, einschließlich aber nicht beschränkt auf Bodenverschmutzung, Bodenerosion, Landnutzung und Landdegradation;**
 - iv) **Biodiversität, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Schädigung von Lebensräumen, Wildtieren, Flora und Ökosystemen, einschließlich Ökosystemdienste:[...][...]**
 - v) **gefährliche Stoffe;**

vi) Lärm und Erschütterungen;

vii) Sicherheit von Anlagen;

viii) Energieverbrauch;

ix) Abfälle und Rückstände;

b) Arbeitnehmerrechte und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern;

i) Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;

ii) Kinderarbeit;

iii) Zwangsarbeit;

iv) Diskriminierung;

v) gewerkschaftliche Freiheiten;

c) völkerrechtlich anerkannte Menschenrechte;

d) Gemeinschaftsleben;

**e) Zugang zu Informationen, Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren
und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.**

3. Die internationalen Instrumente, in denen die in Nummer 2 genannten Risiken behandelt werden, umfassen

a-a) die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,

a-b) die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen,

a) die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen,

b) die UNEP-Leitlinien für die soziale Bewertung von Produkten entlang ihres Lebenswegs,

c) den Beschluss COP VIII/28 „Freiwillige Leitlinien für Folgenabschätzungen unter Berücksichtigung der Biodiversität“ im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt,

d) die Dreigliedrige Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik,

e-a) die acht grundlegenden IAO-Übereinkommen,

e-b) die Erklärung der ILO über die Grundprinzipien und Grundrechte am Arbeitsplatz,

e-c) die Internationale Charta der Menschenrechte, einschließlich dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,

e) den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und

f) den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten,

g) die Internationale Charta der Menschenrechte, einschließlich dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

ANHANG XI

Berechnung der Sammelquoten für Gerätealtbatterien und Altbatterien aus leichten Verkehrsmitteln

1. Die Hersteller oder – soweit sie im Einklang mit Artikel 47a Absatz 1 benannt wurden – die in ihrem Auftrag handelnden Organisationen für Herstellerverantwortung und die Mitgliedstaaten berechnen die Sammelquote als den Prozentsatz, den das Gewicht der [...] Altbatterien [...], die in einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Kalenderjahr gemäß Artikel 48 bzw. Artikel 55 gesammelt werden, im Verhältnis zu dem Gewicht der Gerätebatterien ausmacht, die die Hersteller im Durchschnitt [...] der vorausgegangenen **drei** Kalenderjahre in dem jeweiligen Mitgliedstaat entweder direkt auf dem Markt für Endnutzer bereitstellen oder Dritten liefern, damit sie auf dem Markt für Endnutzer bereitgestellt werden. Diese Sammelquoten werden für Gerätebatterien einerseits gemäß Artikel 48 und für Batterien für leichte Verkehrsmittel andererseits gemäß Artikel 48a berechnet.

<u>Jahr</u>	<u>Datenerhebungen</u>	<u>Berechnungen</u>	<u>Zu meldender Wert</u>
<u>Jahr 1</u>	<u>Verkäufe im</u> <u>Jahr 1 (S1)</u>		
<u>Jahr 2</u>	<u>Verkäufe im</u> = <u>Jahr 2 (S2)</u>	=	
<u>Jahr 3</u>	<u>Verkäufe im</u> <u>Jahr 3 (S3)</u>		
<u>Jahr 4</u>	<u>Verkäufe im</u> <u>Sammlung im</u>	<u>Sammelquote (CR4) =</u>	<u>CR4</u>
	<u>Jahr 4 (S4)</u> <u>Jahr 4 (C4)</u>	<u>3*C4/(S1 + S2 + S3)</u>	
<u>Jahr 5</u>	<u>Verkäufe im</u> <u>Sammlung im</u>	<u>Sammelquote (CR5) =</u>	<u>CR5</u>
	<u>Jahr 5 (S5)</u> <u>Jahr 5 (C5)</u>	<u>3*C5/(S2 + S3 + S4)</u>	
<u>usw.</u>	<u>usw.</u>	<u>usw.</u>	

2. Die Hersteller oder – soweit sie im Einklang mit **Artikel 47a Absatz 1** benannt wurden – die Organisationen, die in ihrem Auftrag die Herstellerverantwortung wahrnehmen, und die Mitgliedstaaten berechnen den Jahresabsatz von [...] Batterien [...] an Endnutzer in einem bestimmten Jahr als das Gewicht der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats in dem betreffenden Jahr erstmals auf dem Markt bereitgestellten **Batterien** abzüglich der **Batterien**, die das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats in demselben Jahr vor dem Verkauf an Endnutzer verlassen haben. **Diese Verkäufe werden für Gerätebatterien einerseits und für Batterien für leichte Verkehrsmittel andererseits berechnet.**
3. Für jede Batterie wird nur die erstmalige Bereitstellung auf dem Markt in einem Mitgliedstaat gezählt.
4. Die Berechnung gemäß den **Nummern 1 und 2** beruht auf erfassten Daten oder auf statistisch signifikanten Schätzwerten, die auf erfassten Daten beruhen.

ANHANG XII

Anforderungen an Lagerung, Behandlung und Recycling

Teil A

Anforderungen an die Lagerung, Behandlung

1. Die Behandlung muss mindestens die Entfernung aller Flüssigkeiten und Säuren umfassen.
 2. Die Behandlung und eine – auch vorübergehende – Lagerung in Behandlungs- **und Recycling**anlagen muss an Standorten mit undurchlässigen Oberflächen und geeigneter wetterbeständiger Abdeckung oder in geeigneten Behältern erfolgen.
 3. Altbatterien sind in Behandlungs- **und Recycling**anlagen so zu lagern, dass sie nicht mit Abfällen aus leitfähigen oder brennbaren Materialien vermischt werden.
 4. Für die Behandlung von Lithium-Altbatterien werden **beim Handhaben, Sortieren und Lagern** besondere Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen getroffen. **Diese Maßnahmen umfassen den Schutz vor**
 - a) übermäßiger Hitze (wie etwa hohe Temperaturen, Feuer oder direkte Sonneneinstrahlung),
 - b) Wasser (Lagerung an einem trockenen Ort, geschützt vor Niederschlag und Überschwemmung),
 - c) Zerquetschung oder Beschädigung.**Ihre Lagerung erfolgt in ihrer normalen Einbaulage (niemals umgekehrt) in gut belüfteten Bereichen und umfasst eine Abdeckung mit einer hochspannungsfesten Gummiisolierung. Die Lagereinrichtungen für Lithium-Altbatterien werden mit einem Warnzeichen versehen.**
- 4a. Quecksilber wird bei Behandlung und Recycling in einen unterscheidbaren Strom abgesondert, der einem sicheren Bestimmungsort zugeordnet wird und der keine schädlichen Auswirkungen auf Menschen oder auf die Umwelt haben kann.**

Teil B

Mindestrecyclingeffizienzen

1. Spätestens **36 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung muss das Recycling** mindestens die folgenden Recyclingeffizienzen erreichen:
 - a) Recycling von 75 % des durchschnittlichen Gewichts von Blei-Säure-Batterien;
 - b) Recycling von 65 % des durchschnittlichen Gewichts von Lithium-Batterien;
 - c) **Recycling von 75 % des durchschnittlichen Gewichts von Nickel-Cadmium-Batterien;**
 - d)** Recycling von 50 % des durchschnittlichen Gewichts sonstiger Altbatterien.
2. Spätestens **96 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung muss das Recycling** mindestens die folgenden Recyclingeffizienzen erreichen:
 - a) Recycling von 80 % des durchschnittlichen Gewichts von Blei-Säure-Batterien;
 - b) Recycling von 70 % des durchschnittlichen Gewichts von Lithium-Batterien.

Teil C

Mindestquoten der stofflichen Verwertung

1. Spätestens **48 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung muss jegliches Recycling mindestens** die folgenden **Verwertungsquoten** erreichen:
 - a) 90 % bei Kobalt,
 - b) 90 % bei Kupfer,
 - c) 90 % bei Blei,
 - d) 35 % bei Lithium,
 - e) 90 % bei Nickel.
2. Spätestens **96 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung muss jegliches Recycling mindestens** die folgenden **Verwertungsquoten** erreichen:
 - a) 95 % bei Kobalt,
 - b) 95 % bei Kupfer,
 - c) 95 % bei Blei,
 - d) 70 % bei Lithium,
 - e) 95 % bei Nickel.

ANHANG XIII

Europäisches elektronisches Austauschsystem und Batteriepass

Teil A

Im **System** zu speichernde Informationen

Informationen und Daten werden im Einklang mit dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission⁵⁶ verarbeitet. Es gelten die spezifischen Cybersicherheitsbestimmungen des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission⁵⁷ und seiner Durchführungsvorschriften. Der Vertraulichkeitsgrad entspricht den Folgeschäden, die möglicherweise bei Weitergabe an unbefugte Personen zu erwarten sind.

1. ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHER TEIL DES SYSTEMS

Die Informationen, die der Wirtschaftsakteur, der eine Batterie in Verkehr bringt, im öffentlich zugänglichen Teil des Systems speichern und bereitstellen muss, sind mindestens die folgenden: [...][...][...][...][...]

- a) Informationen über Batterien für leichte Verkehrsmittel und über Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh und über Traktionsbatterien gemäß Teil A von Anhang VI,**
- b) stoffliche Zusammensetzung der Batterie, einschließlich ihrer chemischen Zusammensetzung, in der Batterie enthaltener gefährlicher Stoffe außer Quecksilber, Cadmium oder Blei, und in der Batterie enthaltene kritische Rohstoffe,**

⁵⁶ Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41).

⁵⁷ Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

- f) Angaben zum CO₂-Fußabdruck **gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2,**
- g) Informationen zur verantwortungsvollen Beschaffung gemäß **dem Bericht über die Vorkehrungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette gemäß Artikel 45e Absatz 3,**
- h) Angaben zum Recyclinggehalt gemäß **den Durchführungsrechtsakten nach Artikel 8 Absatz 1,**
- i) Bemessungskapazität (in Ah),
- j) Minimal-, Nenn- und Maximalspannung, mit Temperaturbereichen sofern relevant,
- k) ursprüngliche Leistungskapazität (in Watt) und Leistungsgrenzen, mit Temperaturbereich sofern relevant,
- l) erwartete Lebensdauer der Batterie, ausgedrückt in Zyklen, mit Angabe des verwendeten Referenztests,
- m) Kapazitätsschwelle für die Erschöpfung (nur Traktionsbatterien),
- n) Temperaturbereich, dem die Batterie außer Betrieb standhalten kann (Referenztest),
- o) Zeitraum, für den die Herstellergarantie für die kalendarische Lebensdauer gilt,
- p) Round-Trip-Wirkungsgrad am Anfang und nach 50 % der Zyklenlebensdauer,
- q) Innenwiderstand der Batteriezelle und des Packs,
- r) C-Rate der einschlägigen Prüfung der Zyklenlebensdauer,
- s) die Kennzeichnungsvorschriften gemäß Artikel 13 Absätze 3 und 4,**
- t) die in Artikel 18 genannte EU-Konformitätserklärung,**
- u) die Informationen über die Abfallvermeidung und Bewirtschaftung von Altbatterien gemäß Artikel 60 Absatz 1 Buchstaben a bis f.**

2. ANFORDERUNG AN DEN TEIL DES SYSTEMS, DER [...] WIRTSCHAFTSAKTEUREN UND DER KOMMISSION VORBEHALTEN IST
Der Teil des Systems, der gegebenenfalls Wirtschaftsakteuren und Recyclingbetreibern vorbehalten ist, muss mindestens Folgendes enthalten:

- a)** _____ [...] Zusammensetzung, mit Angabe der in der Kathode, der Anode und dem Elektrolyt verwendeten Materialien,
- b) Teilenummern von Komponenten und Kontaktdaten der Anbieter von Ersatzteilen,
- c) Informationen für die Zerlegung, darunter mindestens:
- Explosionsdiagramme des Batteriesystems/Batteriepacks, denen zu entnehmen ist, wo sich Batteriezellen befinden,
 - Abfolge der Demontageschritte,
 - Art und Anzahl der zu lösenden Verbindungstechniken,
 - für die Demontage erforderliches Werkzeug,
 - Warnungen, falls das Risiko besteht, dass Teile beschädigt werden,
 - Zahl der eingesetzten Zellen und Anordnung,
- (a) Sicherheitsmaßnahmen.

3. ANFORDERUNGEN AN DEN TEIL DES SYSTEMS, DER NOTIFIZIERTEN STELLEN, MARKTAUFSICHTSBEHÖRDEN UND DER KOMMISSION VORBEHALTEN IST

- a) Ergebnisse von Prüfberichten, mit denen nachgewiesen wird, dass die Anforderungen dieser Verordnung und der Durchführungsvorschriften oder delegierten Vorschriften dazu eingehalten werden

Teil B

Im Batteriepass zugängliche Informationen

1. INFORMATIONEN ÜBER DIE BATTERIE BEDINGT DURCH DAS BATTERIEMODELL

a) Informationen über Batterien gemäß Teil A Nummer 1;

2. SPEZIFISCHE INFORMATIONEN UND DATEN ÜBER DIE INDIVIDUELLE BATTERIE

a) Informationen über die Werte für die Leistungs- und Haltbarkeitsparameter gemäß Artikel 10 Absatz 1, wenn die Batterie in Verkehr gebracht wird und wenn sich ihr Status ändert;

b) Informationen über den Status der Batterie, definiert als [„ursprünglich“, „umgenutzt“, „wiederverwendet“] oder „Abfall“;

c) Informationen und Daten in Folge ihrer Nutzung, einschließlich Anzahl der Lade- und Entladezyklen und negativer Ereignisse wie etwa Unfälle sowie regelmäßig aufgezeichnete Informationen über die umgebenden Betriebsbedingungen einschließlich Temperatur und über den Ladezustand.

1. Um in Fällen, in denen der Besitzer – das heißt die natürliche oder juristische Person im Besitz der gebrauchten Batterien oder der Altbatterien – behauptet, gebrauchte Batterien und nicht Altbatterien verbringen zu wollen oder zu verbringen, gebrauchte Batterien von Altbatterien unterscheiden zu können, kann vom Besitzer verlangt werden, folgende Belege zum Nachweis dieser Behauptung zur Verfügung zu halten:

a) eine Kopie der Rechnung und des Vertrags über den Verkauf der Batterie oder die Übertragung des Eigentums daran, aus der hervorgeht, dass die Batterie für die direkte Wiederverwendung bestimmt und voll funktionsfähig ist;

b) den Beleg einer Bewertung oder Prüfung in Form einer Kopie der Aufzeichnungen (Prüfbescheinigung, Nachweis der Funktionsfähigkeit) zu jedem Packstück innerhalb der Sendung zusammen mit einem Protokoll, das sämtliche Aufzeichnungen gemäß Nummer 3 enthält;

c) eine Erklärung des Besitzers, der die Beförderung der gebrauchten Batterie veranlasst, aus der hervorgeht, dass es sich bei keinem der Materialien oder keiner der Batterien in der Sendung um Abfall im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/2008/EG handelt;
und

d) angemessenen Schutz vor Beschädigung bei der Beförderung und beim Be- und Entladen, insbesondere durch ausreichende Verpackung und eine geeignete Stapelung der Ladung.

2. Abweichend hiervon gelten Nummer 1 Buchstaben a und b und Nummer 3 nicht, wenn durch schlüssige Unterlagen belegt wird, dass die Verbringung im Rahmen einer zwischenbetrieblichen Übergabevereinbarung erfolgt und dass

a) die gebrauchte Batterie als fehlerhaft zur Instandsetzung im Rahmen der Gewährleistung mit der Absicht der Wiederverwendung an den Hersteller oder einen in seinem Namen handelnden Dritten zurückgesendet wird oder

b) die gebrauchte Batterie für die gewerbliche Nutzung zur Wiederaufbereitung oder Reparatur im Rahmen eines gültigen Vertrags mit der Absicht der Wiederverwendung an den Hersteller oder einen in seinem Namen handelnden Dritten oder eine Einrichtung von Dritten in Staaten, für die der Beschluss C(2001)107 endg. des OECD-Rates zur Änderung des Beschlusses C(92)39 endg. über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen gilt, versendet wird oder

c) die fehlerhafte gebrauchte Batterie für die gewerbliche Nutzung im Rahmen eines gültigen Vertrags zur Fehler-Ursachen-Analyse – sofern eine solche Analyse nur vom Hersteller oder von in seinem Namen handelnden Dritten durchgeführt werden kann – an den Hersteller oder einen in seinem Namen handelnden Dritten versendet wird.

3. Zum Nachweis dafür, dass es sich bei dem verbrachten Gegenstand um gebrauchte Batterien und nicht um Abfall handelt, führt ihr Besitzer die folgenden Schritte zur Prüfung und Aufzeichnung der Prüfungsergebnisse durch:

Schritt 1: Prüfung

a) Der Alterungszustand der Batterie wird geprüft und das Vorhandensein gefährlicher Stoffe wird bewertet.

b) Die Ergebnisse der Bewertung und Prüfung sind aufzuzeichnen.

Schritt 2: Aufzeichnung des Prüfungsergebnisses

a) Die Aufzeichnung ist sicher, aber nicht dauerhaft entweder auf der gebrauchten Batterie selbst (falls ohne Verpackung) oder auf der Verpackung anzubringen, damit sie gelesen werden kann, ohne dass die Batterie ausgepackt werden muss.

b) Die Aufzeichnung enthält folgende Angaben:

– Bezeichnung des Gegenstands;

– Identifikationsnummer des Gegenstands (soweit vorhanden);

– Herstellungsjahr (soweit bekannt);

– Name und Anschrift des Unternehmens, das für die Prüfung des Alterungszustands zuständig ist;

– Ergebnisse der unter Schritt 1 beschriebenen Prüfungen (einschließlich des Datums der Prüfung);

– Art der durchgeführten Prüfungen.

4. Zusätzlich zu den unter den Nummern 1, 2 und 3 verlangten Unterlagen wird jeder Ladung (z. B. Versandcontainer, Lastwagen) gebrauchter Batterien Folgendes beigelegt:

a) ein einschlägiges Beförderungsdokument;

b) eine Erklärung des Haftpflichtigen zu seiner Haftung.

5. Fehlen die entsprechenden Unterlagen gemäß den Nummern 1, 2, 3 und 4 zum Nachweis, dass es sich bei einem Gegenstand um eine gebrauchte Batterie und nicht um Abfall handelt, und fehlt ein angemessener Schutz vor Beschädigung bei der Beförderung und beim Be- und Entladen insbesondere durch ausreichende Verpackung und eine geeignete Stapelung der Ladung – wofür der Besitzer, der die Beförderung veranlasst, zu sorgen hat –, so wird der Gegenstand als Abfall betrachtet und es wird davon ausgegangen, dass die Ladung eine illegale Verbringung umfasst. Unter diesen Umständen wird die Ladung gemäß den Artikeln 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 behandelt.
